

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1994

BAND LXXXVIII



1994

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band LXXXVIII enthalten sind

Verfassung

	Seite
1. Abänderung der Kantonsverfassung. Wortlaut der Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 wie vom Volk am 24. Oktober 1994 angenommen	1

Dekrete

1. Dekret, vom 29. September 1993, betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege	9
2. Dekret, vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt	10
3. Dekret, vom 11. November 1993, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	13
4. Dekret, vom 10. März 1994, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau einer Schulanlage und öffentlicher Zivilschutzräume in Eischoll	14
5. Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend die Korrektur der Strasse Riddes – Mayens-de-Riddes, Umfahrung von Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Riddes	15
6. Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Furka-Oberalp-Bahn (FO)	17
7. Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend gegebenenfalls die Gewährung einer finanziellen Beteiligung an die Kosten der Kandidatur für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis bis zu einem Höchstbetrag von 1360000 Franken	18

II

8. Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis	19
9. Dekret, vom 17. Mai 1994, betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich	19
10. Dekret, vom 17. Mai 1994, betreffend die Änderungen des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) . .	21
11. Dekret, vom 17. Mai 1994, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines Schulhauses, einer Turnhalle und für öffentliche Zivilschutzräume in Saxé, Gemeinde Fully	22
12. Dekret, vom 23. Juni 1994, betreffend die Ausübung des Initiativ- und des Referendumsrechts	23
13. Dekret, vom 18. November 1994, betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich	27

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss, vom 11. Mai 1994, betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach	29
2. Beschluss, vom 20. Juni 1994, betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden	30
3. Beschluss, vom 23. Juni 1994, betreffend die transitorische Nummerierung der für die Unvereinbarkeiten massgebenden Verfassungsartikel	31
4. Beschluss, vom 14. November 1994, betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Renovation des psychiatrischen Spitals von Malévoz	32
5. Beschluss, vom 17. November 1994, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines zweiten Primarschulhauses mit Turnhalle und für den Umbau und die Sanierung der alten Schulanlage im Schulkreis Glis in der Stadtgemeinde Brig-Glis	33
6. Beschluss, vom 18. November 1994, betreffend die Bewilligung eines Kredites für die Beteiligung am Neubau der interkantonalen Försterschule Lyss (BE)	34

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss, vom 7. Juli 1993, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss)	35
2. Beschluss, vom 12. Januar 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Icogne	48
3. Beschluss, vom 19. Januar 1994, betreffend die Beiträge für die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen an bestehenden Gebäuden und Anlagen	49
4. Beschluss, vom 19. Januar 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 20. Februar 1994 bezüglich: – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe; – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe; – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrs abgabe; – der Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»; – der Änderung vom 18. Juni 1993 des Luftfahrtgesetzes.	51
5. Beschluss, vom 19. Januar 1994, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert	55
6. Beschluss, vom 19. Januar 1994, welcher die Artikel 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt	57
7. Beschluss, vom 19. Januar 1994, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt	59
8. Beschluss, vom 26. Januar 1994, über die Ausübung der Fischerei im Wallis	61
9. Beschluss, vom 2. Februar 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	68
10. Beschluss, vom 23. Februar 1994, zur Festsetzung der Gebühren in der Wohnbauförderung	68
11. Beschluss, vom 23. Februar 1994, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt	69

IV

12. Beschluss, vom 2. März 1994, betreffend die Sömmerung 1994	70
13. Beschluss, vom 2. März 1994, betreffend die obligatorische Aufnahme in die Krankenversicherung gewisser Kategorien von Ausländern	75
14. Beschluss, vom 16. März 1994, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 1. Mai 1994 bezüglich: – des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft; – des Dekretes vom 11. November 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	76
15. Beschluss, vom 16. März 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und die Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege	79
16. Beschluss, vom 16. März 1994, welcher die Artikel 2 und 4 des Beschlusses vom 4. Januar 1980 betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke abändert	80
17. Beschluss, vom 23. März 1994, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 abändert und ergänzt	81
18. Beschluss, vom 23. März 1994, welcher die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert und ergänzt	82
19. Beschluss, vom 23. März 1994, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt	84
20. Beschluss, vom 30. März 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	86
21. Beschluss, vom 13. April 1994, welcher die in der Verordnung vom 1. Juli 1981 über das Messwesen vorgesehenen Entschädigungen der Eichmeister anpasst	86
22. Beschluss, vom 11. Mai 1994, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 bezüglich: – des Dekretes vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis	88

23.	Beschluss, vom 11. Mai 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Juni 1994 bezüglich:	
	– des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27 septies BV);	
	– des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer);	
	– des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen	92
24.	Beschluss, vom 18. Mai 1994, betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 30 bis, 35, 37 bis, 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 der Kantonsverfassung	96
25.	Nachtrag, vom 25. Mai 1994, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1994	97
26.	Beschluss, vom 25. Mai 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	100
27.	Beschluss, vom 25. Mai 1994, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	100
28.	Beschluss, vom 22. Juni 1994, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	101
29.	Beschluss, vom 8. Juni 1994, betreffend die Ausübung des Berufes eines Snowboard-Lehrers	102
30.	Beschluss, vom 29. Juni 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. September 1994 bezüglich:	
	– des Bundesbeschlusses vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen;	
	– der Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes	102
31.	Beschluss, vom 5. Juli 1994, zur Inkraftsetzung der Verordnung vom 11. Mai 1994 zur Änderung vom Artikel 6, Ziffer VI des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung	107
32.	Beschluss, vom 17. August 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis	107
33.	Beschluss, vom 17. August 1994, betreffend den Eidgenössischen Bettag	108

VI

34. Beschluss, vom 17. August 1994, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	109
35. Beschluss, vom 17. August 1994, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1994	110
36. Beschluss, vom 17. August 1994, über Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994	111
37. Beschluss, vom 17. August 1994, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994	112
38. Beschluss, vom 17. August 1994, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1991	113
39. Beschluss, vom 14. September 1994, betreffend den Beginn der Weinernte 1994	115
40. Beschluss, vom 28. September 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	115
41. Beschluss, vom 28. September 1994, welcher den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) abändert	116
42. Beschluss, vom 28. September 1994, betreffend den Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten der AOC-Weine 1994	117
43. Beschluss, vom 12. Oktober 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 4. Dezember 1994 bezüglich: – des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; – der Volksinitiative vom 17. März 1986 «für eine gesunde Krankenversicherung»; – des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	117
44. Beschluss, vom 12. Oktober 1994, über die Aufhebung verschiedener Strassendekrete	122
45. Beschluss, vom 12. Oktober 1994, betreffend den Schutz der Grengjer Tulpe «Tulipa grengiolensis» in Grengiols	124

VII

46. Beschluss, vom 19. Oktober 1994, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	125
47. Beschluss, vom 19. Oktober 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	126
48. Beschluss, vom 26. Oktober 1994, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Mai 1994 betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich	127
49. Beschluss, vom 16. November 1994, betreffend den Ausweis zum Bezug von Einheimischbilletten	127
50. Beschluss, vom 16. November 1994, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1994	128
51. Beschluss, vom 7. Dezember 1994, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 18. November 1994 betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich	129
52. Beschluss, vom 7. Dezember 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Simplan	129
53. Beschluss, vom 21. Dezember 1994, betreffend den Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen	130

Reglemente

1. Reglement, vom 10. Dezember 1993 über die Strafanstalten des Kantons Wallis	131
2. Reglement, vom 19. Januar 1994, betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen	153
3. Reglement, vom 23. Februar 1994 welches das Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990 des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen abändert und ergänzt	161
4. Reglement, vom 23. Februar 1994, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	162
5. Reglement, vom 6. April 1994, welcher das Reglement vom 10. Januar 1990 betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Ausweises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse abändert	163

VIII

6. Reglement, vom 13. April 1994, betreffend das kantonale Zertifikat als «Qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik»	164
7. Reglement, vom 25. Mai 1994, welches das Reglement vom 21. Oktober 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) abändert	168
8. Reglement, vom 31. Mai 1994, zur Abänderung und Ergänzung der Artikel 2, 6, 8, 9, 10 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989 betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand	169
9. Reglement, vom 6. Juli 1994 zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen	172
10. Reglement, vom 24. August 1994, über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Kasinos (Reglement über Geldspielautomaten)	179
11. Reglement, vom 5. Oktober 1994, betreffend flexible Arbeitszeitformen in der kantonalen Verwaltung	181
12. Ausführungsreglement, vom 30. November 1994, zur Änderung und Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 7. Februar 1990 zum Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen	183
13. Reglement, vom 21. Dezember 1994, welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert	184

Verordnungen

1. Verordnung, vom 2. Februar 1994, zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen	185
2. Verordnung, vom 2. Februar 1994, zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gehrentarif der Waisenämter	186
3. Verordnung, vom 11. Mai 1994, zur Änderung von Artikel 6, Ziffer VI des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung	189
4. Verordnung, vom 21. Dezember 1994, zur Änderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1976 betreffend die Erhebung der Hundetaxe	190

Konkordat

1. Konkordat, vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	191
--	-----

Abänderung

der Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907

A. VOLKSRECHTE UND ÖFFENTLICHE GEWALT

I. VOLKSRECHTE

Die Artikel 30 bis 35, 100 bis 102, 104 und 108 der Kantonsverfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

IV. Titel: Ausübung der Volksrechte

Art. 30

¹Nebst ihren Befugnissen bei Wahlen und Abstimmungen sowie beim obligatorischen Verfassungsreferendum besitzen die Bürger das Initiativ- und das fakultative Referendumsrecht.

²Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte sowie das Verfahren der Vernehmlassung und der Information der Bürger.

Erstes Kapitel: Referendumsrecht

Art. 31

¹Dreitausend Stimmberechtigte können innert neunzig Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

1. die Gesetze und Dekrete;
2. die Konkordate, Verträge und Vereinbarungen, die Rechtsnormen enthalten;
3. die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75% oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25% der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

²Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

³Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

1. die Ausführungsgesetze (Art. 42 Abs. 2);
2. die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

⁴Der Grosse Rat stellt die Ungültigkeit von Referenden fest, welche die von Verfassung und Gesetz gestellten Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 32

¹Die Gesetze, Verträge, Konkordate, Vereinbarungen oder Beschlüsse, die dem Referendum unterstellt sind, dürfen weder vor Ablauf der Referendumsfrist noch, gegebenenfalls, vor der Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden.

²Die Dekrete werden sofort in Kraft gesetzt. Falls dreitausend Stimmberechtigte oder die Mehrheit des Grossen Rates es verlangen, sind sie im folgenden Jahr dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Werden sie nicht genehmigt, verlieren sie ihre Gültigkeit und können nicht mehr erneuert werden.

II. Kapitel: Initiativrecht

Art. 33

¹Viertausend Stimmberechtigte können die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden

Gesetzes, Dekretes oder anderen Beschlusses verlangen, mit Ausnahme der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, über die das Volk seit weniger als vier Jahren abgestimmt hat, der bereits ausgeführten Beschlüsse und der Dekrete mit einer Gültigkeit unter einem Jahr.

²Mit Ausnahme der in den Artikeln 34 Absatz 2 und 35 Absatz 1 genannten Fälle ist jede Volksinitiative innert drei Jahren nach deren Einreichung dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Diese Frist kann durch einen Beschluss des Grossen Rates höchstens um ein Jahr verlängert werden.

³Der Grosse Rat stellt die Ungültigkeit einer Initiative fest, die:

1. dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht;
2. mehr als eine Materie beinhaltet;
3. die Einheit der Form nicht beachtet;
4. nicht ausführbar ist;
5. nicht in den Bereich eines der Initiative unterliegenden Erlasses fällt.

⁴Wenn ein Initiativbegehren neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

Art. 34

¹Die Initiative kann, sofern sie nicht auf einen Beschluss abzielt, in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden.

²Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, findet eine Volksabstimmung nur auf Begehren von dreitausend Stimmberechtigten oder der absoluten Mehrheit des Grossen Rates statt.

³Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, hat er diese unverändert dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten; er kann aber deren Verwerfung empfehlen oder ebenfalls einen Gegenentwurf ausarbeiten.

⁴Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich auf dem gleichen Stimmzettel über folgende drei Fragen auszusprechen:

- a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
- b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
- c) Falls beide Vorlagen die Mehrheit der gültig Stimmenden erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Art. 35

¹Der Initiative in Form der allgemeinen Anregung wird vom Grossen Rat Folge gegeben, indem er entscheidet, ob die von ihm angenommenen oder abgeänderten Bestimmungen in die Verfassung oder in einen Gesetzes- oder Verwaltungserlass aufzunehmen sind; wird die Initiative in einem Gesetz oder einem Verwaltungserlass verwirklicht, unterliegt sie nur dann der Volksabstimmung, wenn dreitausend Stimmberechtigte oder die Mehrheit des Grossen Rates es verlangen.

²Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, unterbreitet er sie unverändert und mit seiner Stellungnahme dem Volk zur Abstimmung.

³Verwirft das Volk die Initiative, wird sie abgeschrieben.

⁴Nimmt das Volk die Initiative an, ist der Grosse Rat verpflichtet, ihr unverzüglich Folge zu geben.

⁵Bei der Ausarbeitung der von der Initiative in Form der allgemeinen Anregung verlangten Bestimmungen hat der Grosse Rat den Absichten der Initianten zu entsprechen.

VIII. Titel: Revision der Verfassung

Art. 100

¹Sechstausend Stimmberechtigte können die Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen.

²Jede Volksinitiative ist innert drei Jahren nach deren Einreichung dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Diese Frist kann durch einen Beschluss des Grossen Rates höchstens um ein Jahr verlängert werden.

³Der Grosse Rat stellt die Ungültigkeit einer Initiative fest, die:

1. dem Bundesrecht widerspricht;
2. mehr als eine Materie beinhaltet;
3. die Einheit der Form nicht beachtet;
4. nicht in den Bereich der Verfassung fällt;
5. nicht ausführbar ist.

Art. 101

¹Die Initiative in Form der allgemeinen Anregung wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

²Verwirft das Volk die Initiative, wird sie abgeschrieben.

³Nimmt das Volk die Initiative an, ist der Grosse Rat verpflichtet, ihr unverzüglich Folge zu geben.

⁴Bei der Ausarbeitung der von der Initiative in Form der allgemeinen Anregung verlangten Bestimmungen hat der Grosse Rat den Absichten der Initianten zu entsprechen.

⁵Das Volk entscheidet gleichzeitig, ob im Falle der Annahme der Initiative die Totalrevision durch den Grossen Rat oder durch einen Verfassungskonvent durchzuführen ist.

Art. 102

¹Die Teilrevision der Verfassung kann in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes verlangt werden.

²Der Grosse Rat kann die Ablehnung oder die Annahme empfehlen oder einen Gegenentwurf ausarbeiten.

³Arbeitet der Grosse Rat einen Gegenentwurf aus, berät er darüber in zwei ordentlichen Sessionen. Er kann eine zusätzliche Lesung beschliessen.

⁴Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich auf dem gleichen Stimmzettel über folgende drei Fragen auszusprechen:

- a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
- b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
- c) Falls beide Vorlagen die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Art. 104

¹Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Verfassungsrevision durchführen.

²Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Lesung über die Zweckmässigkeit, gefolgt von zwei Lesungen über den Text, und zwar in ordentlichen Sessionen.

³Der Grosse Rat kann in jedem Fall eine zusätzliche Lesung beschliessen. Er kann auch verlangen, dass sich das Volk über verschiedene Varianten ausspricht.

II. DIE GESETZGEBENDE AUSFÜHRENDE UND VERWALTENDE GEWALT

Die Artikel 37 bis 51, 53 bis 59 und 108 der Kantonsverfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

V. Titel: Öffentliche Gewalt
Erstes Kapitel: Gesetzgebende Gewalt

A. Befugnisse

Art. 37

¹Unter Vorbehalt der dem Volk eingeräumten Rechte wird die gesetzgebende Gewalt vom Grossen Rat ausgeübt.

²Er besitzt jede andere Befugnis, die ihm durch Verfassung oder Gesetz eingeräumt ist.

Art. 38

¹Der Grosse Rat arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die Dekrete aus. Vorbehalten bleiben die Artikel 31 bis 35 und 100 bis 106.

²Unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates genehmigt er die Verträge, Konkordate und Konventionen.

³Er übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Artikeln 86, 89, 89bis und 93 der Bundesverfassung vorbehalten sind und beantwortet die Vernehmlassungen des Bundes über atomare Einrichtungen.

Art. 39

¹Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

²Er wählt das Kantonsgericht, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Staatsanwaltschaft.

Art. 40

¹Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Staatsrates, der autonomen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Gerichtsbehörden sowie über die Vertreter des Staates in den Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung besitzt. Er prüft die Geschäftsführung und berät über deren Genehmigung.

²Er kann jederzeit von der ausführenden Gewalt Rechenschaft über eine Handlung ihrer Verwaltung verlangen.

³Das Gesetz kann gewisse Aufgaben des Staates autonomen Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts übertragen.

Art. 41

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

1. Er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung, die veröffentlicht werden.
2. Er beteiligt sich im Rahmen des Gesetzes an der Planung.
3. Er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
4. Er setzt die Gehälter der Magistraten, Beamten und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
5. Er übt das Begnadigungsrecht aus.

Art. 42

¹Der Grosse Rat erlässt die Rechtsnormen in Form des Gesetzes, das grundsätzlich für eine unbegrenzte Dauer in Kraft gesetzt wird. Er kann indessen auch eine Inkraftsetzung mit begrenzter Dauer vorsehen.

²Er erlässt in Form von Ausführungsgesetzen die zum Vollzug des übergeordneten Rechtes absolut notwendigen Bestimmungen.

³Erfordern es die Umstände, so kann er jedoch auf dem Dekretsweg dringliche Bestimmungen von begrenzter Dauer erlassen (Art. 32 Abs. 2).

⁴Der Grosse Rat behandelt alle übrigen Geschäfte in Form von Beschlüssen.

B. Organisation

Art. 43

¹Das Gesetz legt die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates sowie seiner Beziehungen zum Staatsrat und zu den Gerichtsbehörden fest. Im übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

²Es regelt die Teilnahme der Mitglieder des Staatsrates an den Sitzungen des Grossen Rates und der parlamentarischen Kommissionen.

Art. 44

¹Der Grosse Rat versammelt sich von Rechts wegen:

1. zur konstituierenden Session am vierten Montag nach seiner Gesamterneuerung.

2. zu ordentlichen Sessionen viermal im Jahr.

²Der Grosse Rat versammelt sich zu ausserordentlichen Sessionen:

1. wenn er es selber beschliesst.

2. auf Einladung des Staatsrates.

3. auf Begehren von zwanzig Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Art. 45

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten sowie für vier Jahre vier Stimmzähler und zwei Schriftführer, den einen französischer, den anderen deutscher Sprache.

Art. 46

¹Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten. Diese Befugnis kann an das Büro delegiert werden.

²Die Abgeordneten können politische Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern bilden.

³Grundsätzlich müssen die politischen Gruppen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

Art. 47

¹Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

²Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit.

Art. 48

¹Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

²Sofern es die Umstände erfordern, kann er jedoch geheime Verhandlung beschliessen.

Art. 49

¹Die Gesetzesentwürfe werden in zwei Lesungen in verschiedenen Sessionen durchberaten.

²Die Dekrete werden in zwei Lesungen und grundsätzlich im Verlaufe der gleichen Session beraten.

³Die Beschlüsse bilden Gegenstand einer einzigen Lesung.

⁴Der Grosse Rat kann in allen Fällen eine zusätzliche Lesung beschliessen. Das Gesetz kann dies für wichtige Angelegenheiten vorschreiben.

C. Rechte der Abgeordneten

Art. 50

¹Die Abgeordneten üben ihr Mandat frei aus.

²Die Abgeordneten können ohne Ermächtigung des Grossen Rates für die von ihnen vor der Versammlung oder in Kommissionen gemachten Äusserungen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

³Ausser bei Ertappen auf frischer Tat können sie während den Sessionen ohne Ermächtigung der Versammlung nicht verhaftet werden.

Art. 51

¹Jedem Mitglied des Grossen Rates steht das Recht auf Einreichung einer Initiative, einer Motion, eines Postulates, einer Interpellation, einer Resolution und einer einfachen Anfrage zu.

²Das Gesetz umschreibt inhaltlich diese Rechte und regelt ihre Ausübung.

II. Kapitel: Vollziehende Gewalt

B. Organisation und Befugnisse

Art. 53

¹Der Staatsrat übt die vollziehende und verwaltende Gewalt aus und besitzt jede Befugnis, die ihm durch Verfassung oder Gesetz erteilt wird.

²Er handelt als Kollegialbehörde.

³Die wichtigen Geschäfte bleiben immer in seiner Zuständigkeit.

⁴Er verteilt die Geschäfte unter die Departemente, deren Zahl und Befugnisse durch eine Verordnung, die der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt, festgelegt werden.

⁵Im übrigen organisiert sich der Staatsrat selber.

Art. 54

In seinen Beziehungen zum Grossen Rat verfügt der Staatsrat namentlich über folgende Befugnisse:

1. Er legt die Verfassungs-, Gesetzes-, Dekrets- und Beschlussentwürfe vor.
2. Er erstattet Bericht über die Volksinitiativen, die Initiativen, Motionen, Postulate und Resolutionen der Abgeordneten und antwortet auf ihre Interpellationen und Anfragen.
3. Er unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf des Voranschlages, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht.
4. Er kann dem Grossen Rat Vorschläge unterbreiten.
5. Er unterbreitet dem Grossen Rat die Konkordats-, Vertrags- und Vereinbarungsentwürfe, die Rechtsnormen enthalten oder die in seine Zuständigkeit fallende Ausgaben zur Folge haben.

Art. 55

Der Staatsrat übt namentlich folgende Verwaltungsbefugnisse aus:

1. Er ernennt das Staatspersonal unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
2. Er überwacht die ihm unterstellten Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

3. Er vertritt den Staat, schliesst die Verträge, Konkordate und Vereinbarungen öffentlichen Rechts ab und antwortet auf die vom Kanton verlangten Vernehmlassungen.
4. Er leitet die Verwaltung, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 56

¹Der Staatsrat gewährleistet die öffentliche Ordnung und verfügt zu diesem Zweck über die Polizei und die kantonalen Truppen.

²Er übt im Falle grosser und unmittelbar bevorstehender Gefahr die ausserordentliche Gewalt aus und benachrichtigt unverzüglich den Grossen Rat über die Massnahmen, die er trifft.

Art. 57

¹Der Staatsrat erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonalen Gesetze und Dekrete notwendigen Bestimmungen.

²Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

³Der Staatsrat behandelt die anderen Geschäfte in Form von Beschlüssen und Entscheiden.

Art. 58

¹Der Staatsrat veröffentlicht die Rechtsnormen und setzt sie in Kraft, es sei denn, der Grosse Rat beschliesst darüber selber und sorgt für ihre Anwendung.

²Er setzt die direkt anwendbaren Verfassungsbestimmungen unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Art. 59

¹Die Regierung hat in jedem Bezirk einen Regierungstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

²Die Befugnisse des Regierungstatthalters sind durch das Gesetz bestimmt.

IX. Titel: Übergangsbestimmungen (Volksrechte und öffentliche Gewalt)

Art. 108

¹Die vom Grossen Rat vor dem Datum der Inkraftsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen angenommenen Erlasse unterliegen gemäss dem bisherigen Artikel 30 der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum.

²Die bei der Staatskanzlei vor diesem Datum eingereichten Volksinitiativen unterliegen den alten Artikeln 31 bis 35 oder den bisherigen Artikeln 101 bis 107 der Kantonsverfassung.

³Der Grosse Rat ist befugt, die Reihenfolge und die Numerierung der bisherigen Artikel 49, 50, 55, 56 und 57 der Kantonsverfassung zu ändern, sofern der neue, die Unvereinbarkeiten regelnde Artikel 90 vom Volk nicht angenommen wird.

IX. Titel: Übergangsbestimmungen (Unvereinbarkeiten)

Art. 109

Die bisherigen Artikel 49, 50, 55, 56, 57, 60 Absätze 2 und 3, 89 Absatz 1, 91, 93 bis 99 bleiben bis zur Annahme des vom neuen Artikel 90 Absatz 1

vorgesehenen Gesetzes in Kraft. Bis zu diesem Datum ist der Grosse Rat jedoch befugt, die Reihenfolge und die Numerierung der Artikel soweit als notwendig zu ändern.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Florian Boisset, Hermann Fux**

Dekret

vom 29. September 1993

betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 26 und 85, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1991 über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Des vorliegende Dekret legt die Kriterien für die Prioritäten betreffend den Bau, die Korrektur und die Wiederinstandstellung der Strassen fest.

Art. 2

Das Strassennetz wird vervollständigt, verbessert und unterhalten gemäss:

1. den grundsätzlichen Kriterien politisch-wirtschaftlicher Art, welche für die Wahl des Strassenbaus zu berücksichtigen sind;
2. den Kriterien, die für die Planung und Ausführung eines jeden Strassenprojektes zu berücksichtigen sind.

Art. 3

Die grundsätzlichen Kriterien politisch-wirtschaftlicher Art sind:

1. Der Anschluss des Kantons an das interkantonale schweizerische und europäische Strassennetz.
2. Die sichere und rasche Zugänglichkeit zwischen den Haupt- und Nebenstrassennetzen innerhalb des Kantons.
3. Die gänzliche Erschliessung des Territoriums, namentlich:
 - a) die Erweiterung des Strassennetzes in den geographisch und wirtschaftlich durch Fehlen von Verbindungsmöglichkeiten benachteiligten Gebieten;
 - b) der Ausbau des Strassennetzes in den Regionen, in denen die Verbindungswege der Verkehrszunahme nicht gefolgt sind.
4. Die Sicherung von Verkehrswegen, die durch Naturgefahren bedroht sind.

Art. 4

¹Die Kriterien für die Planung und Ausführung im Strassenbau sind:

1. die Beseitigung der Unfallursachen;
2. die Erstellung von Schutzbauten;
3. die Flüssigkeit des Strassenverkehrs;
4. die wirtschaftliche Zweckmässigkeit;
5. die natürliche und bebaute Umwelt;
6. die Koordination mit dem öffentlichen Verkehr.

²Artikel 26 des revidierten Strassengesetzes vom 2. Oktober 1991 über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege ist in jedem Fall anwendbar.

Art. 5

¹Der Staatsrat legt das generelle Programm für die Strassenbauarbeiten dem jährlichen Budget bei.

²Die Notwendigkeit der Ausführung der geplanten Arbeiten ist in jedem Dekret oder Beschluss aufgrund der in diesem Dekret festgelegten Kriterien ausdrücklich darzulegen.

Art. 6

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. September 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 9. November 1993

welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. März 1991, welches dasjenige vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung ändert; Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Litera *b* der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kantonale IV-Stelle

Art. 1

¹Unter dem Namen Kantonale IV-Stelle Wallis, nachstehend IV-Stelle genannt, wird eine für das Gebiet des Kantons Wallis zuständige kantonale Stelle der Invalidenversicherung errichtet.

²Die IV-Stelle ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die administrativ dem Departement der Sozialdienste unterstellt ist.

³Die IV-Stelle hat ihren Sitz in Sitten; sie hat Zweigstellen für die Eingliederung in Brig und Martinach.

Art. 2

Aufgaben Der IV-Stelle obliegen alle ihr zugewiesenen Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung.

Art. 3

Leitung und Organisation ¹Der Staatsrat ernennt den Direktor oder die Direktorin der IV-Stelle.

²Der Direktor oder die Direktorin ist für die Leitung der IV-Stelle verantwortlich; er bzw. sie trifft alle für den Vollzug der Aufgaben nötigen Massnahmen und vertritt die Stelle gegenüber Drittpersonen.

³Die interne Organisation der IV-Stelle wird in einem vom Direktor oder der Direktorin zu erlassenden und vom Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigenden Geschäftsreglement geregelt.

Art. 4

¹Der Direktor oder die Direktorin, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Angestellte der IV-Stelle. Personal

²Die geltenden Bestimmungen für das Personal der kantonalen Verwaltung sind sinngemäss auf das Dienstverhältnis, auf den Lohn und seine Komponenten, die Sozialzulagen, die Arbeitsdauer, das Ferienrecht und die Mitgliedschaft der Vorsorgekasse, anwendbar.

³Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der IV-Stelle werden vom Aufsichtsrat auf Antrag des Direktors bzw. der Direktorin ernannt.

⁴Der Stellenplan und die Einreihung mit Endeinstufung des Personals sind dem zuständigen Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Personalbestand ist im Staatsorganigramm nicht inbegriffen.

⁵Das Budget und die Kostenaufstellung sind dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5

Die Invalidenversicherung trägt den Verwaltungsaufwand der IV-Stelle im Rahmen einer rationellen Geschäftsführung. Deckung des Aufwands

II. Aufsicht

Art. 6

¹Die IV-Stelle erfüllt alle Aufgaben gestützt auf die Bundesvorschriften unter der Aufsicht des Bundes und unterbreitet ihm die in der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung vorgesehenen Unterlagen zur Genehmigung. Bundesaufsicht

²Alle die IV-Stelle betreffenden rechtsetzenden Erlasse des Kantons sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

³Die Geschäftsführung der Stelle wird durch den Bund überprüft.

Art. 7

¹Ein Aufsichtsrat von fünf Mitgliedern wird durch den Staatsrat ernannt. Ihm obliegt die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die der Alleinzuständigkeit des Bundes nicht unterliegen. Aufsichtsrat

²Der Vorsteher des Departementes der Sozialdienste ist von Amtes wegen Mitglied des Aufsichtsrates.

³Der Direktor oder die Direktorin der IV-Stelle nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

⁴Der Aufsichtsrat überprüft insbesondere das Geschäftsreglement der IV-Stelle, die Stellenbesetzungen und die Beförderungen des Personals, das Budget, die Abrechnung der Kostenaufstellung sowie den Geschäftsbericht.

III. Finanzierung des Kantonsbeitrags an die IV

Art. 8

Der gestützt auf die Bundesgesetzgebung vom Kanton zu entrichtende Beitrag für die Finanzierung der Invalidenversicherung wird zwischen Kanton und Gemeinden gemäss dem kantonalen Dekret,

welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regelt, aufgeteilt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 9

Strafver-
fahren

¹Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die IV obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

²Alle rechtskräftigen Urteile sowie Einstellungsverfügungen müssen sofort an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet werden.

Art. 10

Verantwort-
lichkeit

Die Verantwortlichkeit für Schäden, die sich aus der Durchführung der eidgenössischen Aufgaben der IV-Stelle ergibt, ist durch das Bundesrecht geregelt.

Art. 11

Schieds-
gericht

Es obliegt dem Schiedsgericht den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln auszusprechen; dieses besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und zwei Mitgliedern, die von Fall zu Fall nach Anhören der Parteien vom Staatsrat ernannt werden.

Art. 12

Rekurs-
behörde

Gegen die aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erlassenen Verfügungen kann Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Übergangs-
bestim-
mungen

¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Dekretes im Sekretariat der IV-Kommission oder bei der IV-Regionalstelle arbeiten, haben das Recht, durch die IV-Stelle angestellt zu werden, falls keine wichtigen Gründe dagegen vorliegen.

²Das Dienstverhältnis der bisherigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird bei Inkrafttreten dieses Dekretes in ein neues Dienstverhältnis gemäss den vorliegenden Bestimmungen umgewandelt.

³Für die Dauer des Dienstverhältnisses bei der IV-Stelle bleibt die bisherige Besoldung betragsmässig gewährleistet.

Art. 14

Aufhebung
und Inkraft-
treten

¹Das vorliegende Dekret hebt dasjenige vom 15. November 1961 sowie das Reglement vom 12. Januar 1960 betreffend die IV-Kommission auf.

²Nach Genehmigung durch den Bund¹ wird der Staatsrat das vorliegende Dekret im Amtsblatt veröffentlichen und den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 9. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipep**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

¹ Genehmigt durch das eidgenössische Departement des Innern am 2. Januar 1994.

Dekret

vom 11. November 1993

betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 7, Absatz 2 und 64bis, Absatz 2 der Bundesverfassung;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 2 und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (Konkordat) bei, das vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. Januar 1993 genehmigt wurde und dessen Text dem vorliegenden Dekret beigelegt ist.

Grundsatz

Art. 2

Unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts wird der Anwendungsbereich des Konkordates auf Verfahren, in welchen materielles kantonales Strafrecht anwendbar ist, ausgedehnt.

Ausdehnung des Anwendungsbereiches

Art. 3

Gerichtsurkunden, die im Sinne von Artikel 22 des Konkordates durch die Polizei zugestellt werden müssen, sind an den Kommandanten der Kantonspolizei zu richten.

Zustellung durch die Polizei

Art. 4

Die zuständige Gerichtsbehörde gemäss Artikel 24 des Konkordates ist das Strafuntersuchungsgericht eines jeden Gerichtskreises.

Zuständige Gerichtsbehörde

Art. 5

¹Die Artikel 36a, Absatz 2, der Strafprozessordnung und 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch werden bei Anwendbarkeit des Konkordates jeweils ausser Kraft gesetzt.

Schlussbestimmungen

²Der Staatsrat sorgt für die Veröffentlichung und die Ausführung des vorliegenden Dekretes.

Art. 6

¹Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

²Es tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Volksabstimmung

So angenommen in der zweiten Verhandlung des Grossen Rates in Sitten, den 11. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Sekretäre : **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 10. März 1994

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau einer Schulanlage und öffentlicher Zivilschutzräume in Eischoll

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Eischoll;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz, Stand am 1. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 92, 102, 103 und 104 der Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz, Stand am 1. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 2, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Stand am 1. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 22 und 24 des Ausführungsgesetzes vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume (AGZSG);

Eingesehen den Artikel 60 des Ausführungsreglementes vom 21. Oktober 1992 zum Ausführungsgesetz vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzbauten;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 81 des Vollziehungsreglementes vom 4. Juli 1990 zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Eischoll erhält für den Neubau einer Schulanlage und für den Bau öffentlicher Zivilschutzräume in Eischoll einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 1993 – wie folgt berechnet wird:

Schule: 42% von 4 110 800 Franken = 1 726 536 Franken

Schutzräume: 12,6% von 940 000 Franken = 119 000 Franken

Feuerwehrlokal: 35% von 158 900 Franken = 55 615 Franken

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 901 151 Franken ausmacht, werden gemäss finanziellen und budgetären Mitteln des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Kantonsbeitrag wird im Prinzip erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. März 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 11. Mai 1994

betreffend die Korrektio n der Strasse Riddes - Mayens de Riddes, Umfah rung von Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Riddes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den vorgesehenen hydro-elektrischen Ausbau von Mauvoisin II;

Eingesehen die Notwendigkeit, auf der Strasse von Riddes - Mayens de Riddes, Umfah rung von Riddes, die notwendigen Ausbesserungen vorzunehmen, um die Sicherheit sowie den Verkehrsfluss des durch die Baustellentätigkeit des in Frage stehenden hydro-elektrischen Ausbaus verursachten Verkehrs, zu gewährleisten;

In Anwendung des Gesetzes über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 2. Oktober 1991 sowie des Dekretes vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektio n und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektio nsarbeiten der Strasse Riddes - Mayens de Riddes, Umfah rung von Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Riddes, bilden Gegenstand vorliegenden Dekretes.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 3 000 000 Franken.

Art. 3

Die Gesellschaft «Forces Motrices de Mauvoisin SA» (FMM) wird angegangen, sich zu 60% an die effektiven Kosten zu beteiligen.

Art. 4

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat Januar 1994.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt mit der FMM eine Vereinbarung zu treffen, um die Vollstreckungsmodalitäten der Bedingungen, welche der in Frage stehenden Gesellschaft in Anwendung vorliegenden Dekrets obliegen, festzulegen. Diese beziehen sich auf:

- a) die Modalitäten der Realisierung der Arbeiten;
- b) die Modalitäten der Finanzierung der Arbeiten;
- c) die Konsequenzen der Teuerung;
- d) die Konsequenzen von eventuellen Überschreitungen des Kostenvorschlages;
- e) die Beteiligung der FMM an den Unterhalt der benutzten Strassen während der Ausführung der Arbeiten;
- f) die Beteiligung der FMM an die Wiederinstandstellung der benutzten Strassen nach Beendigung der Arbeiten;
- g) die Verantwortung für Schäden gegenüber Dritten, infolge erhöhter Nutzung des öffentlichen Eigentums;
- h) und jegliche andere Fragen die sich in Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten sowie deren Wiederinstandstellung stellen könnten.

Art. 6

Das Teilstück der Strasse Riddes-Mayens de Riddes, welches sich zwischen der Abzweigung der Zufahrtsstrasse zur Seilbahn Riddes-Isérables (TRI) und dem Anschluss an die Umfahrungsstrasse befindet, wird nach Inverkehrsübergabe als Umfahrungsstrasse deklassiert.

Art. 7

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Hermamm Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 11. Mai 1994

betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Furka-Oberalp-Bahn (FO)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 1, und 46 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;
Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Finanzierung des technischen Sanierungsprogrammes 1993-1997, welches vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Zusammenhang mit dem VIII. eidgenössischen Rahmenkredit zu Gunsten der konzessionierten Transportunternehmen erarbeitet wurde und sich auf rund 25 Franken Millionen beläuft (Preisgrundlage am 1. April 1993), wird eine Finanzhilfe gewährt.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag, welcher 30,25% der Kosten ausmacht, beträgt 7 562 500 Franken und wird der Rubrik 7000.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entnommen, gemäss den finanziellen und budgetären Mitteln des Staates und den Bedürfnissen der anderen Eisenbahngesellschaften des Kantons.

Art. 3

Die Finanzierung der zum Investitionsprogramm 1993-1997 gehörenden Objekte wird durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen Wallis, Uri, Graubünden einerseits und der Bahngesellschaft andererseits festgelegt, unter Vorbehalt der verfügbaren Mittel des vierjährigen Finanzplanes.

Art. 4

Der Staatsrat ist ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung eingetretenen zusätzlichen Kosten verhältnismässig zu bezahlen.

Art. 5

Da das vorliegende Dekret weder von allgemeiner noch von bleibender Tragweite ist, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 11. Mai 1994

betreffend gegebenenfalls die Gewährung einer finanziellen Beteiligung an die Kosten der Kandidatur für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis bis zu einem Höchstbetrag von 1 360 000 Franken

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a) der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 46, Absatz 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates bezüglich die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002;

Eingesehen das heutige Dekret, das eine Defizitgarantie zugunsten der Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis von 30 000 000 Franken gewährt;

beschliesst:

Art. 1

Sollte die Kandidatur Sitten-Wallis in einer der Auswahlphasen zur Bezeichnung des Austragungsortes der Olympischen Winterspiele 2002 ausscheiden, beteiligt sich der Kanton trotzdem an den Kosten der Kandidatur. Diese richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- 30 Prozent der aufgelaufenen Kosten, aber höchstens 400 000 Franken bis zum Abschluss der Phase 1, d.h. bis zur Volksabstimmung vom 12. Juni 1994;
- 30 Prozent der aufgelaufenen Kosten, aber höchstens 800 000 Franken bis zum Abschluss der Phase 2, d.h. bis zur Bezeichnung der verbleibenden vier Städte durch das IOC am 23. und 24. Januar 1995 in Lausanne;
- 30 Prozent der aufgelaufenen Kosten, aber höchstens 1 360 000 Franken bis zum Abschluss der Phase 3, d.h. bis zur Bezeichnung des Austragungsortes der Olympischen Winterspiele 2002 am 16. Juni 1995 in Budapest.

Art. 2

Die allenfalls erforderlichen Zusatzkredite werden dem Grossen Rat auf dem ordentlichen Weg unterbreitet.

Art. 3

Das vorliegende Dekret tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 11. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 11. Mai 1994

betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 46, Absatz 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates bezüglich die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002;

beschliesst:

Art. 1

Für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis wird eine Garantie für ein eventuelles Defizit gewährt, die auf die 50% des durch die Bundessubventionen nicht gedeckten Fehlbetrages berechnet wird. Der Betrag dieser Subvention wird indessen die Summe von 30 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 2

Eine allfällige Zahlung dieser Defizitgarantie oder Anteil davon wird die erwartete Beteiligung der übrigen Interessierten berücksichtigen und erfolgt grundsätzlich nur dann, falls Ereignisse eintreffen, die bei der ordentlichen Planung des Projektes nicht vorhergesehen werden konnten.

Art. 3

Das vorliegende Dekret unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 17. Mai 1994

betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend die Notwendigkeit, unverzüglich die möglichen Rechtsmittel gegen Entscheide von Verwaltungsbehörden im Zivilbereich mit den aus Artikel 6, § 1 EMRK abgeleiteten Grundsätzen in Einklang zu bringen;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a) der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

**Zuständige
Behörden**

Jeder durch eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz oder auf Beschwerde hin in bezug auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gefällte Entscheidung kann, insofern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde weder an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts noch an das kantonale Versicherungsgericht zulässig ist, weitergezogen werden an:

- a) die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts, wenn für den Streitfall die Berufung ans Bundesgericht zulässig ist;
- b) den Bezirksrichter für die übrigen Streitfälle.

Art. 2

**Gerichts-
stand**

Der zuständige Bezirksrichter ist:

- a) derjenige des vormundschaftlichen Gerichtsstandes im Bereich des Vormundschaftsrechts;
- b) in den übrigen Fällen derjenige des Wohnsitzes des im Kanton ansässigen Klägers, andernfalls des Sitzes der beklagten Behörde.

Art. 3

Verfahren

Im Beschwerdefall entscheidet die Gerichtsbehörde grundsätzlich gemäss den für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts geltenden Verfahrensregeln. Ausserdem muss dem Beschwerdeführer, auf sein Begehren hin, das Recht eingeräumt werden, sich mündlich über den Streitgegenstand zu äussern; die zu diesem Zwecke anberaumte Sitzung ist öffentlich; es sei denn, dass ein überwiegendes, öffentliches oder privates Interesse den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert.

Art. 4

**Schluss-
bestim-
mungen**

¹Das Ausführungsdekret vom 12. November 1993 zu Artikel 6, § 1 EMRK im Zivilbereich ist aufgehoben.

²Im weiteren sind alle gegenteiligen Bestimmungen zu diesem Dekret aufgehoben.

³Das vorliegende Dekret ist dringlicher Natur und nicht von bleibender Tragweite, weshalb es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

⁴Der Staatsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekretes, welches spätestens am 31. Dezember 1998 hinfällig wird.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Dekret

vom 17. Mai 1994

betreffend die Änderungen des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 40 und 41, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), welches am 1. Juli 1991 in Kraft getreten ist;

Gestützt auf Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG);

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 30, Ziffer 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 7 und 17 des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung werden wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 7 (neuer Wortlaut)

¹Die Gemeinden können Vereinbarungen (interkommunale Abkommen) treffen oder sich zusammenschliessen im Sinne von Artikel 97 ff. des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung, um die ihnen im Rahmen der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung übertragenen Aufgaben auszuführen, insbesondere die Beratung und Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen.

Regionale
Zusammen-
arbeit

²Der Kanton beteiligt sich nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes zu 50 Prozent an den Kosten.

Art. 17 (neuer Wortlaut)

¹Bei erhöhter Arbeitslosigkeit können ausgesteuerte Arbeitslose, die mindestens 50 Jahre alt sind oder einer besonders hart betroffenen Versicherungsgruppe angehören und ihren Anspruch auf Taggelder der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, eine zeitlich beschränkte Arbeitslosenhilfe erhalten.

Grundsatz

²Der Staatsrat:

- a) entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung und der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe;
- b) kann die Arbeitslosenhilfe auf besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen oder Personengruppen beschränken;
- c) kann die Altersgrenze für Personen herabsetzen, welche sich in einem vom kantonalen Arbeitsamt bewilligten oder von diesem angeordneten Weiterbildungs- oder Umschulungskurs befinden.

Art. 2

Inkrafttreten

Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Juni 1994 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Dekret

vom 17. Mai 1994

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines Schulhauses, einer Turnhalle und für öffentliche Zivilschutzräume in Saxé, Gemeinde Fully

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Fully;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz, Stand am 1. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 92, 102, 103 und 104 der Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz, Stand am 1. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 2, 4, 5 et 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Stand am 1. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 22 und 24 des Ausführungsgesetzes vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume (AGZSG);

Eingesehen Artikel 60 des Ausführungsreglementes vom 21. Oktober 1992 zum Ausführungsgesetz vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzbauten;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Fully erhält für den Neubau eines Schulhauses, einer Turnhalle und für den Bau öffentlicher Zivilschutzräume in Saxé einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages - aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom Oktober 1993 - wie folgt berechnet wird:

Schule: 45% von 7 688 288 Franken = 3 459 729 Franken

Schutzräume: 13,5% von 333 434 Franken = 45 013 Franken

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 3 504 742 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt ist. Der Staatsrat ist für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben zuständig, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Dekret

vom 23. Juni 1994

betreffend die Ausübung des Initiativ- und des Referendumsrechts

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1993 angenommenen Artikel 30 bis 35, 42, Absatz 3, 100 bis 102 und 107 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Dekret regelt die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in kantonalen Angelegenheiten.

²Das Initiativ- und Referendumsrecht auf eidgenössischer Ebene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte und der entsprechenden kantonalen Anwendungsgesetzgebung.

Anwendungsbereich

¹Jede in diesem Dekret verwendete Bezeichnung der Person, des Standes oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2

Fristen

¹Die Unterschriften, welche eine Initiative oder ein Referendumsbegehren unterstützen, müssen innert der vorgeschriebenen Frist, vor 17 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Ihre postalische Zustellung ist nicht gestattet.

²Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert.

KAPITEL II

Gemeinsame, auf das Initiativ- und Referendumsrecht anwendbare Bestimmungen

Art. 3

Recht zur
Unter-
zeichnung

Alle in kantonalen Angelegenheiten stimmfähigen Bürger sind zur Unterzeichnung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens berechtigt.

Art. 4

Unter-
schriften

¹Der Stimmberechtigte muss seinen Namen, seinen Vornamen, sein Geburtsjahr und seine Adresse sowie seine Unterschrift handschriftlich auf dem Unterschriftsbogen anbringen.

²Er kann die gleiche Initiative oder das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

³Wer absichtlich eine andere Unterschrift als die seinige anbringt, für einen Dritten unterzeichnet oder mehr als einmal unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweiz. Strafgesetzbuches).

Art. 5

Unter-
schrifts-
bögen

Die Unterschriftsbögen müssen gemeindeweise erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) die politische Gemeinde, in der die Unterzeichner im Stimmregister eingetragen sind;
- b) den Text des Artikels 4 dieses Dekretes.

Art. 6

Bestätigung
der Stimm-
fähigkeit

¹Der Gemeindepräsident bestätigt, dass die Unterzeichner stimmberechtigt sind, wenn ihre Namen am Tag, an dem der Unterschriftsbogen zur Bescheinigung vorgelegt wird, im Stimmregister stehen. Er muss sich ebenfalls von der Echtheit der ihm zweifelhaft erscheinenden Unterschriften überzeugen. Schliesslich muss er prüfen, ob der gleiche Bürger nicht zweimal das gleiche Begehren unterzeichnet hat.

²Die Unterschriftsbögen sind rechtzeitig vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist dem Gemeindepräsidenten zur Stimmrechtsbescheinigung zuzustellen.

³Die Bescheinigung muss unentgeltlich gewährt werden, datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften in Zahlen und Worten enthalten sowie vom Gemeindepräsidenten unterschrieben und unverzüglich dem Absender zurückgegeben werden.

⁴Ist der Gemeindepräsident nicht in der Lage, die Unterschriften fristgemäss zu bescheinigen, so vermerkt er dies, unter Angabe des Eingangsdatums, auf dem Unterschriftsbogen.

¹Die Bescheinigung kann für mehrere Bögen kollektiv gewährt werden. In diesem Fall gibt sie die Anzahl Bögen und Unterschriften an, auf die sie sich bezieht.

Art. 7

¹Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert wenn:

- a) der Name des Unterzeichners am Tag, an dem der Unterschriftenbogen zur Bescheinigung vorgelegt wird, nicht im Stimmregister steht;
- b) die Unterschrift nicht identifizierbar ist;
- c) die Bedingungen der Artikel 4 und 5 nicht erfüllt sind.

Verweigerung
der
Bestätigung

²Hat der Stimmbürger mehrere Male unterschrieben, wird nur eine einzige Unterschrift bescheinigt.

³Der Grund für die Verweigerung der Bescheinigung wird auf dem Unterschriftenbogen angegeben.

Art. 8

¹Der Staatsrat entscheidet, ob ein Referendum oder eine Volksinitiative die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erhalten hat. Sein Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Zustande-
kommen

²Ungültig sind:

- a) die auf den Unterschriftenbögen stehenden Unterschriften, die den Erfordernissen des Artikels 5 nicht entsprechen;
- b) die Unterschriften von Personen, deren Stimmberechtigung nicht bescheinigt wurde oder für welche die Bescheinigung ungültig ist oder zu Unrecht erteilt wurde;
- c) die Unterschriften, die auf Unterschriftenbögen stehen, welche nach Ablauf der Frist eingereicht wurden.

³Im Falle offensichtlicher Nachlässigkeit kann der Staatsrat oder das von ihm bezeichnete Departement die Gemeinden auffordern, das Bescheinigungsverfahren zu wiederholen, sofern das Zustandekommen davon abhängt. Das für die Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner massgebende Datum entspricht jenem, an dem die Unterschriftenbögen zum ersten Mal zur Bescheinigung eingereicht wurden.

⁴Diese Kontrollhandlungen können selbst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften vorgenommen werden.

Art. 9

Der Entscheid des Staatsrates über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen eines Referendumsbegehrens oder einer Initiative kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Veröffentlichung beim Grossen Rat angefochten werden.

Rechtsmittel

KAPITEL III

Initiativrecht

Art. 10

¹Jedes Initiativbegehren muss der Staatskanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung gemeldet werden.

Vorprüfung

²Die Staatskanzlei prüft, ob der Unterschriftenbogen den Erfordernissen dieses Dekretes entspricht. Sie kann den Titel einer irreführenden oder zu Verwechslungen Anlass gebenden oder propagan-distische Elemente enthaltenden Initiative abändern. Im Falle von

Meinungsverschiedenheit entscheidet der Staatsrat als letzte kantonale Instanz.

³Nach dieser Prüfung werden der Titel und der Text der Initiative in beiden Sprachen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Frist für die Unterschriftensammlung wird ebenfalls darin erwähnt.

⁴Die Staatskanzlei prüft die Übereinstimmung der Texte in den beiden Sprachen und nimmt gegebenenfalls die erforderlichen Übersetzungen vor.

Art. 11

Unterschriftsbögen

Nebst den in Artikel 5 dieses Dekretes genannten Erfordernissen muss der Unterschriftsbogen enthalten:

- a) den Titel und den Text der Initiative in beiden Sprachen;
- b) den Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften;
- c) die Namen, Vornamen und Adressen von mindestens sieben Initianten der Initiative (Initiativkomitee);
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees zum Rückzug der Initiative befugt ist.

Art. 12

Bevollmächtigter

Das Initiativkomitee bezeichnet einen Bevollmächtigten, der in seinem Namen handelt und dem die offiziellen Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden.

Art. 13

Einreichung der Unterschriftsbögen

¹Das Komitee reicht die beglaubigten Unterschriftsbögen der Staatskanzlei in einem einzigen Mal ein und innert der Frist von einem Jahr.

²Die Frist beginnt ab Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt zu laufen.

Art. 14

Rückzug

¹Die Initiative kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates, die Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten, zurückgezogen werden.

²Eine in Form der allgemeinen Anregung abgefasste Initiative, der sich der Grosse Rat anschliesst, oder eine vom Grossen Rat genehmigte Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes können nicht mehr zurückgezogen werden.

³Der Staatsrat prüft, ob der Rückzug der Initiative unter ordnungsgemässen Bedingungen erfolgte.

KAPITEL IV Referendumsrecht

Art. 15

Veröffentlichung

Die dem Referendum unterliegenden Erlasse werden im Amtsblatt, gegebenenfalls mit Erwähnung der Referendumsfrist, veröffentlicht.

Art. 16

Referendum der Abgeordneten

¹Der Beschluss des Grossen Rates, einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Erlass der Volksabstimmung zu unterbreiten, muss spätestens am letzten Tag der Session, während der dieser Erlass angenommen wurde, gefasst werden.

²Der positive, im Amtsblatt veröffentlichte Beschluss des Grossen Rates schliesst ein Referendumsbegehren der Stimmbürger aus.

Art. 17

Nebst den in Artikel 5 dieses Dekretes genannten Erfordernissen müssen die Unterschriftsbögen enthalten:

- a) die Bezeichnung des dem Referendum unterliegenden Erlasses mit Datum, an dem er vom Grossen Rat angenommen wurde;
- b) den Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften;
- c) den Hinweis, dass das Referendumsbegehren nicht zurückgezogen werden kann.

Unter-
schriftsbögen

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

Art. 18

Das vorliegende Dekret ist zeitlich beschränkt. Es bleibt bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes, höchstens aber während drei Jahren, in Kraft.

Gültigkeits-
dauer und
Dringlichkeit

Art. 19

Das vorliegende Dekret tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es unterliegt dem Resolutivreferendum.

Inkrafttreten
und
Referendum

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Dekret

vom 18. November 1994

betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 41, Ziffern 1 und 4 und Artikel 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden;

Eingesehen Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

Eingesehen die Artikel 91 und 93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen betreffend die Bezahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes werden ausser Kraft gesetzt:

Dreizehnter
Monatslohn

- Artikel 13, Absatz 3 des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden;

- Artikel 6, Absatz 3 des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde;
- Artikel 10, Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
- Artikel 6, Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
- Artikel 3*bis*, Absatz 3 des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung.

Art. 2

**Haushalts-
zulage**

Artikel 20 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates sowie der Teil im Anhang 2 über die Haushaltszulage werden aufgehoben.

Art. 3

**Inkrafttreten
und Dauer**

¹Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

²Das Dekret ist zwei Jahre gültig.

Art. 4

Das vorliegende Dekret wird als dringlich erklärt. Es unterliegt dem Resolutivreferendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Beschluss

vom 11. Mai 1994

betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die vom Staatsrat am 8. Februar 1989 erlassenen Weisungen;
Eingesehen seine Botschaft an den Grossen Rat betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach;

Eingesehen die für die verschiedenen Parzellen offerierten Preise;
Eingesehen die Zustimmung des Bundesamtes für Strassenbau zu den vorgesehenen Verkaufsbedingungen;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Litera a), und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrats, durch das Baudepartement,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, die nachfolgenden Parzellen zu den angegebenen Preisen zu verkaufen:

Gemeinde Martinach:

Verkauf an die Gemeinde Martinach:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Parzelle Nr. 8469, Folio 201, Le Verney, Wiese | 31 555 m ² ; |
| 2. Parzelle Nr. 8470, Folio 201, Le Verney, Wiese | 4 890 m ² ; |
| 3. Parzelle Nr. 8476, Folio 201, Le Verney, Weg | 918 m ² ; |
| 4. Parzelle Nr. 8494, Folio 204, Le Verney, Weg | 2 590 m ² ; |
| 5. Parzelle Nr. 8495, Folio 204, Le Verney, Wiese | 1 507 m ² ; |
| 6. Parzelle Nr. 8486, Folio 203, Le Verney, Weg | 1 400 m ² ; |
- zum Gesamtbetrag von 728 620 Franken.

Verkauf an Herrn Claude Magnin, Martinach:

- | | |
|--|------------------------|
| Parzelle Nr. 8810, Fol. 209, La Letta, Wiese | 1 358 m ² ; |
|--|------------------------|
- zum Gesamtpreis von 19 012 Franken.

Art. 2

Die Verkaufspreise sind an den Staat Wallis zahlbar innert dreissig Tagen nach der entsprechenden Rechnungsstellung, welche unverzüglich nach der Zustellung der Vertragsabschriften zu erfolgen hat. Was den Verkauf an die Gemeinde Martinach betrifft, hat jedoch die Zahlung auf den 31. Dezember 1995 zu erfolgen, und der Besitzesantritt erfolgt am 1. Januar 1994.

Art. 3

Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Entscheids beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Beschluss

vom 20. Juni 1994

betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke, gelegen auf den Gebieten der Gemeinden Collombey-Muraz, Saint-Maurice, Siders und Randogne;

Eingesehen die Preise, die für diese Parzellen offeriert wurden;

Eingesehen die Artikel 41, Ziffer 3 und 42, Absatz 4, der Kantonsverfassung;

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt die folgenden Parzellen zu verkaufen:

- die Parzelle Nr. 506, mit einer Fläche von 3253 m², gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz zum Preis von 3253 Franken, entsprechend dem Katasterwert in Collombey-Muraz;
- die Parzelle Nr. 2362, mit einer Fläche von 644 m², gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice zum offerierten Preis von 10 Franken pro Quadratmeter, an die angrenzenden Eigentümer, nämlich Herrn Giuliano Juon, Herrn Jean-Claude Martin und Herrn Gérard Chanton in Saint-Maurice;
- die Parzelle Nr. 15312, mit einer Fläche von 1270 m², Folio 52, Pré Blandin, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Siders, an Herrn Georges Zufferey in Sitten zum Preis von 5080 Franken, das ergibt 4 Franken pro Quadratmeter, entsprechend dem Katasterwert;
- die Parzelle Nr. 411, mit einer Fläche von 930 m², Folio 7, Gebäude Sainte-Bernadette, Les Orzières, Gemeinde Randogne, an die Herren Christian und Fernand Ballestraz zum offerierten Preis von 450 000 Franken.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Finanzdepartement, wird mit der Anwendung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Beschluss

vom 23. Juni 1994

betreffend die transitorische Numerierung der für die Unvereinbarkeiten massgebenden Verfassungsartikel

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die vom Volk am 24. Oktober 1993 angenommenen Artikel 109 und 49 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 27. April 1994;

Eingesehen die Zweckmässigkeit, das Inkrafttreten der einerseits für die gesetzgebende, vollziehende und verwaltende Gewalt und andererseits für die Unvereinbarkeiten massgebenden Verfassungsbestimmungen zeitlich zu trennen;

Erwägend, dass die sofortige Inkraftsetzung der neuen, für die öffentlichen Gewalten und die Volksrechte massgebenden Bestimmungen die Abänderung der Numerierung bestimmter bisheriger, die Unvereinbarkeiten betreffenden Verfassungsartikel notwendig macht;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die bisherigen Artikel 49, 50, 55, 56 und 57 der Kantonsverfassung erhalten die folgende neue Numerierung: Artikel 90, 90a, 90b, 90c und 90d.

Art. 90 (alter Art. 49)

¹Die Stelle eines Abgeordneten auf den Grossen Rat ist unvereinbar mit den Beamtungen und Anstellungen in den Büros des Staatsrates.

²Diese Unverträglichkeit ist auch auf die Bezirkseinknehmer und die Betriebs- und Konkursbeamten anwendbar.

Art. 90a (alter Art. 50)

Es können nicht gleichzeitig im Grossen Rate sitzen: der Regierungsstatthalter und sein Substitut, der Einleitungsrichter und sein Ersatzmann, der Hypothekarverwalter und dessen Stellvertreter, der Einregistrierungsbeamte und sein Stellvertreter, der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter.

Art. 90b (alter Art. 55)

¹Die Amtsverrichtungen des Staatsrates sind unvereinbar mit der Ausübung des Mandates eines Abgeordneten auf den Grossen Rat.

²Die Staatsräte haben bei den Verhandlungen des Grossen Rates beratende Stimme.

³Die Amtsverrichtungen eines Staatsrates sind unvereinbar mit denjenigen eines Verwaltungsrates einer Gesellschaft, welche finanzielle Zwecke verfolgt.

Art. 90c (alter Art. 56)

¹Die Mitglieder des Staatsrates können keine andere Kantons- oder Gemeindeanstellung bekleiden.

²Die Ausübung freier Berufsarten ist ihnen ebenfalls untersagt.

Art. 90d (alter Art. 57)

In den eidgenössischen Räten darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrates sitzen.

Art. 2

Die alten Artikel 60 Absatz 2 und 3, 89 Absatz 1, 91, 93 bis 99 der Kantonsverfassung behalten ihre alte Numerierung bis zum Inkrafttreten des

vom Volk am 24. Oktober 1993 angenommenen Artikels 90 der Kantonsverfassung.

Art. 3

Der vorliegende, durch Delegation des Verfassungsgebers erlassene Beschluss (Art. 109 KV/VS) unterliegt nicht dem Volksreferendum. Er tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Beschluss

vom 14. November 1994

betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Renovation des psychiatrischen Spitals von Malévoz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 19 und 31, Absatz 3, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 18. November 1961 und des Reglementes vom 6. Oktober 1982 betreffend die Strukturen der geistigen Gesundheit des Kantons Wallis;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Es wird dem psychiatrischen Spital von Malévoz in Monthey, für die Renovation der Gebäude, ein Verpflichtungskredit von 11 297 000 Franken bewilligt.

Art. 2

¹Der Staatsrat ist ermächtigt eventuelle zusätzliche Kredite zu bewilligen, die aus einer Erhöhung der Baukosten, gemäss dem Baukostenindex der Stadt Zürich, resultieren.

²Der Kostenvoranschlag, der dem im ersten Artikel definierten Verpflichtungskredit zugrundeliegt, ist gemäss dem Baukostenindex, Stand 1. April 1994, der Stadt Zürich berechnet worden.

Art. 3

Eine vom Staatsrat ernannte Kommission wird die Renovationsarbeiten des Spitals überwachen.

Art. 4

¹Der vorliegende Beschluss, der ordentliche Ausgaben verursacht, ist nicht dem Volksreferendum unterworfen und tritt sofort in Kraft.

²Der Staatsrat ist, durch das Gesundheits- und Baudepartement, mit seiner Ausführung betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Beschluss

vom 17. November 1994

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines zweiten Primarschulhauses mit Turnhalle und für den Umbau und die Sanierung der alten Schulanlage im Schulkreis Glis in der Stadtgemeinde Brig-Glis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Stadtgemeinde Brig-Glis;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Stadtgemeinde Brig-Glis erhält für die Erweiterung und den Umbau des bestehenden Schulhauses einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages - aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 1994 - wie folgt berechnet wird:

30 Prozent von 8 082 325 Franken = 2 424 697 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 2 424 697 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Dieser wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig. Dieser ist, weil er ordentliche Ausgaben verursacht, nicht dem Volksreferendum unterworfen. Er tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Beschluss

vom 18. November 1994

betreffend die Bewilligung eines Kredites für die Beteiligung am Neubau der interkantonalen Försterschule Lyss (BE)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 29 und 51 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen Artikel 33, Absatz 3 der Bundesverordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen die Artikel 31 des kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985, und Artikel 32 des Vollziehungsreglementes vom 11. Dezember 1985;

Eingesehen die Notwendigkeit, für die interkantonale Försterschule neue und grössere Gebäude zu erstellen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton Wallis beteiligt sich an den Baukosten der neuen Försterschule in Lyss gemäss dem von der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren genehmigten Vorschlag mit 3 150 000 Franken. Er erwirbt damit fünf der total 43 Plätze.

²Die Verteilung der Plätze unter den Mitgliedskantonen wird in die interkantonale Vereinbarung von 1969 übertragen.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag wird im Rahmen der verfügbaren und im Budget vorgesehenen Mittel ausbezahlt.

Art. 3

Der Staatsrat entscheidet über die durch die Teuerung erforderlichen Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige des Monats Juli 1993.

Art. 4

Dieser Beschluss, der ordentliche Ausgaben verursacht, ist nicht dem Volksreferendum unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Beschluss

vom 7. Juli 1993

über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC - Beschluss)¹

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Absatz 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes;

Eingesehen die Bundesverordnung vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Reberzeugnisse (Weinstatut);

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über den Rebbau;

Eingesehen die Bundesverordnung vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMV);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges;

Eingesehen den Beschluss vom 8. Juli 1987 betreffend die Reife- kontrolle der Trauben und der Kontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Artikel 25 des kantonalen Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Definition und Qualitätskriterien

Art. 1

Um die Traubenproduktion sowie die Weinqualität zu fördern wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) auf dem abgegrenzten Gebiet des Kantons Wallis eingeführt. Zweck

Art. 2

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses versteht man unter kontrollierter Ursprungsbezeichnung die Weine der Kategorie I, mit oder ohne traditioneller geographischer Bezeichnung, die im Rebberg des Kantons Wallis produziert und eingetragen sind und deren Qualität und Charakter sich aus den geographischen Verhältnissen und den natürlichen und menschlichen Faktoren ergeben. Basis-
kriterien

Art. 3

¹Die im Wallis produzierten Weiss-, Rot- oder Roséweine sind laut Bundesbeschluss über den Rebbau wie folgt eingeteilt: Wein-
kategorien

a) Weine der Kategorie I: Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC);

b) Weine der Kategorie II: Weine mit der Herkunftsbezeichnung «Romand» oder «Suisse»;

¹Bd. LXXXVII, 103, mit den Änderungen vom 14. und 28. September 1994, Abl 1994 Nr. 38 und 41, S. 1639 und 1782.

c) Weine der Kategorie III: «Weisswein», «Rotwein», «Roséwein» oder «Wein».

Auswahl der Kategorie

²Für die auf einer Bescheinigung ausgewiesene Fläche kann sich der Bewirtschafter für eine der drei Kategorien entscheiden. Die getroffene Auswahl muss dem Einkellerer vor der Weinernte mitgeteilt werden¹.

Art. 4

Anforderungen

¹Die Weine der Walliser Weinernte müssen den Anforderungen ihrer Kategorie entsprechen wie sie aus diesem Beschluss hervorgehen.

²Die spezifische Gesetzgebung über den Rebbau und die Lebensmittelverordnung bleibt vorbehalten.

Art. 5

Mindestgehalt an natürlichem Zucker

¹Die Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

<i>a) Weissweine der Kategorie I (AOC)</i>		
Amigne	20,6% Brix	(85,6° Ö)
Arvine	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Chardonnay	19,0% Brix	(78,5° Ö)
Chasselas	17,2% Brix	(70,6° Ö)
Ermitage	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Malvoisie	20,6% Brix	(85,6° Ö)
Pinot blanc	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Sylvaner	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Andere weisse Sorten	17,2% Brix	(70,6° Ö)
<i>b) Rotweine der Kategorie I (AOC)</i>		
Gamay und Pinot noir	20,0% Brix	(83,0° Ö)
Andere rote Sorten	19,4% Brix	(80,3° Ö)
<i>c) Weissweine der Kategorie II</i>		
Chasselas	15,8% Brix	(64,5° Ö)
Sylvaner	17,2% Brix	(70,6° Ö)
Andere weisse Sorten	15,8% Brix	(64,5° Ö)
<i>d) Rotweine der Kategorie II</i>		
Alle roten Rebsorten	17,2% Brix	(70,6° Ö)
<i>e) Weissweine der Kategorie III</i>		
Alle weissen Sorten	13,6% Brix	(55,1° Ö)
<i>f) Rotweine der Kategorie III</i>		
Alle roten Rebsorten	14,4% Brix	(58,5° Ö)

²In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen klimatischen Bedingungen kann der Staatsrat, nach Anhören der eidg. Versuchsanstalten und auf Gesuch der AOC-Kommission, eine Herabsetzung von 0,6% Brix des natürlichen Zuckergehaltes beschliessen; ausgenommen davon sind Trauben der Kategorie III.

Deklassierung

³Wenn eine Traubenlieferung nicht den erforderlichen Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die I. beziehungsweise II. Kategorie aufweist, wird sie in die II. beziehungsweise III. Kategorie deklassiert.

⁴Wenn eine Traubenlieferung nicht den erforderlichen Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die III. Kategorie erreicht, kann sie nur für Traubensaft oder industrieller Wein verwertet werden.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

Art. 6

¹Die qualitativen Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt: Qualitative Ertragsgrenzen (QEG)

- a) Weine der Kategorie I (AOC)
- | | |
|--------------------------------|--|
| Chasselas Sylvaner | |
| Riesling-Sylvaner Muscat | 1,3 kg/m ² oder 1,04 l/m ² |
| Andere Weisse Sorten | 1,1 kg/m ² oder 0,88 l/m ² |
| Rote Rebsorten | 1,1 kg/m ² oder 0,88 l/m ² |
- b) Weine der Kategorie II
- | | |
|----------------------|--|
| Alle Rebsorten | 1,5 kg/m ² oder 1,20 l/m ² |
|----------------------|--|
- c) Weine der Kategorie III
- | | |
|----------------------|--|
| Alle Rebsorten | 1,6 kg/m ² oder 1,28 l/m ² |
|----------------------|--|

²Die qualitativen Ertragsgrenzen der Traubenflächen der Kategorie I bzw. II und III können in keinem Fall kumuliert werden.

Art. 7

¹In Jahren mit ungünstigen klimatischen Bedingungen kann die AOC-Kommission, nach Anhören der eidgenössischen Versuchsanstalten, die qualitativen Ertragsgrenzen ausnahmsweise um höchstens 0,1 kg/m² oder 0,08 l/m² der vorher erwähnten Menge pro Produktionssektor reduzieren. Kompetenzen der AOC-Kommission betreffend der Erträge

²Unter Produktionssektoren versteht man:

- 1. Zone des Unterwallis;
- 2. Zone des Unterwallis;
- 3. Zone der rechten Talseite des Unterwallis;
- die Rebberge talwärts von Martinach und jene am linken Ufer des Unterwallis;
- die Rebberge der rechten Talseite des Oberwallis und jene des Vispertals;
- die Rebberge der linken Talseite des Oberwallis

³Wenn die AOC Kommission die qualitative Ertragsgrenze reduziert, unterbreitet sie dies spätestens einen Monat vor Ernteeröffnung dem Staatsrat zur Genehmigung.

⁴Der Staatsrat veröffentlicht jedes Jahr im Amtsblatt die qualitative Ertragsgrenzen jeder Kategorie.

Art. 8

¹Ein Höchstplafond für die AOC-Klassierung wird für jede Kategorie auf 0,1 kg/m² oder 0,08 l/m² oberhalb der im Artikel 6 festgelegten qualitativen Ertragsgrenzen zugelassen. Höchstplafond (HPK)

²Die Mengen zwischen der qualitativen Ertragsgrenze und dem Höchstplafond (HPK) werden vollständig in der entsprechenden Kategorie zugelassen.

³Jede andere Deklassierung als die im vorliegenden Beschluss vorgesehene, bildet Gegenstand einer Abmachung zwischen dem Produzenten und dem Einkellerer.

Art. 9

¹Wird der Höchstplafond (HPK) einer Bescheinigung der ausgewählten Kategorie überschritten, wird die gesamte diese Bescheinigung betreffende Weinernte in die entsprechende Kategorie deklassiert. Mengenmässige Deklassierung

²Überschreitet die geerntete Menge einer Bescheinigung den Höchstplafond der III. Kategorie, muss diese als nicht alkoholisches Produkt oder als Industriewein verwendet werden.

Traubensaft

³Traubenernten, die zur Verarbeitung als Traubensaft zum Verkauf bestimmt sind, bilden ebenfalls Gegenstand einer vorgängigen Hinterlegung der Bescheinigung¹.

⁴Wird eine Originalbescheinigung geteilt, kann das Kontrollorgan die auf verschiedenen Bescheinigungen gelieferten Mengen kontrollieren. Wird eine Umgehung im Sinne des Beschlusses festgestellt, kann die diese Bescheinigung betreffende Menge deklassiert werden.

Art. 10

Preisvereinbarungen

Wenn es das kantonale Interesse des gesamten Reb- und Weinbaus erfordert, kann das Volkswirtschaftsdepartement die betroffenen Partner einladen, um Preisvereinbarungen zu treffen, damit ausgeglichene Preise für Produzenten und Einkellerer festgelegt werden können. Bei dieser Gelegenheit sind gemäss Artikeln 14 und 15 des Weinstatuts die Deckung der Produktionskosten und die allgemeine Marktsituation zu berücksichtigen.

Art. 11

Begrenzung des Rebberges

¹Die Begrenzung des AOC-Rebberges ist durch das Rebbaukaster des Bundes und durch die Abteilung III dieses Beschlusses geregelt.

Rebbausektoren

²Jede Rebbaugemeinde erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Weinbauamt und der zu diesem Zweck bestimmten kantonalen Kommission die Rebbausektoren ihres Rebberges. Diese werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Diese Rebbausektoren enthalten nach ihren pedo-klimatischen Besonderheiten die Prioritätsordnung der bestangepassten Rebsorten.

Bestockung

³Die Bestockung wird durch die Auswahl des kantonalen Rebsortiments und des Unterlagenholzes geregelt. Es hält sich an die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten, dem kantonalen Weinbauamt und den Anforderungen der durch die Gemeinden abgegrenzten Rebbausektoren.

Kulturmethoden

⁴Die Kulturmethoden sind durch die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten und der Organe, die sich mit der Weinbauberatung befassen, geregelt. Für jede Neupflanzung muss die minimale Dichte 6000 Rebstöcke/ha betragen.

Vinifizierung

⁵Die Vinifizierung ist durch die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung, die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten und durch die beratenden Stellen der Önologie geregelt.

⁶Weine mit Walliser Ursprungsbezeichnung müssen aus im Wallis produzierten und gepressten Trauben stammen. Das Kantonslaboratorium kann ausnahmsweise von dieser Bestimmung abweichen und Bewilligungen an Unternehmen erteilen, die traditionell die Walliser Weinernte ausserhalb des Kantons einkellern. Das Kantonslaboratorium legt die Bedingungen hierzu fest.

Verschnitt und Auffüllen der Fässer

⁷Der Verschnitt ohne Angabe im Sinne des Artikels 337 der LMV und das Auffüllen der Fässer im Sinne von Artikel 343 der LMV sind für AOC-Weine verboten.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

⁸Eine Degustationskommission nimmt ständig stichprobenweise organoleptische Kontrollen von AOC-Weinen vor. Weine, die den von der AOC-Kommission aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen, bilden Gegenstand einer Verzeigung an das Kantonslaboratorium, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift. Die kontrollierten Unternehmungen müssen die Muster ohne Entgelt liefern¹.

Degustationskommission

II. Traditionelle Bezeichnung der Weine

1. Weissweine der Kategorie I (AOC)

Art. 12

Fendant ist ein AOC-Wein des Wallis, der ausschliesslich von der Rebsorte Chasselas stammt und den Anforderungen der Artikeln 5 - 11 entspricht.

Fendant

Art. 13

Johannisberg ist ein AOC-Wein des Wallis, der ausschliesslich von der Rebsorte Sylvaner stammt und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entspricht.

Johannisberg

Art. 14

Walliser Chasselas bzw. der Walliser Sylvaner sind AOC-Weine des Wallis, die den gleichen Anforderungen wie der Fendant bzw. der Johannisberg entsprechen.

Chasselas
Sylvaner

Art. 15

¹Der weisse Dôle (Dôle blanche) ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von Pinot noir und Gamay, bei welcher der Pinot noir dominiert, stammt. Die Hinzufügung von bis zu 10% AOC-Wein aus den Rebsorten Pinot gris und/oder Pinot blanc ist gestattet.

Weisser Dôle

²Der weisse Dôle muss den Bestimmungen von Weisswein laut Artikel 334 Absatz 3 der Lebensmittelverordnung entsprechen.

³Er muss ebenfalls den Anforderungen des Dôle wie in den Artikeln 5-11 vorgesehen entsprechen

2. Weissweine der Kategorie II

Art. 16

¹Weissweine der Kategorie II sind Weine, die aus der(n) weissen Rebsorte(n) stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Herkunftsbezeichnung

²Sie werden unter einer Herkunftsbezeichnung, die mit einer Rebsortenangabe (z.B. Chasselas romand, Sylvaner suisse) verbunden sein kann, in den Handel gebracht.

3. Weissweine der Kategorie III

Art. 17

¹Weissweine der Kategorie III sind Weine, die aus weissen Rebsorten stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Weisswein

²Sie werden unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Wein» in den Handel gebracht.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

4. Rotweine der Kategorie I (AOC)

Art. 18

- Dôle** ¹Dôle ist ein AOC-Wein, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten stammt. Diese Mischung muss mindestens 80% Pinot noir und Gamay enthalten. In diesen 80% muss der Pinot noir überwiegen.
²Er muss den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Art. 19

- Walliser Pinot noir
Walliser Gamay** Der Walliser Pinot noir bzw. der Walliser Gamay sind AOC-Weine, die den Anforderungen des Dôle entsprechen.

5. Rotweine der Kategorie II.

Art. 20

- Goron** ¹Rotweine der Kategorie II sind Weine, die aus im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder ihrer Mischung stammen. Sie können unter der traditionellen Bezeichnung «Goron», ausschliesslich reserviert für Weine aus dem Walliser Rebberg, in den Handel gebracht werden¹.
²Sie müssen den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen¹.
Herkunftsbezeichnung ³Stammt dieser Wein nur aus Pinot noir oder Gamay, so kann er ebenfalls unter einer Herkunftsbezeichnung, welche mit einer Rebsortenbezeichnung verbunden sein kann (z.B. Gamay romand, Pinot noir suisse usw.), in den Handel gebracht werden.

6. Rotweine der Kategorie III

Art. 21

- Rotweine** ¹Rotweine der Kategorie III sind Weine, die aus roten Rebsorten stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.
²Sie werden unter der Bezeichnung «Rotwein» oder «Wein» in den Handel gebracht.

7. Rosé-Weine der Kategorie I (AOC)

Art. 22

- Œil de Perdrix** ¹Der Walliser Œil de Perdrix ist ein AOC-Wein des Wallis, der ausschliesslich von der Rebsorte Pinot noir stammt und nicht oder nur kurze Zeit auf der Maische gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Pinot noir entspricht.
Walliser Rosé ²Der Walliser Rosé ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus einer Mischung von im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten stammt und nicht oder nur kurze Zeit auf der Maische gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Dôle entspricht.

8. Rosé-Weine der Kategorie II

Art. 23²

- Rosé de Goron** Die Walliser Rosé-Weine der Kategorie II sind Weine, die aus im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder ihrer Mischung stammen und nicht oder nur kurze Zeit auf der Maische gegärt haben, nur leicht gefärbt sind und in allen Punkten den Anforderungen des Goron entsprechen. Sie können unter der traditionellen Bezeichnung «Rosé de Goron» ausschliesslich reserviert für Weine aus dem Walliser Rebberg in den Handel gebracht werden.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

²Fassung gemäss Beschluss vom 28. September 1994.

9. Walliser Spezialitäten

Art. 24

¹Die «Spezialitäten» sind AOC-Weine die aus im Wallis kultivierten Rebsorten stammen wie sie auf dem kantonalen Rebsortenverzeichnis aufgeführt sind und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen. Sie werden immer mit einer Ursprungs- und Rebsortenbezeichnung in den Handel gebracht. **Spezialitäten**

²Die weissen Spezialitäten, die nicht den Mindestanforderungen an die Qualität für AOC-Weine entsprechen, können nur unter der Bezeichnung «Schweizer Weisswein» ohne jede Angabe von Rebsorten in den Handel gebracht werden. Die Anforderungen der Kategorie II bleiben vorbehalten. **Deklassierung**

³Die roten Spezialitäten die nicht den Mindestanforderungen der Qualität für AOC-Weine entsprechen, können nur unter der Bezeichnung «Goron» oder «Schweizer Rotwein» ohne jede Angabe von Rebsorten in den Handel gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Kategorie II entsprechen.

⁴Die weissen oder roten Spezialitäten welche nicht den Anforderungen an die Qualität für Weine der Kategorie II entsprechen, müssen unter der Bezeichnung «Weisswein», «Rotwein» oder «Wein» ohne jede Angabe von Rebsorten in den Handel gebracht werden. Die Anforderungen der Kategorie III bleiben vorbehalten.

III. Die Benützung von geographischen Bezeichnungen

Art. 25

¹Nur AOC-Weine dürfen eine geographische Bezeichnung tragen. **Anwendungsbereich**

²Diese Bezeichnungen sind geschützt.

Art. 26

Nur AOC-Weine, die aus Trauben von Rebbergen des Rebkatasters des Kantons Wallis stammen, haben Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung «Wallis». **Bezeichnung «Wallis»**

Art. 27

¹Nur AOC-Weine, die aus Trauben aus dem Rebgebiet einer Gemeinde stammen, haben Anrecht auf die Bezeichnung der betreffenden Gemeinde. Auf Gesuch der Gemeindebehörde kann dieser Wein eine andere dorfeigene Bezeichnung, die in der Gemeinde anerkannt ist, tragen. **Kommunale Bezeichnung**

²Der Ursprungsbezeichnung der Gemeinde kann der Hinweis «Stadt ...» oder «Dorf ...» vorangesetzt werden.

³Der Hinweis «Stadt» oder «Dorf» deckt das ganze Gebiet der betreffenden Gemeinde ab.

Art. 28

¹Nachbargemeinden, die eine homogene natürliche und agronomische Einheit bilden, können zwischen einer kommunalen oder einer regionalen Bezeichnung auswählen, die nach Anhören der AOC-Kommission vom Staatsrat genehmigt werden muss. **Regionale Bezeichnungen**

²Hinweise wie «Bezirk Sitten», «Bezirk Siders», «Region Sitten», usw. sind verboten.

Art. 29

Lagebezeichnungen

¹Als Lagebezeichnungen gelten Bezeichnungen wie «Weingut ...», «Schloss ...», «Abtei ...», «Rebgut...», «Domäne ...», Kataster- und Lokalnamen.

²Unter Vorbehalt der Bestimmungen der LMV dürfen Weine, die eine Lagebezeichnung tragen, nicht mit anderen Weinen gemischt werden.

³Die Hinweise wie «Vinifiziert im Schloss», «Abgefüllt auf dem Rebgut», usw. müssen den Tatsachen entsprechen.

⁴Der Gebrauch von Fantasienamen (Handelsmarken), gebildet aus den Ausdrücken «Weingut», «Schloss», «Abtei», «Rebgut» und «Domäne» ist verboten.

⁵Nur die Weine, die bereits eine Lagebezeichnung besitzen, haben Anrecht auf die Bezeichnung «Cru».

⁶Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 38 dieses Beschlusses ist die Verwendung von Ausdrücken wie «Grand Cru», «Premier Cru», «Cru classé», «Grand Cru classé», «Walliser Grand Cru», «Grand Cru vom Wallis», usw. verboten.

Art. 30

Weingut

Die Bezeichnung «Weingut ...» wird für die Ernte einer oder mehrerer Parzellen verwendet, die

- a) entweder als solche im Kataster eingetragen sind. In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Exposition aufweisen;
- b) oder durch einen Zaun, eine Mauer, einen lebenden Hag, einen Felsabhang oder andere Geländeunterbrüche von den Nachbarparzellen abgetrennt sind; die Bezeichnung wird dann aus dem Katasternamen in Verbindung mit dem Wort «Weingut» gebildet.

Art. 31

Schloss

¹Die Bezeichnung «Schloss ...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die eine homogene Produktionseinheit bilden und zu einem Grundbesitz gehören, auf dem sich ein historisches Gebäude oder ein traditionsgemäss bezeichnetes Schloss befindet.

²Sie kann ebenfalls für Rebberge benützt werden, die zum Betrieb eines Gebäudes, das geschichtlich oder traditionsgemäss als Schloss bezeichnet wird, gehören.

³Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Schloss», verbunden mit dem Namen des historischen oder traditionsgemäss bezeichneten Gebäudes gebildet.

⁴Die oben angeführten Bestimmungen werden sinngemäss für Bezeichnungen anderer historischer Gebäude als Schlösser, wie Turm, Landsitz, Abtei, verwendet.

Art. 32

Domäne

¹Die Bezeichnung «Domäne» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die von gleicher Beschaffenheit sind, sich grundsätzlich am gleichen Produktionsort befinden und eine homogene Betriebseinheit bilden.

²Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Domäne» gebildet, verbunden mit dem Namen des Betriebsgebäudes, dem Lokalnamen des Gebietes in dem sich die Rebberge befinden, oder mit dem Katasternamen der Parzelle oder den Parzellen, die den Grundbesitz bilden.

³Nur die Bezeichnung der Domäne, welche die obgenannten Bedingungen erfüllt, darf mit dem Namen des Eigentümers gebildet werden.

⁴Die Bezeichnung «Domäne ...» darf nur mit den Ausdrücken «Weingut», «Rebgut», «Schloss» oder «Abtei» verbunden werden, wenn alle Parzellen, die die Domäne bilden, gemäss den Artikeln 30 und 31 Anrecht auf diese Bezeichnung haben.

Art. 33

¹Die Katasterbezeichnung wird für Ernten aus einer oder mehreren Parzellen verwendet, die unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind. **Katasterbezeichnung**

²Die Bezeichnung wird aus dem Katasternamen gebildet.

³In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der betreffenden Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Exposition aufweisen.

Art. 34

¹Der Lokalname wird für die Ernte aus Rebbergen, die topographisch unter diesem Namen bekannt sind, verwendet. **Lokalname**

²Die Bezeichnung wird aus dem Lokalnamen gebildet.

Art. 35

Weine, die nur einen geographischen Hinweis tragen (zum Beispiel Wallis, Sitten, Molignon, usw.) ohne Angabe der Rebsorte und ohne Sammelbezeichnung, sind Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung. **Weine, die nur einen geographischen Hinweis tragen**

Dies sind:

- bei den Weissweinen: Fendant;
- bei den Rosé-Weinen: Ciel de Perdrix;
- bei den Rotweinen : Dôle.

IV. Weinmischungen

Art. 36

¹Eine Mischung von Weissweinen unter sich, von Rosé-Weinen unter sich und von Rotweinen unter sich muss unter Vorbehalt der Artikel 15 und 18 dieses Beschlusses die Herkunftsbezeichnung «Wallis» tragen. **Mischung**

²Diese Mischung ist nur für Weine erlaubt, die den Anforderungen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC, Kategorie I) entsprechen. Diese Mischung ergibt selbst einen Wein der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein).

³Diese Weine müssen unter einer eingetragenen Marke, gefolgt vom Zeichen ® oder der Aufschrift «Eingetragene Marke», verknüpft mit der Bezeichnung «Wallis» im Zusammenhang mit der Angabe über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) in den Handel gebracht werden.

V. Vorschriften für Etikettengestaltung und Qualitätsangaben

Art. 37

Vorschriften
für Etiketten-
gestaltung

¹Das Kantonslaboratorium beschliesst nach Anhören der AOC-Kommission die Vorschriften der Etikettengestaltung.

²Sie betreffen alle Bezeichnungen oder Angaben im Zusammenhang mit der Ausstattung der Flaschen.

³Die Firmenbezeichnung des Einkellerers, des Abfüllers oder des Verkäufers und dessen Wohnort müssen obligatorisch auf der Hauptetikette stehen. Die Angabe «Originalabfüllung» darf nur für Weine, die im Wallis abgefüllt werden, verwendet werden¹.

⁴Die Angabe «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» oder «AOC» ist unerlässlich und muss auf der Hauptetikette im Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung «Wallis», jener einer Gemeinde, eines Lokalnamens, der Angabe der Rebsorte oder der traditionellen Bezeichnung des Weins stehen. Die Bezeichnung «Wallis» muss in jedem Falle auf der Hauptetikette, gut leserlich angebracht sein. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Weine aus einer Mischung im Sinne von Artikel 36. Die Vorschriften und Weisungen des Kantonslaboratoriums können eine Übergangsfrist vorsehen.

Art. 38

Grand Cru

Die Qualitätsangabe «Grand Cru», in Verbindung mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) wird vom Staatsrat erteilt. Das von den lokalen Berufsorganisationen erstellte Gemeindereglement muss vom Staatsrat genehmigt werden. Dieses Gemeindereglement muss höhere und erweiterte Anforderungen stellen als die in diesem AOC-Beschluss enthaltenen Bestimmungen. Hinweise wie «Premier Grand Cru», «Premier Cru» sind nicht erlaubt.

VI. Administrative Organisation

Art. 39

Rebberg-
register

¹Unter Rebberregister versteht man den Zustand der Rebbergzelle eines jeden Eigentümers.

²Es wird durch die Weinbaugemeinde der Parzelle erstellt.

³Es umfasst:

- a) die Katasterangaben (Folio, Nummer, Lokalname);
- b) die Zone (1a, 1b, 2 und 3);
- c) die Gesamtfläche und die kultivierte Rebfläche;
- d) das Jahr der Neuanpflanzung oder des Wiederaufbaus;
- e) die Rebsorte, die Rebfläche pro Rebsorte und das Unterlagenholz;
- f) den Rebbausektor;
- g) die Hangneigung;
- h) die Zugehörigkeit zu den Zonen, auch ausserhalb der Rebzonen, landwirtschaftliche Zone oder Bauzone.

⁴Es wird durch die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft geführt. Alle Änderungen müssen dort gemeldet werden

Art. 40

Pflichten der
Eigentümer

¹Die Grundeigentümer von Reben müssen der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft alle Angaben, die das Rebberregister betreffen, melden.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

²Sie melden alle Änderungen im Zustand ihrer Parzellen, insbesondere den Wechsel der Rebsorten.

Art. 41

¹Die Gemeinden bestimmen einen Vorsteher des Rebbergregisters. Er arbeitet mit dem Registerhalter zusammen. Der Vorsteher des Rebbergregisters hat folgende Aufgaben: Mitarbeit der Gemeinden

- a) Kontrolle der Registerangaben;
- b) Meldung der Grundbuchänderungen;
- c) Teilung der Bescheinigungen nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d.

²Der Kanton beteiligt sich an den dadurch entstehenden Kosten. Der Staatsrat setzt einen jährlichen Beitrag fest. Bei der Festsetzung dieses Beitrages wird die Rebbaufäche und die Zahl der Grundeigentümer der Gemeinde berücksichtigt.

Art. 42

¹Jährlich erhält jeder Eigentümer für seine Parzellen (zusammengefasst nach Weinbaugemeinde): Aufgaben des Kantons

- a) einen Auszug aus dem Rebbergregister für seine Parzellen;
- b) eine Bescheinigung pro Fläche für jede der vier Hauptrebsorten: Chasselas, Sylvaner, Pinot noir, Gamay. Diese Bescheinigungen enthalten für jede betroffene Fläche die qualitative Ertragsgrenze (QEG) und den Höchstplafond (HPK) für jede der drei Weinkategorien.
- c) eine Bescheinigung pro Fläche für die Gesamtheit der weissen Spezialitäten und eine Bescheinigung für die Gesamtheit der roten Spezialitäten. Diese Bescheinigungen geben für jede betroffene Fläche die qualitative Ertragsgrenze (QEG) und den Höchstplafond (HPK) pro Rebsorte an, verteilt für jede der drei Weinkategorien.
- d) Jede Originalbescheinigung kann beim Vorsteher des Rebbergregisters gegen zwei oder mehrere Teilbescheinigungen, deren Gesamtfläche jene der ursprünglichen Bescheinigung nicht übersteigen darf, ausgetauscht werden.

²Der Kanton übermittelt dem Vorsteher des Rebregisters der Gemeinde eine Kopie des Rebbergregisters eines jeden Eigentümers der Weinbaugemeinde.

Art. 43

¹Keine Erntelieferung und keine Einkellerung darf vorgenommen werden, ohne dass beim Einkellerer vorgängig die Bescheinigung hinterlegt wurde. Nur diese Bescheinigung rechtfertigt und ermöglicht die Abgabe der Erntemenge. Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf Erntelieferungen ausserhalb des Kantons. Vorgängige Hinterlegung der Bescheinigung

²Auf jeder hinterlegten Original- oder Teilbescheinigung sollte klar ersichtlich sein, welcher der drei Kategorien der Bewirtschafter die vorgenannte Fläche zuweisen will. Wird keine Auswahl getroffen, so wird die Kategorie durch die Menge und den natürlichen Zuckergehalt bestimmt¹.

³Liegt keine vorgängige Abmachung zwischen dem Einkellerer und dem Lieferanten vor, so kann der Lieferant die auf der Bescheinigung ausgewählte Erntemenge abliefern.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

⁴Die Bescheinigungen stehen dem Einkellerer und dem offiziellen Erntekontrolleur spätestens bei der ersten Anlieferung der Trauben zur Verfügung. Sie müssen sofort datiert und durch den Einkellerer und den offiziellen Erntekontrolleur unterschrieben werden. Jede Übertragung einer Bescheinigung ist verboten.

Art. 44

Pflichten der Einkellerer Deklassierung

¹Überschreitet die Erntemenge die auf der abgegebenen, datierten und unterschriebenen Bescheinigung den Höchstplafond für die Klassierung (HPK) der gewählten Kategorie, wird sie vom Einkellerer in die entsprechende Kategorie deklassiert.

²Erreicht die gelieferte Menge nicht den geforderten Mindestgehalt an natürlichem Zucker, deklassiert der Einkellerer die betroffene Menge in die entsprechende Kategorie.

Erklärung über die Bescheinigung und die eingelieferten Mengen

³Die Einkellerer sind verpflichtet, für jede der vier Hauptrebsorten, für die weissen Spezialitäten und die roten Spezialitäten eine Erklärung über die abgegebenen Bescheinigungen und die eingelieferten Mengen zu erstellen. Die Erklärung enthält die Nummer des Einkellerers sowie die Firmenbezeichnung. Sie umfasst folgende Rubriken:

- a) die Weinkategorien und deren Bezeichnung;
- b) die Gesamtzahl der eingegangenen Bescheinigungen nach Kategorien;
- c) die Gesamtfläche (Quadratmeter) der eingegangenen Bescheinigungen;
- d) die mögliche Menge je Kategorie nach eingegangenen Bescheinigungen;
- e) die eingekellerte Menge gemäss offizieller Erntekontrolle;
- f) die deklassierte Menge infolge Überschreitung der Menge;
- g) die deklassierte Menge infolge ungenügendem Gehalt an natürlichem Zucker;
- h) die später in untere Kategorien deklassierten Mengen aus dem vorgängigen Absatz f;
- i) die später in untere Kategorien deklassierten Mengen aus dem vorgängigen Absatz g;
- k) die pro Kategorie deklassierte Menge;
- l) Ort und Datum;
- m) Stempel und Unterschrift des Einkellerers;

Verteiler

⁴Nach Beendigung der Ernte, 60 Tage nach der offiziellen Leseeröffnung, ist das Original der Erklärung der AOC-Kommission abzugeben; die Bescheinigungen, das Doppel der Erklärung und die individuellen Abrechnungen bleiben beim Einkellerer, der sie wie die Dokumente der Kellerbuchhaltung zuhanden der offiziellen eidgenössischen und kantonalen Kontrollorgane aufzubewahren hat. Das Kantonslaboratorium übergibt der AOC-Kommission die Liste der Unternehmer die eingekellert haben sowie die total eingekellerte Menge jeder Unternehmung¹.

Abrechnung des Kantonslaboratoriums

⁵Die Erklärung dient als Grundlage für die definitive Abrechnung der eingekellerten Menge des Unternehmens, die diesem später durch das Kantonslaboratorium zugestellt wird.

¹Fassung gemäss Beschluss vom 14. September 1994.

VII. Kommission für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (AOC-Kommission)

Art. 45

¹Der Staatsrat ernennt nach Anhören der Berufsorganisationen eine AOC-Kommission, die aus 15 Mitgliedern besteht. Sie umfasst einen Präsidenten, der nicht unbedingt den betroffenen Kreisen angehören muss, einen Vertreter des Gesundheits- und einen Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements. **Ernennung**

²Diese Kommission organisiert sich selbst und stellt das für die Mandatsausübung notwendige Personal an. Sie kann einen Ausschuss speziell für vertrauliche Angelegenheiten bestimmen. **Organisation**

³Alle Personen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

Art. 46

¹Die AOC-Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie überwacht die Anwendung dieses Beschlusses und unterbreitet den betroffenen Departementen Bericht und Vorschlag bezüglich vorzunehmender Änderungen; **Berufsgeheimnis**
- b) sie organisiert die erforderlichen Kontrollen betreffend Anwendung und Einhaltung dieses Beschlusses, wenn diese Kontrollen nicht bereits von einem anderen offiziellen Organ vorgenommen worden sind. Sie überwacht namentlich die Übereinstimmung der Bescheinigungen mit dem Rebbergregister und mit der Einkellerung; **Befugnisse**
- c) sie erstattet an das Kantonslaboratorium Bericht über festgestellte Unregelmässigkeiten;
- d) sie macht Vorschläge zur Reduzierung der Ertragsgrenze gemäss Artikel 7 Absatz 1;
- e) sie macht Vorschläge für die Zuckerungsbegrenzung;
- f) sie informiert den Staatsrat bis spätestens Ende August über die klimatischen Bedingungen des Jahres.

²Für die Erfüllung dieser Aufgaben:

- a) ernennt die AOC-Kommission eine Degustationskommission. Die hierzu notwendigen Ausführungsvorschriften werden von der AOC-Kommission aufgestellt und vom Staatsrat genehmigt; **Degustationskommission**
- b) kann die AOC-Kommission die Mitarbeit von Experten und anderer offiziellen Organe anfordern.

Art. 47

¹Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der offiziellen Kontrolle der Weinernte weder vom Bund noch vom Kanton übernommen werden, hat die AOC-Kommission das Recht, eine jährliche Gebühr für die Deckung der durch ihre Tätigkeit und durch die von ihr veranlassten Kontrollen verursachten Kosten zu erheben. **Finanzierung**

²Das Gesundheitsdepartement bestimmt die Gebühren, wobei ausschliesslich der eingekellerten Menge von AOC-Weinen Rechnung getragen wird; die Kommission erhebt die Gebühren direkt bei den Einkellerern.

Art. 48

¹Alle Entscheide der betroffenen Departemente können mittels Beschwerde beim Staatsrat und jene des Staatsrates beim Kantonsgericht angefochten werden. **Beschwerden**

²Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

³Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rebbau bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49

Vollzug Das Gesundheits- und das Volkswirtschaftsdepartement sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 50

Aufhebung Dieser Beschluss hebt jenen vom 4. Juli 1990 über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine auf; er hebt ausserdem den Beschluss vom 4. Juli 1990 betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die Weinernte und den Beschluss vom 1. Juli 1992 der diesen abändert, auf.

²Er tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Beschluss

vom 12. Januar 1994

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Icogne

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Icogne gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Icogne wird am 1. Februar 1994 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Januar 1994 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Januar 1994

betreffend die Beiträge für die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen an bestehenden Gebäuden und Anlagen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 4 und 22 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen die Artikel 38, 39 und 41 des Dekretes vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des vorgenannten Gesetzes;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste und des Baudepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Dieser Beschluss findet Anwendung auf Gebäude und Anlagen, deren Zugang und Benützung den körperlich behinderten Personen durch die bautechnischen Hindernisse verwehrt wird. Es werden nur Arbeiten in Betracht gezogen, die an Gebäuden und Bauwerken ausgeführt werden, welche vor dem 1. Januar 1993, Datum der Inkrafttretung des Gesetzes vom 31. Januar 1991, entstanden sind.

**Geltungsbe-
reich**

Art. 2

In Betracht gezogen werden die Kosten für die Beseitigung von Hindernissen, welche die Fortbewegung der behinderten Personen verunmöglichen, sowie die Kosten für die Verbesserung der Hörbedingungen für hörbehinderte Personen.

Prinzip

Art. 3

¹Unter Kosten versteht man die speziellen durch die Beseitigung der bautechnischen Hindernisse verursachten Auslagen.

Kosten

²Sie werden von der kantonalen Dienststelle für Hochbau festgelegt.

Art. 4

Beitrags-
ansatz

¹Bei privaten Gebäuden und Anlagen kann der Beitragsansatz bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

²Dieser Ansatz kann herabgesetzt werden, wenn die Umbauarbeiten den Ertragswert des betreffenden Gebäudes erhöhen.

³Die den Gemeinden gewährte Hilfe wird gemäss Artikel 39, Absatz 3, des Dekretes berechnet.

⁴Werden andere kantonale Beiträge gewährt, so werden oben genannte Ansätze entsprechend herabgesetzt.

Art. 5

Beitrags-
gesuch

Das Beitragsgesuch ist an das kantonale Amt für behinderte Personen zu richten. Es sind Pläne, aus denen die auszuführenden Umbauarbeiten ersichtlich sind, und der detaillierte Kostenvorschlag beizulegen.

Art. 6

Ausbezahlen
der Beträge

Die Beträge werden nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates ausbezahlt.

Art. 7

Beschwerde

Anstände, die sich aus der Auslegung dieses Beschlusses ergeben können, werden vom Departement der Sozialdienste entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen ist möglich.

Art. 8

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1994 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Januar 1994

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 20. Februar 1994 bezüglich:

- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe;**
- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe;**
- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;**
- **der Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»;**
- **der Änderung vom 18. Juni 1993 des Luftfahrtgesetzes;**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1993, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe;
 - den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe;
 - den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
 - die Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»;
 - die Änderung vom 18. Juni 1993 des Luftfahrtgesetzes;
- auf Sonntag, den 20. Februar 1994 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **20. Februar 1994, um 10 Uhr** einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe;
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe;
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- der Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»;
- der Änderung vom 18. Juni 1993 des Luftfahrtgesetzes; auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Auslandsschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandsschweizer kann brieflich stimmen.

- im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandsschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 4

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unter-

schrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbeiständen lassen.

**d) Stimmabgabe
Invalider**

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

g) Stimmen durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

V. Stimm-material

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

- Stimmzettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

VI. Stimmabgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 6., 13. und 20. Februar 1994 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Januar 1994

welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachtransporte und Erdbelegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 11 (neuer Wortlaut)

Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um Fr. 0,35 pro Stunde und die Monatslöhne um 1,7% erhöht und treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	20.05	3733.-
b) Anfänger, die allein fahren können	20.75	3870.-
nach einem Jahr Praxis	20.90	3916.-
nach drei Jahren Praxis	21.10	3952.-
nach fünf Jahren Praxis	21.30	3982.-
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	21.30	3982.-
d) Mechaniker	21.70	4068.-
e) Führer von Pneuladern	20.85	3901.-
nach einem Jahr Praxis	21.30	3972.-
f) Führer von Pneu- und Raupentrax Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	21.10	3952.-
nach drei Jahren Praxis	21.70	4058.-
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	21.90	4109.-
nach drei Jahren Praxis	22.30	4185.-

²Diese Löhne sind ebenfalls anwendbar auf die Präsenzzeit, die für Maschinenreparaturen benützten Stunden.

³Für die Arbeitnehmer der Kategorien d, e, f, die weniger als ein Jahr Praxis aufweisen, wird der Lohn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbart. Er muss aber mindestens dem Lohn eines Hilfsarbeiters entsprechen. Diese Minimallöhne können unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Arbeitnehmers, seiner Arbeitsleistung, seiner besonderen Verantwortung und der Vorteile, die seine eventuellen sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

⁴Sozialabzüge werden bei jeder Lohnzahlung vorgenommen. Der Arbeitnehmer quittiert den erhaltenen Betrag.

⁵Sind nicht kürzere Fristen oder andere Termine schriftlich vereinbart, so ist dem Arbeitnehmer der Lohn Ende jeden Monats auszurichten.

⁶Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Massgabe der geleisteten Arbeit einen Vorschuss zu gewähren, dessen der Arbeitnehmer infolge finanziellen Schwierigkeiten bedarf und den der Arbeitgeber billigerweise zu gewähren vermag.

⁷Der Arbeitgeber bezahlt Ende Kalenderjahr eine Entschädigung entsprechend dem 13. Monatslohn. Für eine Tätigkeit unter einem Jahr, ist der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Anstellungsdauer zu entrichten.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingung.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Januar 1994

welcher die Artikel 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist, keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Löhne

Art. 12 (neuer Wortlaut)

¹Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 2% erhöht und stabilisiert auf 139,0 Punkten des Lebenskostenindex und treten am 1. Januar 1994 in Kraft. (Index Mai 1993 = 100,4).**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte im 1. Jahr . . .	19.—	41 490.—
Hilfsangestellte	22.05	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	25.30	
Zeichner im 1. Jahr		43 815.—
Zeichner ab 5. Jahr		52 380.—
Zeichner ab 10. Jahr		59 145.—
Architekten und Ingenieure HTL		56 207.—
Diplomierte Architekten und Ingenieure .		61 022.—

²Ausserhalb dieser Tarife können die Arbeitnehmer bezahlt werden, die nicht oder nicht mehr die notwendigen Voraussetzungen für eine normale Arbeitsleistung besitzen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Konsultativkommission.

³Der Stundenlohn entspricht dem Monatslohn geteilt durch 182.

⁴Die Lohnzahlung erfolgt Ende jedes Kalendermonats. Die gesetzlichen und vertraglichen Abzüge sind monatlich vorzunehmen. Es wird ansonst angenommen, dass der Arbeitgeber sie selber übernimmt.

⁵Der Arbeitnehmer erhält eine Abrechnung mit Angabe des Betrages und der Bestimmung der Abzüge sowie der eventuellen Lohnzuschläge.

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Feiertage

¹Der im Stundenlohn beschäftigte Arbeitnehmer hat jedes Jahr Anrecht auf die Bezahlung folgender **neun** Feiertage, wenn sie auf einen Arbeitstag fallen:

Neujahr, Sankt Joseph, Auffahrt, Fronleichnam, **1. August**, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängis und Weihnachten.

²Für vorgenannte Feiertage erfolgt für die Arbeitnehmer im Monatslohn keine Lohnverminderung.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Januar 1994

welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichte Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 11 (neuer Wortlaut)

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachfolgender Lohnskala, um 1,7% erhöht und stabilisiert auf 138,9 Punkten des Lebenskostenindexes, mit Inkrafttreten am 1. Januar 1994. (Index im Mai 1993 = 99.8). Löhne

Alter	Monatslohn
15 Jahre erfüllt	Fr. 1862.-
16 Jahre erfüllt	Fr. 1970.-
17 Jahre erfüllt	Fr. 2081.-
18 Jahre erfüllt	Fr. 2300.-
19 Jahre erfüllt	Fr. 2518.-

Klasse	Funktion	Jahresbesoldung		Dienstjahre	
		Mindest- betrag Fr.	Höchst- betrag Fr.	Jahre	Saisons
1	Anfänger - Saisonangestellte	2781.-	3476.-	3	6
2	Saisonangestellte: Überwacher, Pistenarbeiter, Kontrollleur	3079.-	3602.-	3	6
3	Saisonangestellte: Anfänger-Chauffeur Patrouilleurs, Kassier, Kabinen- begleiter, Skiliftangestellte; Jah- resangestellte ohne Beruf: Sekretär(in), Kassier(in), Anfänger	3192.-	3803.-	4	8

4	Saisonangestellte mit langjähriger Erfahrung als: Chauffeur, Patrouilleur, Kassier(in), Kabinenbegleiter(in); Jahresangestellte mit abgeschl. Lehre, Sekretär(in), Kassier(in), Kabinenbegleiter(in) mit Fremdsprachen, Installationschef von Skiliften, Sesselliftangestellte	3289.-	3969.-	4	8
5	Jahresangestellte, mit Beruf und Verantwortung: Stellvertreter des Pisten- und Rettungschefs, Pistenfahrzeugfahrer, Kassier(in) mit Kenntnis von zwei Fremdsprachen, Installationschef von Skiliften, Angestellte von Kabinen und Luftseilbahnen	3402.-	4160.-	5	10
6	Pisten- und Rettungschef, Stellvertreter von techn. Leiter B, Skiliftverantwortlicher, Hauptkassier (in), Mechaniker, Elektriker, Chauffeur von Lastwagen und Bus, Pistenfahrzeugfahrer mit Erfahrung, Installationschef von Kabinen und Luftseilbahnen	3511.-	4379.-	5	10
7	Techn. Leiter B, Stellvertreter vom techn. Leiter A, Angestellte mit Beruf und Spezialausbildung	3827.-	4598.-	5	10
8	Betriebsleiter, techn. Leiter A, Seilbahnfachmann, Angestellte mit Spezialausbildung und grosser Verantwortung	3980.-	5036.-	5	10

²Diese Minimallöhne entsprechen einer Arbeitszeit von 2121 Stunden pro Jahr oder 42 Stunden pro Woche (AZGV) (der Stundenlohn = den effektiven Lohn geteilt durch 176.75).

³Für die Arbeitnehmer im Stundenlohn ist die Feiertagsentschädigung im Lohn inbegriffen. Die Ferien sind aber zu bezahlen.

⁴Vorgenannte Mindestlöhne gelten für Arbeitnehmer im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft. Sie können in Berücksichtigung der Tätigkeit, der Arbeitsleistung, der besondern Verantwortung des Arbeitnehmers und der Vorteile, die seine sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

⁵Der Arbeitnehmer wird bei der Anstellung schriftlich über die Höhe seines Lohnes sowie die Einstufung seiner Funktion in der Besoldungsskala orientiert. Wird in der Folge seine Klassierung geändert, wird diese Änderung der Klassierung und deren Inkrafttreten dem Arbeitnehmer ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend Klassifikation entscheidet die Konsultativkommission.

⁶Unternehmen, die Löhne zahlen, welche obgenannte Minima bereits übersteigen, können eine längere Zeitspanne vorsehen, um

vom Minimum zum Maximum zu gelangen. Die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehenen Minimallöhne müssen aber auf alle Fälle eingehalten werden.

⁷Die Löhne werden jedes Jahr auf der vom Bundesrat für das Bundespersonal festgelegten Grundlage angepasst, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

⁸Die Lohnanpassung tritt jedes Jahr auf den 1. Januar in Kraft.

⁹Unternehmungen, die einen Gewinn ausweisen oder Dividenden ausrichten, haben einen 13. Monatslohn zu bezahlen. Endigt das Arbeitsverhältnis während des Jahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil des 13. Monatslohnes.

¹⁰Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können ein schriftliches Gesuch einreichen, um von den oben angeführten Mindestlöhnen abweichen zu können. Aus Mitgliedern der Konsultativkommission wird vom Volkswirtschaftsdepartement, durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, eine Unterkommission ernannt. Diese prüft die Gesuche und kann Abweichungen gestatten.

¹¹Es wird eine Treueprämie auf folgender Grundlage entrichtet:

- nach 20 Jahren ein Monatslohn
- nach 25 Jahren ein Monatslohn
- für alle weiteren fünf Jahre je ein Monatslohn

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 26. Januar 1994

über die Ausübung der Fischerei im Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

Eingesehen Artikel 74 des provisorischen Ausführungsreglementes vom 20. Oktober 1993 über die Fischerei gültig ab dem 1. Januar 1994;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Fischerei-
gewässer

¹ Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Flüssen und Gewässern zu fischen:

a) Rhone und Talflüsse:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- Kelchbach, von der Moosbrücke abwärts;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Jollibach, vom Brägi Punkt 961 abwärts;
- Gamsa, vom Punkt 744 abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matteredvispe abwärts;
- Feschelbach, von der Brücke von Rotafen abwärts;
- Laubbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- Mühlebach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- Turtmannbach, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Büttenbach, von der alten Fischzuchtanstalt abwärts;
- Dala, vom Mülibach abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Lienne, bis und mit zum Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix;
- Navizence, von der Einmündung der Gougrea abwärts;
- Réchy, vom Punkt 994 abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von Drône Punkt 837 abwärts;
- Morge, von der Teufelsbrücke abwärts;
- Printze, von Beuson Punkt 972 abwärts;
- Fare, von der Einmündung des Rosays abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favoi abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke «La Tsé» abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- Durnant, von der Brücke Borgeaud abwärts;
- Trient, von der Brücke Leysettes, Punkt 706.6 abwärts;
- Torrent du Mont (Lantze) in Vernayaz, ausgenommen in der Ebene;
- Salanfe (Pissevache), vom Wasserfall abwärts;
- Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- Sankt-Barthélemy;
- Rogneuse;
- Nant de Choëx, von der Kantonsstrasse abwärts;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- Greffaz, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung Vaux;

- Avençon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung in den Stockalperkanal;
 - Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit der Avançon;
 - Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts.
- b) **Bergbäche:** Alle Flussabschnitte und alle Bäche, die auf der oben-erwähnten Liste nicht aufgeführt sind, gelten als Bergbäche; ausgenommen sind die Reservate.
- c) **Bergseen:**
- Totensee
 - Hobschensee;
 - Mattmarksee;
 - Ginalssee;
 - Ferdensee bis zum Kastlersteg;
 - Meidsee;
 - Illsee;
 - Lämmernsee;
 - Bergsee von Moiry;
 - Bergsee von Zeuzier;
 - Bergsee Grande-Dixence;
 - Bergsee Cleuson;
 - Bergsee Sanetsch;
 - Bergsee Godet (Derborence);
 - die drei Bergseen von Vaux;
 - Bergsee Louvie;
 - Bergsee Toules;
 - Bergsee Mauvoisin;
 - der grosse obere See von Fully
 - Bergsee Super-Emosson;
 - Bergsee von Salanfe;
 - Bergsee von Tanay und Anthémoz
- d) **Teiche:**
- Teiche «des Iles» in Sitten;
 - Teich «du Rosel» in Martinach;
 - Teich «des Mangettes» in Monthey.

²Das Patent für die Kanäle wird vom WKSFV ausgestellt. Mit diesem Patent darf in den Talkanälen gefischt werden, nicht aber in den Reservaten.

Art. 2

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

Reservate

1. **Rhone und Bäche**

Die Rhone von der Brücke von Granges bis zur Brücke von Saint-Léonard.

Bezirk Goms:

Alle kleinen Bäche zwischen Niederwald und Gletsch, die auf der Fischereikarte nicht erwähnt sind, sowie der Lauibach, Wilerbach, Oberbach und Mutbach.

Bezirk Brig:

Zwischbergenbach (verpachtet).

Bezirk Sidens:

Navizence vom Kraftwerk in Vissoie bis zur Brücke von Tarempont.

Bezirk Sitten:

Der Bach von Drône.

Bezirk Entremont:

Auf der ganzen Länge die Bäche von Bruson und Dransette in Lourtier.

Die Bäche vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang.

Bezirk Martinach:

Die drei Bäche von Mont, die in die Sarvaz einmünden.

Bezirk Saint-Maurice:

Die Pissevache in der Ebene, von der alten Brücke der EOS Zentrale aufwärts bis zum Fuss des Wasserfalles.

2. **Kanäle:**

Bezirk Brig:

Italienergraben.

Bezirk Visp:

der Hofkanal in Baltschieder auf seiner ganzen Länge.

Bezirk Raron:

- der Nordkanal;
- Wannenmooskanal.

Bezirk Leuk:

- die obere Hälfte des Fülakanals, von der Obstanpflanzung bis zur Quelle;
- der Mühlackerkanal.

Bezirk Siders:

- der Kanal von Granges auf Gebiet der Strafanstalt von Crête-longue;
- der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel);
- der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders;
- der Kanal Neuf in Granges auf seiner ganzen Länge;
- das alte Bachbett der Raspille neben der Rhone;
- der Kanal du Milieu; von der Einmündung des Arawassers in den Kanal, diesen aufwärts bis nach Granges.

Bezirk Sitten:

- der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet.
- der Kanal Blancherie;
- der Kanal des Polonais.

Bezirk Martinach:

Alle Kanäle des Bezirkes sind Reservate, ausgenommen die Kanäle von Fully, Sarvaz, Syndicat, Milieu und Bienvenue. Jedoch gelten folgende Abschnitte als Reservate:

a) Sarvazkanal:

- von der Quelle des Sarvazkanals bis zur zweiten Brücke des Sarvazbaches (rechtes Ufer);

b) Der Kanal von Fully:

- vom Weg des Ilôts bis zur Brücke les Glariers;
- von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (les Mûres);
- von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson.

c) Der Kanal von Syndicat:

- von der «Morand»-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtsstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke «des Oies»; von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs;
- von der Brücke «des Iles» bis zum Hause Lörtscher;
- von der Sperre des Landgutes «Sarvaz» bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;
- von der Brücke «Taillefer» bis zum querverlaufenden Weg von «Capio».

- d) Der Kanal du Milieu:
 - von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze;
 - von der Kreuzung Saillon-Fully bis zur Strasse nach Epeneys.

Bezirk Saint-Maurice

- der Kanal von Collonges, von der Buetbrücke bis zur Brücke du Vignoble;
- der Bienvenuekanal, von der Brücke beim Schwimmbad bis zur Brücke der Kantonstrasse Vernayaz-Dorénaz;
- der Lantzekanal vom Steg der Fischzucht aufwärts.

Bezirk Monthey / Stockalperkanal:

- in Bouveret: von der Einmündung des Genfersee aufwärts bis 100 m oberhalb der Sperre bei der Fischzucht.
 - in Les Evouettes: von der Brücke de l'Epine aufwärts bis zur Brücke der SBB.
2. - in Vionnaz: von der Brücke des Moulins aufwärts bis zur alten Einmündung der Greffaz.
 - in Muraz: von der Brücke la Corne aufwärts bis zur alten Einmündung des Baches de la Rochette.

3. **Bergseen und Teiche:**

Die Gewässer, die im Artikel 1 nicht aufgeführt sind, gelten als Reservate, sofern sie nicht verpachtet sind.

II. KAPITEL

Patentpreise und andere Unterlagen

Art. 3

¹Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt angesetzt:

Tarife

1. **Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche**

	Taxe	Wieder- bevölke- rung	Tbkul- Marke	kant. Marke	Kontroll- büchlein	Total
Jahrespate						
Im Kanton Wohnsässige:	77.-	77.-	2.-	0.30	3.70	160.-
Nicht im Kanton Wohnsässige:	187.-	157.-	2.-	0.30	3.70	350.-
Nicht in der Schweiz Wohnsässige:	221.-	173.-	2.-	0.30	3.70	400.-
Halbmonatspatent						
Im Kanton Wohnsässige:	38.-	37.-	1.-	0.30	3.70	80.-
Nicht im Kanton und in der Schweiz Wohnsässige:	85.-	70.-	1.-	0.30	3.70	160.-
Tagespatent						
Für alle Fischer, ob in der Schweiz wohnsässig oder nicht	14.-	10.20	0.50	0.30		25.-
2. Kanäle						
Jahrespate						
Im Kanton Wohnsässige:	67.-	77.-	2.-	0.30	3.70	150.-

	Taxe	Wieder- bevölke- rung	Tbkul- Marke	kant. Marke	Kontroll- büchlein	Total
Nicht im Kanton Wohnsässige:	157.-	137.-	2.-	0.30	3.70	300.-
Tagespatent	14.-	10.20	0.50	0.30		25.-
3. Verschiedenes						
Ersatzpatent	5.-					
Karte	10.-					
Kontrollbüchlein	15.-					

²Den Fischern im 14. 15. und 16. Altersjahr wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

Art. 4

Fischerei-
karte

¹Die Fischereikarte ist obligatorisch.
²Bei Unklarheiten auf der Karte ist der Text des Beschlusses (siehe Art. 1) massgebend.

Art. 5

Patent für
Ausländer

Ausländer im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung (B oder C) erhalten das Fischereipatent zum gleichen Preis wie die Einheimischen.

Art. 6

Zusatzgebühr
für Nichtmit-
glieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die nicht im Kanton wohnsässigen Fischer, die keine Beitragskarte einer dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion besitzen, wird für die Jahrespatente eine zusätzliche Gebühr von 60 Franken und für die Halbmonatspatente eine solche von 20 Franken berechnet, als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Mitarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.

Art. 7

Kanal von
Lavey

Die Inhaber des Walliser Fischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, dürfen im Ausflusskanals des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer fischen. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtländer Fischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein, das beim Bezug des Walliser Patentes abgegeben wurde, eingetragen werden.

Art. 8

Statistik

¹Ein Formular für die Statistik wird beim Jahres- und Halbmonatspatent ausgehändigt.
²Kontrollbüchlein und Statistik sind der Ausgabestelle bei der Erneuerung des Patentes abzugeben.

Art. 9

Marken-
Tuberkulose,
Wiederbevöl-
kerungstaxe

Für das Jahrespatent oder das Patent der Kanäle sind die Marken- und Tuberkulosegebühr sowie die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal zu entrichten.

III. KAPITEL

Besondere Bestimmungen

Art. 10

¹Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonales Konkordat geregelt. **Genfersee**

²Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten Saint-Gingolph ausgestellt.

³Bei der Einmündung der Rhone und des Stockalperkanals in den Genfersee ist die Fischerei in einem Umkreis von 300 m verboten.

Art. 11

Das Mindestmass der Fische ist wie folgt festgesetzt:

- Cristivomer und Äschen: 30 cm
- Felchen: 30 cm
- Seesaiblinge: 26 cm
- Fario, Regenbogen, Bachsaiblinge: 22 cm
- Hechte: 45 cm
- Schleien: 25 cm
- Karpfen: 20 cm
- Egli: 15 cm

**Mindestmass
der Fische**

Art. 12

Es ist verboten mit der Hand Fische zu fangen.

**Fischen mit
der Hand**

Art. 13

Die Krebse sind im Kanton Wallis geschützt.

Krebse

Art. 14

Der Fischer muss die Ordnung und Sauberkeit in den Gewässern und ihrer Umgebung respektieren, sowohl in der Ausübung der Fischerei wie auch in der damit zusammenhängenden Tätigkeit.

Umwelt

Art. 15

Dieser Beschluss hat die gleiche Gültigkeitsdauer, wie das provisorische Ausführungsreglement vom 20. Oktober 1993.

**Gültigkeits-
dauer**

Art. 16

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

**Schlussbe-
stimmungen**

²Der Beschluss vom 12. Dezember 1990 über die Ausübung der Fischerei für die Jahre 1991-1995 sowie sein Nachtrag sind aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Januar 1994, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 2. Februar 1994

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 7. März 1994 zur verlängerten November-Session 1993 eingeladen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 2. Februar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 7. März 1994:

1. Gesetzesentwurf zur Vervollständigung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten; erste Lesung;
2. Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 und zur Entlassung der Kantonspolizei von Verwaltungsaufgaben; erste Lesung;
3. Nachtragskredite (eventuell);
4. Interpellation von Hrn. Grossrat Thomas Gsponer und Konsorten betreffend Gemeinkostenwertanalyse (GWA) (1.206);
5. Postulat der radikalen Fraktion, durch Hrn. Grossrat Adolphe Ribordy, betreffend eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben (1.207).

Beschluss

vom 23. Februar 1994

zur Festsetzung der Gebühren in der Wohnbauförderung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990;

Eingesehen die Artikel 88 und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976;

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977, betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Für jedes Hilfesuch werden die Behandlungskosten auf 200 Franken pro Wohnung festgelegt, im Maximum 1000 Franken für Gebäude von mehr als fünf Wohnungen.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. November 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Februar 1994 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. Februar 1994

zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 14, Absatz 2 des Dekretes vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt;

Eingesehen die Genehmigung vom 20. Januar 1994 durch das eidgenössische Departement des Innern;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Dekret vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt, wird im Amtsblatt publiziert, um am 1. Januar 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Februar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 2. März 1994

betreffend die Sömmerung 1994

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 16, Ziffern 1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967 über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes vom 11. November 1992 über die Bekämpfung des Ziegenarthritsvirus (CAE = Caprines Arthritis Enzephalitis Virus);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Allgemeines

Es können nur Tiere gesömmeret werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

¹Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein vermerkt sein.

²Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.

Art. 3

¹Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten, ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

²Ausserdem dürfen Tiere nicht vor dem offiziellen Alpbahrfahrtsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausser wegen sanitärischen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren haben die Angaben des Tierbesitzers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung des Verkehrsscheines zu verweigern.

Art. 6

¹Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben.

²Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 7

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 8

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu vergewissern, dass alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 9

¹Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen.

²Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schaf-rassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

Art. 10

¹Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterver-schleppung der Seuche zu verhindern.

²Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der zuständigen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

Art. 11

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Beschneiden
der Klauen

Art. 12

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

Art. 13

¹In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen.

Brüllende
Kühe

²Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt (mindestens zehn Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁴Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alpfung ausgeschlossen.

⁵Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁶Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁷Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, fortzuführen.

Art. 14

Vorbereitung
der Hörner

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

Art. 15

Brucellosen

¹Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden.

²Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.

³Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen.

Art. 16

Dasselfliege

¹Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.

²Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.

³Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer oder das Alppersonal zu vernichten.

⁴Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.

⁵Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

Art. 17

Psoroptes-
Schaf

¹Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

²Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den gerinsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen.

Art. 18

¹Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Alpe gebracht werden, nachdem durch eine frühestens 20 Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR/IPV ausgeschlossen werden konnte.

IBR-IPV

²Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde abzusondern.

³In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

Art. 19

¹Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Rauschbrand

Vouvry: Verne und alpage de Cœur

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

²Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

Art. 20

¹Auf Alpen und Weiden des Kantons Wallis dürfen nur Ziegen gesömmert werden, die aus anerkannten CAE-freiem Beständen stammen. Unter anerkanntem CAE-freiem Ziegenbestand versteht man jene Ziegen, die gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ziegengesundheitsdienstes saniert wurden.

Caprine
Arthritis
Encephalitis
der Ziegen

²Ziegen, die in den Kanton Wallis zur Sömmernng eingeführt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen aus CAE-virusfreien Betrieben stammen, die mindestens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ziegengesundheitsdienstes (ZGD) saniert und kontrolliert wurden;
- b) Die letzte Blutkontrolle darf nicht mehr als vier Wochen zurückliegen;
- c) Die Tiere müssen während der ganzen Dauer des Transportes durch das vom Kanton Wallis erstellte offizielle CAE-Zeugnis begleitet sein. Dieses Dokument muss durch den Kontrolltierarzt des Herkunftsbestandes ausgefüllt sein und sowohl von ihm als auch vom Besitzer des Herkunftsbestandes unterzeichnet sein. Es ist spätestens am darauffolgenden Tag nach der Ankunft der Tiere mit dem Verkehrsschein dem zuständigen Viehinspektor abzugeben. Dieses Zeugnis ist während dreier Jahre vom Viehinspektor aufzubewahren. Die notwendigen Zeugnisformulare können bei den delegierten Tierärzten des Kantons Wallis angefordert werden.

Art. 21

Um auf den Alpen gesunde Milch gewinnen zu können und einer Ausbreitung ansteckender Euterkrankheiten vorzubeugen, werden folgende Massnahmen empfohlen:

Empfehlung
zur
Bekämpfung
von Euter-
krankheiten

- a) Die Alpen sind nur mit eutergesunden Tieren, das heisst mit schalmtestnegativen Kühen zu bestossen.
- b) Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen.

- c) Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch den zuständigen Servicemann überprüfen zu lassen.
- d) Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich, wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll.
- e) Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

Art. 22

**Sömmerung
in anderen
Kantonen**

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen.

Art. 23

**Sömmerung
im Ausland**

¹Der Aufenthalt von Walliser Tieren im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

²Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an den kantonalen Veterinärdienst.

³Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das Bundesamt für Veterinärwesen erteilt.

⁴Die Bestimmungen des einheimischen Sömmerungsbeschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmeren.

⁵Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen französischen Behörden wird die Tollwutimpfung für Tiere, die in die Departemente von Ain, Doubs, Jura und Haute-Savoie geführt werden, nicht mehr verlangt.

⁶Der Veterinärdienst hat zu bestätigen, dass Bestände welche im Rahmen der schweizerisch-französischen Sömmerung verstellt werden, frei von Rinderbrucellose, IBR-IPV, enzootischer bovine Leukose und BSE sind.

⁷Nach der Rückkehr sind die Sömmerungstiere während 14 Tagen in den Herkunftsbetrieben zu halten. Der Viehinspektor darf in dieser Zeit, für diese Tiere keine Verkehrsscheine, ausser zur direkten Schlachtung, ausstellen.

Art. 24

**Schlussbe-
stimmungen**

¹Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind mit der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen beauftragt.

²Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 25

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. März 1994 um im
Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 2. März 1994

**betreffend die obligatorische Aufnahme in die Krankenversicherung
gewisser Kategorien von Ausländern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 3, 17a, Buchstabe e, 18, Absatz 1, 20a, Absätze 1
und 2, 20b, Absatz 1 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979;

Eingesehen die Artikel 10, 10a der Asylverordnung 2 über Finanzierungs-
fragen vom 24. November 1993;

Eingesehen den Artikel 14a, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März
1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Eingesehen den Artikel 9 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die
Begrenzung der Zahl der Ausländer;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departements der Sozialdienste,

beschliesst:

Art. 1

Die Asylbewerber und die Ausländer mit provisorischem Aufenthalt in
unserem Kanton sind für Arzt- und Apothekerkosten bei einer Krankenkasse
obligatorisch zu versichern.

Art. 2

Die Dienststelle für Sozialwesen ist ermächtigt, im Einverständnis mit
dem Bundesamt für Flüchtlingswesen, eine kollektive Krankenversicherung
für die Aufnahme der Asylbewerber sowie der Personen, die sich provisorisch
im Kanton aufhalten, abzuschliessen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt
sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. März 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. März 1994

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 1. Mai 1994 bezüglich:

- des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft;
- des Dekretes vom 11. November 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 1. Mai 1994 um 10 Uhr einberufen, um sich über Annahme oder die Verwerfung:

- des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft;
- des Dekretes vom 11. November 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) Auslandsschweizer

Die Auslandsschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

d) Stimm-
abgabe
Invalidler

Art. 7

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militä-
rische Stimm-
abgabe

Art. 8

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche
Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial mittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges aus-

drückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel und die Erläuterungen vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung zehn Tage vor dem Abstimmungsdatum an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während 15 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 1994 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 17. und 24. April und 1. Mai 1994 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. März 1994

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und die Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 85, Absatz 3, des Strassengesetzes vom 3. September 1965, welches am 2. Oktober 1991 abgeändert wurde;
Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und die Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. März 1994

welcher die Artikel 2 und 4 des Beschlusses vom 4. Januar 1980 betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung;

Eingesehen das kantonale Reglement vom 25. Mai 1937 über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 2 und 4 des Beschlusses vom 4. Januar 1980 betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 2 (neue Fassung)

Von den Gebühren sind enthoben:

- a) Der Bund und seine Dienststellen;**
- b) Der Staat Wallis;*
- c) Die Municipalgemeinden des Kantons;**
- d) Aufgehoben.*

Art. 4 (neue Fassung)

Die Benützungsgebühren sind durch folgenden für alle Massstäbe der Grundbuchpläne geltenden Tarif festgesetzt.

Für Pläne und Pausen:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| - bis Format A3: | 10 Franken |
| - grösser als Format A3: | 30 Franken |
| Für Mutationsprotokolle: | 20 Franken |

Art. 2

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 1994

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Rötten**

Beschluss

vom 23. März 1994

welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

DArt. 1

Der Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 wird wie folgt abändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 18 (neuer Wortlaut)

¹Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. Er soll ebenfalls dem Alter, der Erfahrung und der Art der auszuführenden Arbeit Rechnung tragen. Löhne

²Der Lohn ist monatlich zu bezahlen, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats. Dem Arbeitnehmer ist jedes Mal eine schriftliche Abrechnung auszuhändigen, auf der alle Abzüge ersichtlich sind (AHV, Versicherungen, Quellensteuer usw).

³Bei Beendigung des Arbeitsvertrages werden alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

⁴Der Naturallohn umfasst die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung, Unterkunft und Besorgung der Wäsche. Er wird jeden Monat auf der Lohnabrechnung aufgeführt und vom Lohn in Abzug gebracht.

⁵Der Naturallohn wird gemäss den Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

⁶Wird dem Arbeitnehmer eine besondere Dienstkleidung vorgeschrieben, ist sie entweder durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen oder angemessen zu entschädigen.

⁷**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, um Fr. 0.30 pro Stunde und um Fr. 60.- für die Monatslöhne erhöht, stabilisiert auf 139.0 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise, mit Inkrafttreten am 1. Januar 1994 (Index im Mai 1993 = 100.4):**

a) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	Fr. 1795.—
b) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 18 Jahren	Fr. 2170.—
c) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	Fr. 2405.—
d) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	Fr. 2560.—
e) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	Fr. 2740.—
f) Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	Fr. 2965.—
g) Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	Fr. 14.25
h) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	Fr. 16.45
i) Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	Fr. 17.65

⁸Als teilweise qualifizierte (*) Arbeitnehmer gelten Personen nach erfülltem 20. Altersjahr und 5 Jahren Tätigkeit im Beruf oder Personen, die zur Erwerbung eines Diploms im Beruf weniger als 2 Jahre aber mehr als 1 Jahr Ausbildung benötigen.

⁹Als qualifizierte (**) Arbeitnehmer gemäss Lohnskala gelten Personen im Besitze eines Diploms, für das mindestens zwei Ausbildungsjahre notwendig waren, wie private Familienhelferin, usw. oder Personen, die mindestens 10 Jahre Tätigkeit als hauswirtschaftliche Angestellte aufweisen.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. März 1994

welcher die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages des Kantons Wallis vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 1,5% erhöht, stabilisiert auf 139.0 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1994 (Index im Mai 1993 = 100.4).

Löhne

²Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

- a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer
- | | pro Stunde | pro Monat |
|---|------------|---------------------|
| Kellermeister | | gemäss Vereinbarung |
| Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten | | |
| Mechaniker | 20.05 | 3905.— |
| qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure | 19.55 | 3825.— |
| b) übrige Arbeitnehmer | 18.45 | 3600.— |
| c) gelegentliche Arbeitnehmer | 17.15 | 3350.— |
| Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung | 15.65 | 3065.— |
| d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen | 15.20 | 2945.— |

³Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

- a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat
- b) alle 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Zulage von Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat.

⁴Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

⁵Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme des Teuerungsausgleiches, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

⁶Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

⁷Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

⁸Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmern die Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

Feiertage

Art. 13 (neuer Wortlaut)

¹Als bezahlte Feiertage gelten: Neujahr, 2. Januar, Sankt Josef, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

²Für die Feiertage wird eine Entschädigung in der Höhe des entgangenen Lohnes bezahlt.

³Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag ist keine Entschädigung geschuldet.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. März 1994

welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Löhne

¹Der Lohn soll den Aufgaben der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.

²Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

³Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1994 werden um 2% erhöht, stabilisiert auf 139.0 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1994 (Index im Mai 1993 = 100.4).**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

Im Verkauf festangestelltes
Personal ohne Ausbildung
bis zum erfüllten 18.
Altersjahr

Fr. 1870.—

ab 1. Dienst- ab 3. Dienst- ab 5. Dienst-
jahr im Beruf jahr im Beruf jahr im Beruf

Im Verkauf beschäftigtes
Personal ohne eidgenös-
sischem Fähigkeitszeugnis
nach erfülltem 18. Altersjahr

Fr. 2310.— Fr. 2435.— Fr. 2710.—

Im Verkauf beschäftigtes
Personal mit eidgenös-
sischem Fähigkeitszeugnis
und Verkäuferin mit gleich-
wertiger Ausbildung

- Ausbildung zwei Jahre .
- Ausbildung drei Jahre .

**Fr. 2645.— Fr. 2860.— Fr. 3245.—
Fr. 2770.— Fr. 3105.— Fr. 3370.—**

Im Verkauf beschäftigtes
Aushilfspersonal im Stun-
denlohn:

- qualifizierte Aushilfen .
- nichtqualifizierte Aushil-
fen

Fr. 15.70

Fr. 13.90

⁴Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirt-
schaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für
den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 30. März 1994

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 9. Mai 1994 zur ordentlichen Mai-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 30. März 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 9. Mai 1994:

1. Wahlen:
 - Präsident des Grossen Rates
 - Erster Vizepräsident.
2. Rechnung 1993 (2)
 - Bericht der Finanzkommission;
 - Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Beschluss

vom 13. April 1994

welcher die in der Verordnung vom 1. Juli 1981 über das Messwesen vorgesehenen Entschädigungen der Eichmeister anpasst

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 11 der Verordnung vom 1. Juli 1981 über das Messwesen;

Eingesehen die Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 1986 zum 31. Dezember 1993 um 30,5 Punkte d.h. um 28,10%;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 8 Absatz 1, 9 und 10 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Juli 1981 über das Messwesen werden wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

¹Die Eichmeister sind gehalten, an den vom Eidgenössischen Amt für Messwesen organisierten Einführungs- und Fortbildungskursen teilzunehmen. Für die Teilnahme an diesen Kursen werden sie vom Kanton entschädigt mit einer Tagesentschädigung von **230 Franken** und der Vergütung der Fahrkarte 2. Klasse.

²Sie haben Anrecht auf die gleichen Entschädigungen seitens des Kantons, wenn sie an Fortbildungskursen, organisiert von spezialisierten Firmen teilnehmen oder Generalversammlungen oder Vorstandssitzungen ihrer Berufsorganisationen besuchen. (Schweizerischer oder westschweizerischer Verband der Eichmeister).

³Die entsprechenden Abrechnungen sind der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit zuzustellen, die mit der Kontrolle und der Bezahlung beauftragt ist.

Art. 9 (neuer Wortlaut)

Die Eichmeister haben Anrecht auf eine feste Jahresentschädigung von **4290 Franken**, welche vom Kanton in zwei halbjährlichen Anzahlungen, die eine im Juni, die andere im Dezember ausgerichtet wird. Diese Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **1730 Franken** als Beitrag für die zur Kontrolle dienenden Lokale und Privatfahrzeuge (Camionette), welche vom Eichmeister zur Verfügung gestellt werden;
- b) **1730 Franken** als Beitrag für den Unterhalt (Reinigung, Graphitierung, Stempelung, usw.) des Kontrollmaterials;
- c) **830 Franken** als Ersatz für die Kilometerentschädigung, die den Gemeinden nicht berechnet werden kann, für Inspektionen, die zwischen dem Sitz der Eichmeister und den unter Artikel 10, Absatz 2 festgelegten Bezirken stattfinden.

Zusätzlich sind sie berechtigt, zu Lasten des Kantons eine Tagesentschädigung von **290 Franken** zu erheben für die ausgeführten Kontrollen in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (Deklarationsverordnung), sowie eine Kilometerentschädigung von **70 Rappen** gemäss den Bestimmungen von Artikel 10, Absatz 2. Zudem sind die Bestimmungen von Artikel 8, Absatz 3 anwendbar.

Art. 10 (neuer Wortlaut)

¹Für die periodische, allgemeine Inspektion sind die Eichmeister berechtigt, den Gemeinden zu berechnen:

- a) eine Kilometerentschädigung von **70 Rappen** pro Kilometer für das private Motorfahrzeug;
- b) eine Entschädigung von **55 Franken** für einen ganzen Tag, **30 Franken** für einen halben Tag und **20 Franken** für einen viertel Tag;
- c) eine Entschädigung von **75 Franken** für das Übernachten, wenn sie durch die Amtsgeschäfte verhindert sind, an ihren Wohnsitz zurückzukehren.

²Die Kilometerentschädigung kann in den Gemeinden des Sitzes der Eichstätte nicht erhoben werden, ebenso wenn die Verschiebung in einem

Umkreis stattfindet, der einen Kilometer nicht übersteigt. Für die Kontrollen, unterstehend der Eichstätte des 1. Kreises wird sie berechnet ab dem Sitz der Eichstätte, ausgenommen für die Bezirke Monthey, Saint-Maurice, Martinach und Entremont, wo die Rechnung ab Martinach gemacht wird. Was die Eichstätte des 2. Kreises anbelangt, wird die Berechnung ab dem Sitz der Eichstätte gemacht, ausgenommen für die Bezirke Siders und Leuk, wo sie ab Siders erfolgt.

Für die Bezahlung stellen die Eichmeister den entsprechenden Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu. Bei Beanstandungen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Art. 2

Diese Abänderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht um rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 1994.

Der Präsident des Staatsrat: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 11. Mai 1994

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 bezüglich:

- **des Dekretes vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30 000 000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **12. Juni 1994** um 10 Uhr einberufen, um sich über Annahme oder die Verwerfung:

- **des Dekretes vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30 000 000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis.**
- auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

I. Einberufung der Urversammlungen

II. Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

b) Auslandschweizer

Art. 5

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und, gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

d) Stimmabgabe Invalider

Art. 7

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

Art. 8

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungs-sonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel und die Erläuterungen vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung zehn Tage vor dem Abstimmungsdatum an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimm-material

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

VIII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

IX. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 11. Mai 1994 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 29. Mai, 5. und 12. Juni 1994 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 11. Mai 1994

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Juni 1994 bezüglich:

- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27septies BV);
- des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer);
- des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen;

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1994, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27septies BV);
- den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer);
- das Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen;

auf Sonntag, den 12. Juni 1994 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 12. Juni 1994, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27^{septies} BV);
- des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer);
- des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

b) Auslandschweizer

Der Auslandschweizer kann brieflich stimmen.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbereiten lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militä-
rische Stimm-
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimm-
durch Voll-
macht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige
Öffnung des
Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch **verpflichtet, am Freitag und Samstag**, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimm-
material

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

- Stimm-
zettel

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs-sonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

- Versand
der Texte

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des

Bezirktes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000. - bestraft.

Art. 13

VIII. Beschwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

IX. Verschiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 11. Mai 1994, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 29. Mai, 5. und 12. Juni 1994 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 18. Mai 1994

betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 der Kantonsverfassung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die neuen Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1993 angenommen worden sind;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben wurden;

Eingesehen die Artikel 53 Ziffer 2, 100 und 106 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die neuen Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 der Kantonsverfassung werden im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Juni 1994 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Mai 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag

vom 25. Mai 1994

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1994

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

Eingesehen die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG);

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;

Eingesehen Artikel 2 des 4-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1992 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1992 - 1995;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt fest- **Jagdperiode**
gesetzt:

1. **Patent A:** vom 19. September bis 1. Oktober.
2. **Patent B:**
 - vom 4. Oktober bis 12. November; kleines Haar- und Federwild im ganzen Kantonsgebiet (Schneehuhn und Birkhahn ab 16. Oktober);
 - vom 4. bis 15. Oktober die Jagd auf den Rehbock;
 - vom 15. bis 26. November kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene und in den Weinbergen.
3. **Patent A + B:** vom 19. bis 21. September die Jagd auf die Rehgeiss.
4. **Patent C:** vom 28. November bis 31. Januar 1995.
5. **Patent D:** vom 19. September bis 16. Januar 1995.
6. **Patent E:** vom 15. November bis 15. Februar 1995;
unter Einhaltung der Schontage vom 15. bis 26. November.

7. Patent S:

Samstag, den 26. November
Samstag, den 3., 10. und 17. Dezember
Samstag, den 7., 14., 21. und 28. Januar 1995

Art. 2

Der Artikel 22 vom 4 Jahresbeschluss wird wie folgt geändert:

Ausgabe der Patente

Die Jagdpatente werden nicht mehr durch die Polizeiposten ausgegeben. Alle Jäger lösen das Patent beim kantonalen Jagddienst in Sitten.

Wer im Jahr 1994 jagen will, muss das Anmeldeformular ausgefüllt bis am 25. August 1994 an den kantonalen Jagddienst zurücksenden. Das Anmeldeformular wird jedem Jäger zum gegebenen Zeitpunkt persönlich zugestellt. Hat ein Jäger bis am 1. August kein Bestellformular erhalten oder braucht er noch zusätzliche Auskünfte, kann er sich mit dem Präsidenten seiner Diana oder dem Jagddienst in Verbindung setzen.

Der Jäger hat der Bestellung folgendes beizulegen:

- Postquittung des bezahlten Patentpreises;
- Quittung/Dianabeitrag; liegt keine Quittung bei, werden 60 Franken zusätzlich verrechnet;
- Versicherungsnachweis-Jagdhaftpflicht. Fehlt diese Quittung, werden 25 Franken automatisch für die Kollektivversicherung verrechnet.

Wenn der einbezahlte Betrag mit der Kategorie des bestellten Jagdpatentes nicht übereinstimmt oder andere Dokumente fehlen, wird das Patent sowie eine Abrechnung für den fehlenden Betrag und die entstandenen Spesen per Nachnahme zugestellt. Gegen diesen Entscheid steht das Einspracheverfahren im Sinne von Artikel 34 a und ff des VVRG offen.

Art. 3

Preis der Patente

1. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:	Halbtarif (mehr als 50 Patente)	
- Patent A	730.-	430.-
- Patent B	440.-	275.-
- Patent A + B	1060.-	595.-
- Allgemeines Patent	1190.-	670.-
2. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in einem andern Kanton:		
- Patent A	1870.-	1070.-
- Patent B	1320.-	670.-
- Patent A + B	2860.-	1590.-
- Allgemeines Patent	3190.-	1760.-
3. Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:		
- Patent A	2860.-	1650.-
- Patent B	2150.-	1320.-
- Patent A + B	4510.-	2585.-
- Allgemeines Patent	4950.-	2805.-
4. Patent C (Wasserwild)		
Zuschlag auf Patent A + B	145.-	75.-
5. Patent D (ohne Versicherung)	55.-	
6. Patent E (Haarraubwild)	90.-	45.-
7. Patent S	145.-	
8. Haftpflichtversicherung	25.-	
9. Verlorenes Kontrollbüchlein	50.-	

Art. 4

Kann das erlegte Wild dem Wildhüter nicht gezeigt werden, muss es auf einem Polizeiposten vorgezeigt werden. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

**Meldepflichtiges Wild
(Art. 43
Regl.)**

- 8 bis 12 Uhr, 14 bis 18 Uhr auf den Posten Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey;
- 11 bis 12 Uhr auf allen andern Posten;
- Posten Münster und Fiesch gemäss Anschlag.

Art. 5

Der Artikel 4 vom 4-Jahresbeschluss wird wie folgt ergänzt:

**Schutzzonen
Goms +
Grengiols**

Während der Hochjagd ist dem Jäger der Aufenthalt in diesen Schutzzonen nicht gestattet. Innerhalb dieser Schutzzonen darf auf kein Wild geschossen werden. Ein Überschieszen der Schutzzonen ist ebenfalls verboten.

1. Oberwald - Obergesteln: zwischen der Kantonsstrasse und der Feldstrasse, welche links neben dem Rotten (Punkt 1371) verläuft. Obergesteln - Niederwald: zwischen der Kantonsstrasse und dem Rotten;
2. Von der Brücke Unterwassern; einerseits begrenzt durch die Gonerli und das Gerenwasser, anderseits durch die Strasse, die ins Gerental führt;
3. Im Guldersand: zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke «Nussbaum» bis zur FO Brücke Grengiols.

Art. 6

Der Artikel 13 vom 4-Jahresbeschluss wird wie folgt geändert:

Patent S

Für diese Jagd sind nur Dachshunde und Terrier zugelassen. Die maximale Risthöhe für Terrier darf nicht mehr als 42 cm betragen. Für Dachshunde muss das Gewicht über 6 kg liegen.

Art. 7

Dieser Nachtrag tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Mai 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 25. Mai 1994

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 20. Juni 1994 zur ordentlichen Juni-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Mai 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, dem 20. Juni 1994:

1. Gesetzesentwurf über das Walliser Bürgerrecht (3), erste Lesung
Eintretensdebatte;
2. Dekretsentwurf betreffend die Ausübung des Initiativ- und des Referendumsrechtes (5), erste Lesung
Eintretensdebatte;
3. Motion der radikalen Fraktion, durch Hrn. Grossrat Adolphe Ribordy betreffend das Gesetz über das Notariat (4.249);
4. Postulat von Hrn. Grossrat Hans Hallenbarter und Konsorten betreffend die Aufhebung der Flugplätze Ulrichen und Münster (4.254);
5. Interpellation von Hrn. Grossrat Adolphe Ribordy und Konsorten über die Nachtlokale (4.264);
6. Beschlussantrag betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden (2);
7. Dekret betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Val-d'Illiez für die Erstellung einer Abwasserreinigungsanlage (7), zweite Lesung.

Beschluss

vom 25. Mai 1994

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1993-1997**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Monthey;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen die Demission von Herrn Maurice Puipe, Abgeordneter;
Erwägend, dass Herr Alain Biard, in Monthey, der erste nichtgewählte Abgeordnete auf der Liste Nr. 2, parti radical du district de Monthey, ist;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Alain Biard, wohnhaft in Monthey, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Mai 1994, um im Amtsblatt vom 27. Mai 1994 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 22. Juni 1994

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Ering;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen die Demission von Herrn Marc Wullimann, Abgeordneter;
Erwägend, dass Herr Eddy Théodoloz, in Nax, der erste nichtgewählte Abgeordnete auf der Liste Nr. 4, parti radical-démocratique du district d'Hérens, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Eddy Théodoloz, wohnhaft in Nax, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 1994, um im Amtsblatt vom 24. Juni 1994 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 8. Juni 1994

betreffend die Ausübung des Berufes eines Snowboard-Lehrers

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1952, betreffend die Bergführer und die Skilehrer;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Wer den Beruf eines Snowboard-Lehrers im Kanton Wallis ausüben will, muss im Besitze eines vom Kanton Wallis ausgestellten oder anerkannten Diplomes sein.

Art. 2

Alle Bestimmungen für Skilehrer sind sinngemäss auch für die Snowboard-Skilehrer anwendbar. Die wohlerworbenen Rechte sind gewährleistet.

Art. 3

Auf Antrag der kantonalen Skilehrerkommission wird der Staatsrat diese Kommission um einen Vertreter des Snowboards erweitern.

Art. 4

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juni 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 29. Juni 1994

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. September 1994 bezüglich:

- **des Bundesbeschlusses vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen;**
- **der Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1994, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- den Bundesbeschluss vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen;

- die Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

auf Sonntag, den 25. September 1994 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 25. September 1994, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesbeschlusses vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen;

- der Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortage des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Auslandsschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandsschweizer kann brieflich stimmen.

- im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandsschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 4

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimmabgabe Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbereiten lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch **verpflichtet, am Freitag und Samstag**, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimm-material

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

- Stimm-zettel

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand
der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

VI. Stimm-
abgabe

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

VIII. Be-
schwerden

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

IX. Ver-
schiedenes

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 1994, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den

Sonntagen 11., 18. und 25. September 1994 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 5. Juli 1994

zur Inkraftsetzung der Verordnung vom 11. Mai 1994 zur Änderung von Artikel 6, Ziffer VI des Reglements vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 2, Absatz 2 der genannten Verordnung vom 11. Mai 1994;
Auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Verordnung vom 11. Mai 1994 zur Änderung von Artikel 6, Ziffer VI des Reglements vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. September 1994 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. August 1994

betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Dekret vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 mit 54603 Ja gegen 34830 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 3 des Dekrets;

Auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis wird im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. August 1994

betreffend den Eidgenössischen Bettag

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Dancings untersagt. Der Begriff «Dancing» wird in dem Sinne verstanden, wie ihn das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. März 1976 definiert.

Art. 2

Unter Vorbehalt der unter Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994 um im
Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. August 1994

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1993-1997**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten
Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Brig der Legislaturperiode
1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über
die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17.
November 1983;

Erwägend, dass infolge des Hinschiedes von Herrn Richard Walker,
Naters, gewählter Grossrat auf der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen
Volkspartei (CVP) des Bezirkes Brig eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Walter Borter, Brig-Glis, erster nichtgewählter Ab-
geordneter auf der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des
Bezirkes Brig ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Walter Borter, wohnhaft in Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode
1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994, um im
Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. August 1994

**über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen
des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1994**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Verband der Plattenlegerunternehmen;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 9 vom 4. März 1994, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1994, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Plattenlegergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 27. September 1994.

Beschluss

vom 17. August 1994

**über Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
betreffend die Lohnbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Association valaisanne des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpente et fabriques de meubles (AVEMEC);
- Walliser Schreiner- und Zimmermeisterverband, Sektion Oberwallis;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 24 vom 17. Juni 1994, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend die Lohnbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern in Betrieben des Bauschreinerei-, Möbelschreinerei-, Zimmerei-, Glaser- und Parkettlegergewerbes, der Möbelherstellung sowie Kücheneinrichtungen und Installation und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1994.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 27. September 1994.

Beschluss

vom 17. August 1994

**über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen
des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 24 vom 17. Juni 1994, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt:

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern in Betrieben des Maler- und Gipsergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 27. September 1994.

Beschluss

vom 17. August 1994

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 24 vom 17. Juni 1994, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung vom 12. Dezember 1991, von der verschiedene Bestimmungen durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 12. Mai 1993 allgemeinverbindlich erklärt wurden, genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 10. September 1993 bis zum 31. Dezember 1994, wird verlängert, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis im Sinne des nachstehenden Artikel 5.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern in Betrieben des Maler- und Gipsergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 27. September 1994.

Beschluss

vom 14. September 1994

betreffend den Beginn der Weinernte 1994

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Antrag des kantonalen Weinbauamtes und des Kantonslaboratoriums;

Eingesehen die Vormeinung der OPEVAL;

Berücksichtigend den verschiedenen Reifestand der Trauben nach Regionen, Zonen und Rebsorten;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹Der Beginn der Weinernte 1994 wird festgelegt auf Freitag, den 23. September 1994.

²Die Ernteannahmestellen können unverzüglich für Reben und Trauben, die dringend geerntet werden müssen, geöffnet werden.

³Die Einkellerer organisieren ihre Ernteannahmen in Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten berücksichtigend die verschiedene Reifeentwicklung der Trauben.

⁴Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau bleiben vorbehalten.

⁵Das Weinbauamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 28. September 1994

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 24. Oktober 1994 zur ordentlichen Oktober-Session 1994 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. September 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 24. Oktober 1994:

1. Finanzplan und Richtlinien 1995-1998;
2. Finanzkommission;
3. Geschäftsprüfungskommission;
4. Eintretensdebatte.

Beschluss

vom 28. September 1994

welcher den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 46, Absatz 1, Buchstabe *a* des AOC-Beschlusses vom 7. Juli 1993;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 23

Die Rosé-Weine der Kategorie II sind Weine, die aus im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder ihrer Mischung stammen und nicht oder nur kurze Zeit auf der Maische gegärt haben, nur leicht gefärbt sind und in allen Punkten den Anforderungen des Goron entsprechen. Sie können unter der **traditionellen** Bezeichnung «Rosé de Goron» **ausschliesslich reserviert für Weine aus dem Walliser Rebborg in den Handel gebracht werden.**

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 28. September 1994

**betreffend den Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten
der AOC-Weine 1994**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) mit den Abänderungen vom 14. September 1994.

Eingesehen das Gesuch der AOC-Kommission vom 28. September 1994;

In Anwendung vom Artikel 5, Absatz 2 des obgenannten Beschlusses;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Für die Weinernte 1994, werden die Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten der Kategorie I (AOC) um 0.6% Brix herabgesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Oktober 1994

**betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 4.
Dezember 1994 bezüglich:**

- **des Bundesgesetzes vom 18. März über die Krankenversicherung;**
- **der Volksinitiative vom 17. März 1986 «für eine gesunde Krankenversicherung»;**
- **des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 20. September 1994, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- das Bundesgesetz vom 18. März über die Krankenversicherung;
 - die Volksinitiative vom 17. März 1986 «für eine gesunde Krankenversicherung»;
 - das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
- auf Sonntag, den 4. Dezember 1994 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 4. Dezember 1994 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesgesetzes vom 18. März über die Krankenversicherung;
- der Volksinitiative vom 17. März 1986 «für eine gesunde Krankenversicherung»;
- des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes *a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger*

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortage des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Auslandsschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandschweizer kann brieflich stimmen.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeiständigen lassen.

d) Stimmabgabe Invalider

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmdenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimm-material

- Stimm-zettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimm-abgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 12. Oktober 1994, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 20. und 27. November und 4. Dezember 1994 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**,
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Oktober 1994

über die Aufhebung verschiedener Strassendekrete

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 247, Absatz 4 des Strassengesetzes vom 5. September 1965;

Eingesehen den Artikel 16, Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen die Liste der aufzuhebenden Dekrete erstellt durch die Dienststelle für Strassen- und Brückenbau vom 30. April und 18. Juli 1994;

Eingesehen den Bericht des Rechtsdienstes des Baudepartements vom 19. September 1994;

Auf Antrag des Baudepartements,

beschliesst:

Art. 1

Die nachfolgend aufgeführten Dekrete gemäss Liste der Dienststelle für Strassen- und Brückenbau vom 18. Juli 1994, werden aufgehoben und zwar aus folgenden Gründen:

1. Aufgebrauchte Kredite und beendigte Arbeiten

<i>Gemeinden</i>	<i>Jahr</i>	<i>Strasse</i>
Ausserberg	1992	Ausserberg - Bord
Binn	1989	Binn: Alter Bach
Binn	1989	Binn - Imfeld
Täsch	1991	Illas - Sankt Niklaus - Täsch
Salins	1991	Salins - Les Agettes - Miseriez
Savièse	1989	Sion - Savièse (innerorts von Ormône)
Sion	1990	Sion - Bramois - Chippis (innerorts von Grône)
Vex	1992	Vex - Hérémente (Beleuchtung Ayer - Prolin)
Arolla	1990	Station Nivo - Météorologique automatique
Isérables	1966	Isérables - Auddes
Le Châble	1992	Le Châble - Fionnay (Brücke von Barmasse)
Leytron	1991	Leytron - Ovronnaz (Profile 39 - 47)
Leytron	1991	Leytron - Ovronnaz (Wasserfassung)
Saxon	1990	Saxon - Sapinhaut (innerorts von Saxon)
Troistorrents	1991	Saint-André - Propéraz
Troistorrents	1992	Saint-André - Propéraz - Croix du Nant
Vollèges	1992	Vollèges - Le Châble (P.I. A Bétail)

2. Beendigte Arbeiten

Betten	1970	Strasse von Betten
Goppisberg	1972	Filet - Goppisberg
Leuk	1987	Innerorts von Leuk (Beleuchtung)
Naters	1986	Naters - Mund (Parkplatz von Mund)
Riederalp	1986	Riederalp - Bettmeralp (Zufahrt Malischen)
Sankt Niklaus	1985	Illas - Sankt Niklaus
Sankt Niklaus	1986	Innerorts von Herbriggen
Sankt Niklaus	1990	Illas - Sankt Niklaus (Beleuchtung)

Stalden	1983	Visp - Saas-Almagell (Fussgängerübergang)
Stalden	1992	Stalden - Staldenried (Bushaltestelle)
Varen	1985	Varen - Rumeling
Visp	1990	Visp - Bürchen - Unterbäch: Graue Dornen
Visp	1992	Visp - Lalden (Brücke von Lalden)
Visp	1993	Visp - Almagell (Raafgarten)
Zermatt	1991	Täsch - Zermatt: Spiess
Visp-Baltschieder	1985	
Agettes	1968	Vex - Les Agettes
Bramois	1970	Saint-Léonard - Bramois
Chandolin	1986	Vissoie - Chandolin (Mauerkorrektion)
Chermignon	1975	Briesses
Granges	1992	Granges - Lens (Brücke über die Vouarda)
Hérémente	1990	Vex - Hérémente (Le Chargeur: Torrent Bajin)
Icogne	1993	Réfection pont Lienne
Lens	1983	Granges - Lens (Anschluss Valençon)
Montana	1974	Bluche - Montana Village
Nendaz	1991	Nendaz - Siviez (Beleuchtung in Siviez)
Salins	1991	Salins - Mayens de Sion (Mura a gottie)
Sierre	1991	Sierre - Muraz (innerorts von Muraz)
Sierre	1991	Sierre - Zinal (innerorts von Niouc)
Vex	1990	Sion - Les Haudères (Bushaltestelle)
Vex	1992	Vex - Hérémente - Cerise
Isérables	1987	Tunnel des Créteaux
Bagnes	1985	Le Châble - Bruson
Chamoson	1980	Chamoson - Châtelard
Charrat	1988	Charrat - Fully (Beleuchtung)
Charrat	1992	Charrat - Anschluss T9
Sapinhaut	1992	Châtelard - Finhaut (Mauer)
Fully	1986	Charrat - Fully (carrefour de Provence)
Fully	1991	Saillon - Fully (Brücke Kanal Müller)
Leytron	1992	Leytron - Ovronnaz (Brücken über Chenal)
Martigny	1972	Martigny - Fully (y.c. PI CFF MC)
Martigny	1993	Kataster der klassierten Strassen
Massongex	1991	Massongex - Vérossaz (Beleuchtung Bassex)
Mex	1981	St. Maurice - Epinassey - Mex: Pissevache
Monthey	1987	Monthey - Les Giettes
Monthey	1992	Monthey - Choëx (Brücke Pré-Bonnet)
Orsières	1993	Kataster der klassierten Strassen
Riddes	1978	Rosselin - Auddes (Tunnel)
Saillon	1992	Les Moilles - La Sarvaz (Beleuchtung)
Salvan	1971	Martigny - Salvan (Tunnel La Plane)
Salvan	1984	Salvan - Les Marécottes (innerorts von Salvan)
Salvan	1993	Gare Marécottes - Trétien
Saxon	1976	Saxon - Tovassières
Sembrancher	1991	Sembrancher - Le Châble
Trient	1993	Kataster der klassierten Strassen
Troistorrents	1984	Troistorrents - Chenarliet
Vérossaz	1992	Daviaz - La Doey (Kurve Garage Coutaz)
Fully	1969	De la Crête

3. Ausgeführte Projekte

Sankt Niklaus	1985	Sivibach & Lichtplatten
Visp	1989	Visp - Bürchen (Erdrutsch)
Visp	1991	Visp - Almagell: Siwibach - Martiswald
Bovernier	1975	Valettes - Bovernier

4. Im Einverständnis der Gemeinden aufgebene Projekte

Embd	1962	Kalpetran
Venthône	1992	Venthône - Dardonna (modération du trafic)

Art. 2

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit seiner Publikation in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Oktober 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Oktober 1994

**betreffend den Schutz der Grengier Tulpe
«Tulipa grengiolensis» in Grengiols**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

beschliesst:

Art. 1

Schutzgebiet ¹Die auf dem Gebiet «Kalberweid» der Gemeinde Grengiols gelegenen Parzellen Nrn. 1382, 1383, 1384 und 1385, gemäss dem diesem Beschluss beiliegenden Situationsplan, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

²Die Abgrenzung des Schutzgebietes wird an Ort auf einer Informationstafel dargestellt.

Art. 2

Zweck Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die Erhaltung der weltweit nur in Grengiols vorkommenden Tulpenart «Tulipa grengiolensis»;
2. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3

¹Der Walliser Bund für Naturschutz trifft als Eigentümer die für den Unterhalt und den Schutz des Gebietes erforderlichen Massnahmen. Pflege und Unterhalt

²Das Departement für Umwelt und Raumplanung kann zum Schutz der Tulpen zusätzliche Massnahmen ergreifen, Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4

Innerhalb des Schutzgebietes sind alle Eingriffe, welche die langfristige Erhaltung der Tulpen gefährden können, verboten. Schutzmassnahmen

Art. 5

Ausnahmebewilligungen können im Einverständnis mit dem Eigentümer vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotops und für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden. Abweichungen

Art. 6

Das Forst- und Naturschutzpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Übertretung des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen. Aufsicht

Art. 7

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft. Strafen

Art. 8

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Oktober 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Oktober 1994

betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Siders;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen die Demission von Frau Catherine Emery, Ersatzabgeordnete; Erwägend, dass Herr Jean-Paul Marguelisch, in Saint-Léonard, der einzige nichtgewählte Ersatzabgeordnete auf der Liste Nr. 1, Sozialdemokratische Partei des Bezirkes Siders, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Jean-Paul Marguelisch, wohnhaft in Saint-Léonard, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzabgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Oktober 1994, um im Amtsblatt vom 21. Oktober 1994 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Oktober 1994

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 14. November 1994** zur ordentlichen Herbst-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Oktober 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 14. November 1994:

1. Voranschlag 1995 (1)
 - Bericht der Finanzkommission;
 - Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
2. Gesetz über die amtliche Vermessung (4), zweite Lesung;
Eintretensdebatte;
3. Entwurf des Ausführungsgesetzes betreffend das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (14), erste Lesung;
Eintretensdebatte;
4. Dekret betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Renovation des psychiatrischen Spitals von Malévoz (6), zweite Lesung.

Beschluss

vom 26. Oktober 1994

**zur Inkraftsetzung des Dekrets vom 17. Mai 1994
betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1
der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 4, Absatz 4 des Dekrets vom 17. Mai 1994
betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements;

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 17. Mai 1994 betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Oktober 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. November 1994

betreffend den Ausweis zum Bezug von Einheimischbilletten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bundesratsverordnung vom 17. Juli 1964 über die Tarifanpassung (RS 742.402.21);

Eingesehen die Schaffung eines Ausweises für den Bezug von Einheimischbilletten durch das Bundesamt für Verkehr;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde ist berechtigt nachfolgende Gebühren zu erheben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausstellung eines Ausweises für Einheimische: | 10 Franken |
| 2. Jährliche Verlängerung der Wohnsitzbestätigung: | 3 Franken |

Art. 2

Die festgelegten Gebühren für die alten Identitätskarten oder Wohnsitzausweise für Ausländer bleiben bis zu deren Verfall anwendbar.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. November 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. November 1994

betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1994

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 337, Absatz 6 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (LMV) vom 26. Mai 1936 (Stand 1. Januar 1988) und des Vollziehungs-Dekretes vom 13. Mai 1966, unter anderem die Artikel 41, 45 und folgende;

Nach Anhören der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft und des Kantonslaboratoriums;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Der deklarationsfreie Verschnitt der Rotweine der Kategorie II vom Jahrgang 1994 ist im Sinne des Artikels 337, Absatz 6 der LMV bis zu einem Maximum von 15 Prozent der Mischung gestattet.

²Ausländische Rotweine, welche für den Verschnitt bzw. für die Kellerbehandlung (Ouillage) von Walliser Rotwein der Kategorie II vorgesehen sind, müssen zuerst dem Kantonslaboratorium zur Begutachtung unterbreitet werden.

Art. 2

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss Artikel 45 und folgende des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestraft.

Art. 3

Das Kantonslaboratorium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. November 1994 um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 7. Dezember 1994

zur Inkraftsetzung des Dekrets vom 18. November 1994 betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 3 des Dekrets vom 18. November 1994 betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich;

Auf Antrag des Finanzdepartements,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹Das Dekret vom 18. November 1994 betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

²Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekrets, d.h. bis Donnerstag, den 9. März 1995 die Abstimmung verlangen. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 7. Dezember 1994

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Simplon

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Simplon gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Simplon wird am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 1994 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 21. Dezember 1994

betreffend den Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1994 betreffend die Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen;

Eingesehen die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Oktober 1994 über die Festlegung wirtschaftlich bedrohter Regionen;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die subsidiäre Finanzierungsbeihilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1994 zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen, wird gemäss den Bestimmungen der Artikel 26 ff des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft geregelt.

Die Gewag AG ist die nach kantonalem Recht zuständige Instanz. Sie prüft die Gesuche, entscheidet über die Kantonshilfen und unterbreitet sie dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Entscheidung.

Art. 2

Gegen die erstinstanzlichen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft und ist gültig bis zum 30. Juni 1996.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 10. Dezember 1993

über die Strafanstalten des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 3 und 64 *bis*, Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung;

Eingesehen die Artikel 374 und folgende des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

Eingesehen das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat), welchem der Kanton Wallis durch das Dekret vom 14. Mai 1986 beigetreten ist;

Eingesehen den Artikel 40, Absatz 2, Buchstabe *c* des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

Eingesehen die Artikel 65 und folgende, 207 und 212 der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1992;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das vorliegende Reglement bestimmt:

- a) die Organisation der Straf- und Verwahranstalten im Kanton Wallis;
- b) die Vollzugsweise der Freiheitsstrafen, der Verwahrung und der Untersuchungshaft.

Zweck

²Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2

Das vorliegende Reglement ist anwendbar:

- a) auf die Verurteilten und in den Strafanstalten des Kantons Wallis inhaftierten und verwahrten Personen, unter Vorbehalt der in der Zuständigkeit der Urteilsbehörden des Kantons oder der Eidgenossenschaft liegenden Entscheide;
- b) auf die durch Walliser Gerichte verurteilten, aber in Strafanstalten anderer Kantone inhaftierten oder verwahrten Personen, im Rahmen der dem urteilenden Kanton zustehenden Befugnisse und unter Vorbehalt der Kompetenzdelegation;
- c) auf die in den Strafanstalten des Kantons Wallis in Untersuchungshaft stehenden Personen.

Anwendungsbereich

Art. 3

Die Untersuchungshaft und der Vollzug der Strafen und Massnahmen betreffend die minderjährigen Täter im Sinne der Artikel 82 bis 99 des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Minderjährige Ange-schuldigte und Verur-teilte

Art. 4

Menschenwürde Der Freiheitsentzug erfolgt unter materiellen und moralischen Bedingungen, welche die Wahrung der Menschenwürde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes gewährleisten.

Art. 5

Gleichbehandlung ¹Die vorliegende Gesetzgebung ist unparteiisch anzuwenden.
²Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft und Besitzstand dürfen nicht Anlass zu einer unterschiedlichen Behandlung geben.

Art. 6

Zwecke des Strafvollzugs Die Zwecke des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, der Verwahrung und der Untersuchungshaft sind durch die Spezialgesetzgebung sowie durch die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes bestimmt.

Art. 7

Anwendung des Gesetzes Die Anwendung des vorliegenden Reglementes berücksichtigt auch die örtlichen Gegebenheiten sowie die Mittel an Personal und Lokalitäten, über welche die Strafvollzugsverwaltung verfügt.

Art. 8

Aufsicht ¹Die Inspektion der Strafvollzugslokale sowie die Kontrolle der Gewährleistung der persönlichen Rechte der Häftlinge untersteht der Kommission für Begnadigung und Überwachung der Strafvollzugsanstalten.
²Vorbehalten bleiben die durch das vorliegende Reglement vorgesehenen Rechtsmittel.

Art. 9

Bekanntmachung ¹Das vorliegende Reglement wird dem Personal der Strafanstalten zur Kenntnis gebracht.
²Es muss den Häftlingen in einer der offiziellen Landessprachen und nach Möglichkeit in anderen Sprachen mitgeteilt werden.

Art. 10

Allgemeine Pflicht ¹Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten gewissenhaft zu handeln. Dies verlangt von jedem Häftling, dass er seine Rechte mit Rücksicht auf diejenigen anderer ausübt.
²Der offensichtliche Missbrauch eines Rechtes ist nicht geschützt.
³Um einen offensichtlichen Missbrauch eines Rechtes handelt es sich, wenn dessen Ausübung nicht vereinbar ist mit dem öffentlichen Interesse an einem normalen Betrieb der Strafanstalt ohne unverhältnismässige Kosten.

Art. 11

Gesetzeslücke ¹Bei Fehlen einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung handelt die Behörde gemäss den Regeln, die sie erlassen würde, wenn sie eine Gesetzgebungshandlung vorzunehmen hätte.
²Sie hält sich dabei an die Lösungen der Rechtsprechung, die Grundsätze des vorliegenden Reglementes, die Bundes- und Konkordatsgesetzgebung und die allgemeinen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Letztere gelten jedoch nur als Weisungen und sind weder zwingend noch übertragen sie subjektive Rechte.

³Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, die nicht auf einer bestimmten Gesetzesbestimmung beruht, ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht und nicht über das hinausgeht, was zur Gewährleistung des Haftzweckes und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebes erforderlich ist.

KAPITEL II

Organisation der kantonalen Haft- und Verwahranstalten

Art. 12

Die Gesamtheit der personellen und materiellen Mittel, die dem Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafen) und der sichernden Massnahmen (Massnahmen) dauernd gewidmet sind, bilden eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterstehen dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, der mit dem Vollzug der Strafurteile beauftragt ist (Departement).

Öffentlich-rechtliche Anstalt

Art. 13

¹Die Verwaltung dieser Anstalt obliegt einem durch den Staatsrat ernannten Direktor.

Direktion

²Der Direktor wird unterstützt durch einen Verantwortlichen für die Arbeitserziehungsanstalt in Pramont und durch zwei Direktions-Adjunkten der eine für das Kantonsgefängnis und der andere für die Strafkolonie in Crêtelongue.

³Der Direktor, der Verantwortliche und die beiden Direktions-Adjunkten bilden die Direktion für die betreffenden Anstalten.

Art. 14

¹Der Direktor erstellt das Pflichtenheft des Personals; die Gesetzgebung über das Beamtenstatut bleibt vorbehalten.

Interne Organisation

²Er fördert die Organisationsmethoden und die Verwaltungssysteme, die eine gute Verständigung zwischen den verschiedenen Personalgruppen der Anstalt und eine gute Koordination der Dienststellen gewährleisten.

³Er ist befugt, die Tagesordnung zu bestimmen und alle allgemeinen oder speziellen Weisungen in Anwendung des vorliegenden Reglementes zu erlassen. Die allgemeinen Weisungen werden öffentlich bekanntgemacht.

Art. 15

¹Dem Aufsichtspersonal wird eine Kleiderentschädigung gewährt, deren Betrag durch den Staatsrat festgesetzt wird.

Personalstatut

²Wird ein Angestellter der Strafanstalten wegen einer in Ausübung seiner Tätigkeit erfolgten Handlung in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, garantiert ihm der Staat in der Regel den Beistand eines Rechtsanwaltes.

³Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Beamtenstatut vorbehalten.

Art. 16

¹Die Direktion sorgt für die ständige Weiterbildung des Personals.

Ausbildung des Personals

²Jeder neue Angestellte hat obligatorischerweise die Kurse des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafanstaltspersonal zu besuchen.

³Die früheren Angestellten besuchen nach Möglichkeit die durch dieselbe Schule organisierten Kurse.

⁴Die Direktion fördert die Teilnahme an Seminarien und anderen Studientagungen.

Art. 17

Verhalten des Personals

¹Das Personal hat sich unter allen Umständen so zu verhalten, dass sein Benehmen einen günstigen Einfluss auf die Gefangenen bewirkt und deren Respekt fördert.

²Die Anwendung von Gewalt gegenüber einem Häftling ist nur gestattet in Fällen von Notwehr, Fluchtversuch oder Nichtbefolgung eines aufgrund des Gesetzes oder des vorliegenden Reglementes erteilten Befehls; wer Gewalt anwendet, hat diese auf ein striktes Minimum zu beschränken und den Zwischenfall unverzüglich der Direktion zu melden.

³Im Notfall ist das Personal berechtigt, provisorische Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit zu treffen; die Direktion ist darüber zu informieren.

Art. 18

Straf- und Verwahranstalten

Die Straf- und Verwahranstalten des Kantons umfassen:

- a) die Strafkolonie in Crêtelongue;
- b) die Untersuchungsgefängnisse in Brig, Sitten und Martinach;
- c) die Arbeitserziehungsanstalt in Pramont;
- d) die entsprechend eingerichteten Zellen der Polizeiposten.

Art. 19

Vollzugsort der Strafen und Massnahmen

¹Die Strafen und Massnahmen werden grundsätzlich in den westschweizerischen Konkordatsanstalten vollzogen.

²Der Direktor kann Abweichungen von dieser Regel bewilligen; das Departement ist davon zu unterrichten.

Art. 20

Durch das Konkordat nicht vorgesehene Strafen und Massnahmen

¹Die Strafen und Massnahmen, deren Vollzug durch das Konkordat nicht vorgesehen ist, werden in folgenden Anstalten vollzogen:

- a) In der Strafkolonie von Crêtelongue:
 - die Strafen von weniger als sechs Monaten, die im ordentlichen Vollzug verbüsst werden.
- b) In der kantonalen Strafanstalt in Sitten:
 - die Untersuchungshaft der Männer;
 - die Halbgefangenschaft;
 - die Strafen von weniger als sechs Monaten, die im ordentlichen Vollzug verbüsst werden.
- c) In den Untersuchungsgefängnissen von Brig und Martinach:
 - die Untersuchungshaft der Männer und Frauen;
 - die Halbgefangenschaft der Frauen.
- d) In den entsprechend eingerichteten Zellen der Polizeiposten:
 - die Untersuchungshaft.

²In der Regel, wenn die Erfordernisse der Untersuchung es gestatten, werden die in den Zellen der Polizeiposten inhaftierten Angeschuldigten nach fünf Tagen in das durch den Richter im Einverständnis mit der Direktion gewählte Untersuchungsgefängnis versetzt.

³Durch veröffentlichten Beschluss des Departementsvorstehers kann eine Strafe in Halbgefangenschaft regelmässig in anderen Anstalten vollzogen werden.

⁴Der Direktor kann in einem Sonderfall von den obenerwähnten Regeln abweichen, sofern das Interesse des Gefangenen oder der Anstalt es gebietet. Er hat das Departement darüber zu benachrichtigen.

⁵Mit der Zustimmung des Richters kann der Direktor den Angeklagten, der sein schriftliches und unwiderrufliches Einverständnis zum vorzeitigen Strafvollzug gibt, diesen auch in der geschlossenen Abteilung von Crêtelongue unterbringen.

KAPITEL III

Haftantritt und Freilassung

Art. 21

¹Keine Person darf ohne einen schriftlichen, durch eine zuständige Behörde datierten und unterzeichneten Haftbefehl in einer Strafanstalt aufgenommen werden. Aufnahme

²Die wichtigsten Angaben dieses Befehls müssen unverzüglich in einem an sicherem Ort aufbewahrten Haftregister eingetragen werden, wo auf jeden Fall angemerkt werden muss:

- a) die Identität der inhaftierten Person;
- b) der Grund der Haft und die Behörde, die sie angeordnet hat;
- c) das Datum und die Stunde der Aufnahme.

³Die betroffenen Behörden erhalten einen Auszug des Haftregisterblattes.

Art. 22

¹Jeder neu Eingewiesene hat sich einer Personen- und Effektdurchsuchung zu unterziehen; diese kann nur durch eine Person des gleichen Geschlechts oder einen Arzt in einem geeigneten Lokal vorgenommen werden. Eintrittsformalitäten
a) Durchsuchung

²Die gründliche Körperdurchsuchung wird durch einen Arzt oder ein Mitglied des Pflegepersonals vorgenommen; sie wird durchgeführt im Krankenzimmer oder in einem anderen Lokal, das die notwendige Diskretion gewährleistet.

Art. 23

¹Jeder neu in eine der unter Artikel 18 des vorliegenden Reglementes aufgeführten Anstalten eintretende Gefangene kann zu einer Dusche verpflichtet werden. b) persönliche Hygiene

²Aus Gründen der Hygiene kann er angehalten werden, sich die Haare schneiden zu lassen.

Art. 24

¹Der Gefangene hat seine Privatkleider abzugeben, die gemäss Artikel 27 inventarisiert werden. Abgabe und Ausgabe von Kleidern

²Er erhält gegen Quittung die Anstaltskleidung, die er sorgfältig zu benutzen hat.

³Das Tragen von gewissen persönlichen Kleidern wird in jeder Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt.

Art. 25

Dem
Gefangenen
belassene Ge-
genstände

¹Zur Verfügung des Häftlings werden belassen:

- a) seine persönlichen Effekten;
- b) seine Toilettenartikel;
- c) die Gegenstände, denen er eine besondere affektive Bedeutung beimisst und jene, die zur Gestaltung seiner Freizeit dienen, in dem Masse, als die Ordnung und die Sicherheit des Gefängnisses es gestatten und insofern sie nicht dazu angetan sind, die legitimen Interessen des Personals und der anderen Gefangenen zu beeinträchtigen.

²Trägt der Gefangene Medikamente auf sich, so bestimmt der Arzt den davon zu machenden Gebrauch.

Art. 26

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren wird durch eine allgemeine Weisung der Direktion in Berücksichtigung folgender Grundsätze geregelt:

- a) während der Untersuchungshaft ist die Haltung von Kleintieren untersagt;
- b) wer während des Strafvollzugs ein Kleintier in seiner Zelle halten will, muss nachweisen, dass dessen Haltung der Gesetzgebung über den Tierschutz entspricht;
- c) der Entscheid der Direktion richtet sich nach den Kriterien von Artikel 25, Absatz 1, Buchstabe c; bis zum Erlass des Entscheids kann das Kleintier nötigenfalls auf Kosten des Gefangenen in Obhut gegeben werden;
- d) der Gefangene trifft die nötigen Vorkehrungen zum Unterbringen des ihm verweigerten Kleintieres, ansonst die Direktion auf Kosten des Gefangenen dafür sorgt.

Art. 27

Inventar der
hinterlegten
Effekten

¹Die dem Gefangenen nicht überlassenen Werte, Gegenstände und Kleider werden von einem Angestellten inventarisiert und verwahrt.

²Dieses Inventar ist durch den Gefangenen anzuerkennen und zu unterzeichnen; es wird durch den Angestellten gegengezeichnet. Verweigert der Gefangene die Unterschrift, wird dies im Inventar unter Angabe der Gründe vermerkt. Dieses wird in drei Exemplaren erstellt, wovon eines dem Gefangenen zu übergeben ist.

³Die Anstalt gewährleistet die Erhaltung und die Aufbewahrung der inventarisierten Sachen. Im Falle von Flucht werden die dem Gefangenen gehörenden Werte und Gegenstände nicht vor der Verjährung der Strafe zurückerstattet.

⁴Aus hygienischen Gründen können verwahrte und somit inventarisierte Effekten vernichtet werden; der Gefangene wird darüber im voraus informiert.

Art. 28

Depotkonto

¹Für jeden Gefangenen wird ein Depotkonto eröffnet.

²Dieses Konto wird geäufnet durch:

- a) die beim Eintritt des Gefangenen in die Anstalt inventarisierten Werte;
- b) die Zahlungen, die er von auswärts erhalten kann;
- c) die Entlöhnung, welche ihm die Anstalt für seine Arbeit gewährt.

³Bezüge müssen durch die Direktion gemäss den Weisungen des Konkordates bewilligt werden.

Art. 29

¹Nach Abschluss der administrativen Formalitäten wird der neu Eingewiesene in die Sektion der Anstalt, die seinem Strafstatut entspricht, eingewiesen.

**Einweisung
und
Unterkunft**

²Er wird in die Zelle oder das Zimmer eingewiesen. Mit dem Dienstangestellten anerkennt er durch seine Unterschrift die Einrichtung oder die Gegenstände, die ihm zur Verfügung gestellt werden; im Verweigerungsfalle wird dies im Inventar vermerkt.

Art. 30

Der neu Eingewiesene wird kurzfristig durch die Direktion einvernommen. Diese Einvernahme bezweckt insbesondere:

**Einvernahme
durch die Di-
rektion**

- a) die Direktion über die Persönlichkeit, die Fähigkeiten und die persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen zu unterrichten, um einen Strafvollzugsplan zu erstellen und die Betreuung zu organisieren;
- b) den Gefangenen, auf sein Gesuch hin, über seine Rechte und Pflichten zu informieren;
- c) auf Gesuch des über seine Rechte unterrichteten ausländischen Gefangenen, dessen nächstgelegenes Konsulat über seine Lage zu informieren.

Art. 31

¹Das Recht des verhafteten Angeschuldigten, einen Angehörigen unverzüglich über seine Lage zu unterrichten, wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

**Benachrichti-
gung der An-
gehörigen**

²Nach seiner Einvernahme durch die Direktion kann der Gefangene seine Angehörigen über seinen Aufenthaltsort unterrichten und ihnen die notwendigen Angaben in bezug auf den Briefverkehr, die Besuche und die Telefonbenützung übermitteln.

³Die Direktion hat nach Ankunft des Gefangenen dessen gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen sobald sie erfährt, dass ein solcher besteht.

Art. 32

¹Ohne einen schriftlichen, durch eine zuständige Behörde datierten und unterzeichneten Befehl kann kein Gefangener freigelassen werden, es sei denn, dass die Strafe vollständig verbüsst ist.

**Freilassung
a) Grund-
sätze**

²Bei Freilassung eines Gefangenen ist diese in das Haftregister einzutragen, wo auf jeden Fall angemerkt werden muss:

- a) das Datum und die Stunde des Austritts;
- b) die Angabe, dass die Strafe verbüsst, aufgehoben oder unterbrochen wurde.

Art. 33

¹Beim Verlassen der Anstalt werden den Gefangenen die inventarisierten Sachen zurückerstattet, ausgenommen die Gegenstände oder Kleider, die er auswärts senden konnte oder die aus hygienischen Gründen vernichtet werden mussten; ebenfalls wird ihm der Rest seines Depotkontos zurückerstattet, der nicht an die Schutzaufsichtsbehörde, die Vormundschaftsbehörde oder die öffentliche Armenpflege überwiesen wird.

**b) Zurück-
erstattung
der beschlag-
nahmen Ge-
genstände**

²Der Gefangene erteilt am Schlusse des Inventars Entlastung. Verweigert er das, erwähnt es der Beamte unter Angabe der Gründe.

³Wird ein Gefangener von einer Anstalt in eine andere versetzt, werden die inventarisierten Sachen gegen Entlastungserklärung dem

Polizisten, der ihn begleitet, übergeben. Können diese Sachen infolge ihres Ausmasses nicht vom Begleitpersonal übernommen werden, so werden sie per Post oder Eisenbahn versandt; die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Gefangenen im Strafvollzug oder werden dem Angeschuldigten zu den Untersuchungshaftkosten hinzugezählt.

KAPITEL IV

Haftlokale, Bettwäsche und Kleidung

Art. 34

Unterkunfts-
räume

Räume, die zur Unterkunft von Gefangenen dienen, müssen den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene genügen, insbesondere in bezug auf den Kubikinhalt an Luft, eine angemessene Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

Art. 35

Gemein-
schafts- und
Arbeitsräume

In allen Räumen, in denen Gefangene gemeinsam zu leben oder zu arbeiten haben:

- a) müssen die Fenster gross genug sein, dass die Gefangenen bei Tageslicht unter normalen Umständen lesen oder arbeiten können, und sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, ausser wenn eine geeignete künstliche Lüftung vorhanden ist. Im übrigen sollen die Fenster unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse in ihrer Grösse, Lage und Konstruktion möglichst normal aussehen;
- b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen.

Art. 36

Sanitärinstal-
lationen

Die sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse zur notwendigen Zeit und unter sauberen und gehörigen Bedingungen verrichten kann.

Art. 37

Duschen

Die Bade- und Duscheinrichtungen sind so vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, bei angemessener Temperatur zu baden oder zu duschen.

Art. 38

Zelle,
Schlafsaal

¹In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhaftträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird als sinnvoller betrachtet.

²Bei gemeinschaftlicher Unterbringung sind die Räume mit Gefangenen zu belegen, die sich dazu eignen.

³Notwendigenfalls können die Gefangenen in Zellen mit mehreren Plätzen oder in Schlafsälen untergebracht werden.

Art. 39

Interne
Ordnung

Die Ordnung und die Sauberkeit der Lokalitäten, die Benützung der Sanitäreinrichtungen sowie die Zeit des Lichterlöschens wird für jede Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt.

Art. 40

¹Jeder Gefangene muss über ein Einzelbett verfügen sowie über persönliche Bettwäsche, die mindestens alle zwei Wochen zu wechseln ist. Bettwäsche

²In den Zellen der Polizeiposten und in den Haftlokalen muss der Gefangene über eine Matratze, die höher als das Bodenniveau angebracht ist, sowie über eigene ordnungsgemäss unterhaltene Bettwäsche verfügen können.

Art. 41

¹Jeder Gefangene, der nicht zum Tragen seiner eigenen Kleider ermächtigt ist, erhält solche, die dem Klima und der Saison angepasst sind. Diese Kleider dürfen auf keinen Fall erniedrigend oder entwürdigend sein. Sie müssen sauber sein und in gutem Zustand erhalten bleiben. Die Unterwäsche ist mindestens zweimal wöchentlich zu wechseln. Kleider

²Erhält ein Gefangener die Erlaubnis, die Anstalt zu verlassen, wird er zum Tragen seiner eigenen Kleider ermächtigt. Im Bedarfsfalle wird ihm die Verwaltung für die Dauer der Erlaubnis solche abgeben.

KAPITEL V
Gesundheit und Hygiene

Art. 42

¹Der ärztliche Dienst wird gemeinsam vom Departement und vom Gesundheitsdepartement organisiert. Sie erstellen das Pflichtenheft der Gefängnisärzte. Ärztlicher
Dienst

²Der ärztliche Dienst wird durch einen oder mehrere Gefängnisärzte sichergestellt, welche auf Antrag des Gesundheitsdepartementes vom Staatsrat ernannt und gemäss den staatsrätlichen Richtlinien entlohnt werden.

³Die finanziellen Mittel betreffend das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausrüstung, die zur Organisation einer der in der Schweiz üblichen Gefängnismedizin notwendig sind, werden jährlich auf dem Voranschlagsweg festgesetzt.

⁴Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes, erlässt das Departement gemeinsam mit dem Gesundheitsdepartement auf Vormeinung der richterlichen Gewalt, der Direktion und dem Kantonsarzt die Weisungen betreffend den ärztlichen Dienst der Anstalten. Diese bilden entsprechend der Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal jede Verwaltungsperiode, Gegenstand von regelmässigen Revisionen. Diese Weisungen umfassen namentlich:

- a) die Aufgaben des medizinischen Dienstes, insbesondere die Überwachung der hygienischen Zustände und die Vorbeugung bezüglich übertragbarer Krankheiten;
- b) die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, wie die Unabhängigkeit des Gefängnisarztes in bezug auf seine Praxis, die ärztliche Schweigepflicht, das Konzept der Gefängnismedizin, dies unter Vorbehalt der notwendigen Sicherheitsmassnahmen;
- c) die Organisation der Arztvisiten, die speziellen medizinischen Untersuchungen, den Beizug von Spezialärzten und die Hospitalisierung der Gefangenen;
- d) die Zahnpflege.
- e) die Medikamente;
- f) die Verpflegung.

Art. 43

Ärztliche Untersuchung

¹Jeder Untersuchungsgefangene wird auf sein Verlangen durch einen Arzt untersucht:

- a) während der Woche nach seiner Verhaftung;
- b) auf spezielles Gesuch hin, innert 24 Stunden nach seiner Verhaftung.

²Unter Vorbehalt von Verlegungen wird jeder Verurteilte durch einen Arzt untersucht:

- a) während der Woche nach seiner Aufnahme;
- b) auf Verlangen innert 24 Stunden nach der Aufnahme.

³Jede Woche wird durch die Direktion eine ärztliche Untersuchung anberaumt. Eine allgemeine Weisung regelt die Anmeldungsmodalitäten und die Zulassung zur ärztlichen Untersuchung.

⁴In dringenden Fällen wird sofort ein Arzt herbeigerufen. Das Personal und die Gefangenen sind verpflichtet, alle Fälle zu melden, die eine sofortige ärztliche Untersuchung erfordern.

⁵Die Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels sind auf die Halbgefangenschaft und die Halfreiheit nicht anwendbar.

Art. 44

Hospitalisierung, Facharzt

¹Erweisen sich die Einlieferung in ein Krankenhaus oder die Dienste eines Facharztes als notwendig, benachrichtigt der Arzt die Direktion, die alle erforderlichen Massnahmen treffen wird.

²Die Direktion kann von Amtes wegen die Hilfe eines Psychiaters oder eines anderen Facharztes in Anspruch nehmen, insbesondere bei der Umerziehung und der sozialen Wiedereingliederung des Gefangenen; dieser arbeitet mit dem Gefängnisarzt zusammen.

Art. 45

Heilungs- und Spitalkosten

¹Die Deckung der Heilungs- und Spitalkosten wird durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) geregelt.

²Der Gefangene ist durch die Direktion gegen das Unfall- und Berufskrankheitsrisiko versichert.

Art. 46

Zahnärztlicher Dienst

¹Im Rahmen der Weisungen des Konkordates organisiert die Direktion einen zahnärztlichen Dienst.

²Die Zahnarztkosten werden gemäss den Bestimmungen des Konkordates übernommen; die Verurteilten in Halbgefangenschaft und Halfreiheit haben für die Zahnarztkosten selber aufzukommen.

Art. 47

Besondere ärztliche Aufgaben

Der Gefängnisarzt muss zudem:

- a) über die Verwendung von Medikamenten, die der Gefangene bei seiner Einlieferung auf sich trägt, entscheiden (Art. 25, Abs. 2);
- b) auf Anfrage der Direktion in bezug auf die gemeinsame Unterbringung der Gefangenen seine Vormeinung abgeben (Art. 38);
- c) jeden vor dem Vollzug der Strafe vorhandene Gesundheitszustand, der besondere Kosten verursacht, nach Möglichkeit melden (Art. 45 und 25 Abs. 2, Bst. b EGStGB);
- d) nötigenfalls Diätkost oder Sonderkost verschreiben (Art. 49, Abs. 2);

- e) seine Vormeinung über die Fähigkeit zur Verbüßung einer Arreststrafe von mehr als drei Tagen abgeben und die Gesundheit des Gefangenen, der davon betroffen ist, überwachen (Art. 57, Abs. 5);
- f) medizinische Dispensationen für arbeitende Gefangene ausstellen (Art. 59, Abs. 2).

Art. 48

¹ Von jedem Gefangenen wird persönliche Sauberkeit verlangt; zu diesem Zweck muss er:

Persönliche Hygiene

- a) über die notwendigen Toilettenartikel verfügen (Seife, Rasierapparat, Zahnbürste); nötigenfalls werden diese von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, wenn erforderlich, das erste Mal gratis;
- b) jeder hat wenigstens eine warme Dusche pro Woche zu nehmen.

² Jeder Gefangene kann mindestens zwei warme Duschen pro Woche nehmen; führt der Gefangene schmutzige oder beschwerliche Arbeiten aus, so kann er täglich duschen.

³ Die Haar- und Bartpflege wird in jeder Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt.

Art. 49

¹ Die Gefangenen haben am Morgen, am Mittag und am Abend genügend und gesunde Nahrung zu erhalten. Jeder Gefangene verfügt über Trinkwasser.

Ernährung

² Diätkost und Sonderkost werden auf ärztliche Verordnung hin zubereitet.

³ Zudem werden dem Gesundheitszustand des Gefangenen und nach Möglichkeit dessen erwiesenen Weltanschauung und Religion Rechnung getragen.

⁴ Tritt ein Gefangener in den Hungerstreik, benachrichtigt die Direktion den Arzt und handelt nach den Grundsätzen von Gewissen und Moral.

⁵ Jede Verschwendung ist verboten.

Art. 50

¹ Herstellung, der Konsum, das Einbringen, der Besitz, der Handel und der Schmuggel jeglicher alkoholischer Substanz und von Drogen im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel sind verboten.

Alkohol, Drogen, Medikamente, Tabak

² Das gleiche gilt für Medikamente, die vom Arzt weder verschrieben noch bewilligt worden sind.

³ Die Verwendung von Tabak wird für jede Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt.

Art. 51

¹ Der Gefangene kann sich entsprechend den Weisungen der Direktion im Magazin der Anstalt Verpflegung besorgen.

Erwerb von Verpflegung

² Einkäufe ausserhalb der Anstalt können nur durch Vermittlung der Direktion erfolgen.

KAPITEL VI

Ordnung und Disziplin

Art. 52

Ordnung und Disziplin sind im Interesse der Sicherheit, eines geordneten Gemeinschaftslebens und der in der Anstalt verfolgten Haftziele aufrechtzuerhalten.

Grundsatz

Art. 53

Allgemeine
Pflichten der
Gefangenen

¹Die Gefangenen haben die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und alle mit diesem in Zusammenhang stehenden allgemeinen und besonderen Weisungen zu befolgen.

²Sie sind der Disziplin der Anstalt unterstellt und haben den allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Direktors oder des Personals Folge zu leisten.

³Sie haben sich zur Durchsuchung ihrer Person, ihrer Effekten oder ihrer Zelle und sogar einer gründlichen Körperdurchsuchung, insofern diese durch die Umstände angebracht erscheint, bereitzuerklären. Die Zellen werden regelmässig kontrolliert; in der Regel wird der Betroffene nachfolgend davon unterrichtet.

⁴Die Direktion kann Urinproben und Alkoholtests anordnen.

⁵Gefangene, die absichtlich oder grobfahrlässig Schäden oder Massnahmen verursachen, sind zur Zahlung der entsprechenden Kosten verpflichtet. Der Direktor kann diese Beträge dem Depotkonto entnehmen, sofern dadurch das erzieherische Ziel nicht in Frage gestellt wird.

Art. 54

Disziplinar-
verstösse

¹Als Disziplinarverstösse gelten:

- a) der Ausbruch;
- b) die Nichtbeachtung einer Urlaubsbedingung;
- c) der Erwerb, der Besitz und der Handel mit Waffen und gefährlichen Gegenständen;
- d) die Veräusserung, die absichtliche oder grobfahrlässige Zerstörung von Werkzeugen, Apparaten, Installationen oder anderem Eigentum der Anstalt, des Personals, der anderen Gefangenen oder Dritter;
- e) die Arbeitsverweigerung oder jeder andere offensichtliche schlechte Willen bei der Arbeit;
- f) die verbotene Kontaktnahme mit anderen Gefangenen oder mit anstaltsfremden Personen;
- g) die Gewaltakte gegen Mitgefangene oder das Personal oder jede andere Handlung, die vom Strafgesetz geahndet wird;
- h) die Nichtbeachtung einer allgemeinen oder besonderen Pflicht sowie eines Verbotes, das sich aus dem vorliegenden Reglement oder einer allgemeinen Weisung ergibt;
- i) die Nichtbeachtung eines Befehls des Direktors oder des Personals mit der ausdrücklichen Androhung einer Disziplinarsanktion im Falle der Verweigerung.

²Der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe werden ebenfalls mit einer Disziplinarstrafe geahndet.

Art. 55

Disziplinar-
strafen

¹Ein Disziplinarverstoss kann eine der folgenden Strafmassnahmen nach sich ziehen:

- a) die Rüge;
- b) der Entzug der Einkaufsmöglichkeit;
- c) der Entzug von persönlichen Apparaten und Instrumenten ausser dem Radio und dem Fernsehgerät;
- d) der Entzug der gemeinschaftlichen Freizeit;
- e) der Entzug der Lektüre;
- f) der Entzug des Radios, des Fernsehgerätes und aller anderen Ton- und Bildwiedergabegeräten;

- g) der Entzug des Spazierganges oder der Ausübung eines Einzelsports bei einem Gefangenen, der einer regelmässigen Arbeit ausserhalb seiner Zelle nachgeht;
- h) der Entzug der Telefonbenützung;
- i) der Entzug der Besuche unter Vorbehalt der Kontakte mit dem Verteidiger, den Behörden, dem Gefängnisarzt und dem geistlichen Beistand;
- k) die Einzelhaft nach der Arbeit;
- l) der Arrest.

² Die Dauer des Entzugs, der Einzelhaft oder des Arrestes dürfen 20 Tage nicht übersteigen.

³ Unter Vorbehalt der Einzelhaft und des Arrestes dürfen zwei Entzüge nur im Falle von schweren und wiederholten Verstössen kumuliert werden.

⁴ Die Disziplinarmassnahme trägt der Art und der Schwere, der Schuld des Verursachers und seiner disziplinarischen Vergangenheit sowie seiner persönlichen Lage Rechnung.

Art. 56

¹ Im Falle von Einzelhaft nach der Arbeit wird der Gefangene von 18.30 Uhr bis 06.30 Uhr in der Sonderzelle untergebracht, wo er auch Samstage, Sonntage und Feiertage verbringt.

Einzelhaft

² Er ist unterstellt:

- a) der gewöhnlichen Ordnung während der Arbeitszeit;
- b) der Arrestordnung während den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, wobei ihm das Recht auf einen täglichen Spaziergang von einer Stunde an der frischen Luft gewährt wird.

Art. 57

¹ Der Arrest wird in einer dafür besonders bestimmten Zelle mit reduzierter Einrichtung vollzogen.

Arrest

² Während des Vollzuges darf der Gefangene nicht Einkaufen, mit der Aussenwelt keine Korrespondenz führen, Radio, Tonwiedergabe- und Fernsehgerät nicht benützen und keinen Besuch empfangen; vorbehalten bleibt der Verkehr mit dem Verteidiger, den Behörden, dem Gefängnisarzt und dem geistlichen Beistand.

³ Ab dem vierten Tag hat der Gefangene in Arrest täglich Anrecht auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde an der frischen Luft.

⁴ Der Direktor kann Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Umstände dies erfordern.

⁵ Eine Arreststrafe von vier Tagen und mehr kann nur ausgesprochen werden, wenn der Arzt der Ansicht ist, dass der Gefangene diese Strafe ertragen kann. Ausserdem hat er den Gefangenen im Arrest so oft als es die Umstände erfordern aufzusuchen und dem Direktor einen Bericht zu erstellen, wenn er es als notwendig erachtet, dass der Vollzug der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit aufgehoben oder abgeändert wird (Abs. 4).

Art. 58

¹ Die Disziplinarstrafen werden vom Direktor verfügt; im Fall von Verhinderung oder Ausstand durch den stellvertretenden Direktor.

Rechtsform
der Disziplinarstrafen

²Vor jeder Disziplinarstrafe ist der Gefangene mündlich oder schriftlich anzuhören.

³Nötigenfalls werden Untersuchungen und Gegegenüberstellungen durchgeführt; auf Verlangen des Gefangenen wird davon ein Protokoll erstellt.

⁴Der Entscheid wird dem Betroffenen schriftlich in einer der beiden offiziellen Landessprachen eröffnet und erläutert, wenn dieser dessen Sinn nicht versteht. Der Entscheid muss tatsächlich und rechtlich begründet, datiert und unterschrieben sein und die Rechtsmittel und deren Fristen enthalten.

⁵Der Entscheid untersteht der Beschwerde an den Staatsrat innert einer Frist von zehn Tagen nach seiner Zustellung. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde rechtzeitig in verschlossenem Brief mit dem Vermerk «Beschwerde» bei der Gefängnisverwaltung hinterlegt wird. Diese merkt sich das Datum der Hinterlegung und leitet die Beschwerde unverzüglich an die Staatskanzlei weiter.

⁶Der Staatsrat entscheidet endgültig in seiner Eigenschaft als letzte kantonale Instanz; vorbehalten bleiben schwerwiegende Fälle, welche an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichtes weitergezogen werden können. Als schwerwiegende Fälle gelten:

- a) solche, die eine Disziplinarmassnahme im Sinne der Artikel 55, Absatz 1, Buchstaben g-l zur Folge haben;
- b) solche, die mit einer Kumulation von zwei Einschränkungen bestraft werden.

⁷Ausserdem ist das VVRG anwendbar.

KAPITEL VII

Arbeit, Ausbildung, Arbeitsentschädigung

Art. 59

Arbeitspflicht

¹Jeder Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet, die ihm zugewiesen wird.

²Ausnahmen können nur aus besonderen, von der Direktion anerkannten Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen, die durch ein Arztzeugnis bestätigt sind, gewährt werden.

³Nach Möglichkeit berücksichtigt die Direktion bei der Zuteilung der Arbeit die Fähigkeiten und Wünsche der Gefangenen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Anstalt. Bei der Wahl der Beschäftigung kann auch die Sicherheit erwogen werden.

⁴Jeder Gefangene hat gewissenhaft und mit Disziplin zu arbeiten. Es ist ihm nicht gestattet, sich von der Arbeitsgruppe zu entfernen oder seinen Arbeitsplatz ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten zu verlassen.

Art. 60

Arbeitsmethoden

Die Organisation und die Methoden der Strafanstaltsarbeit müssen soviel wie möglich jenen, welche eine analoge Arbeit ausserhalb der Anstalt regeln, entsprechen, um die Gefangenen auf die normalen Bedingungen der freien Arbeit vorzubereiten.

Art. 61

Arbeitsorte

¹Die Beschäftigung der Gefangenen muss durch die Verwaltung selbst gewährleistet werden und dies in ihren eigenen Werkstätten

und Betrieben oder gegebenenfalls unter Mitwirkung der Privatunternehmer.

²Werden Gefangene Privatunternehmern zur Verfügung gestellt, müssen sie stets unter der Kontrolle der Strafanstaltsverwaltung bleiben. Diese wird vom Arbeitgeber eine Entlohnung verlangen, die dieser Arbeit entspricht, wobei der Leistung der Gefangenen allerdings Rechnung zu tragen ist.

Art. 62

Sicherheit und Arbeitshygiene der Gefangenen müssen so gewährleistet sein, dass sie den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung entsprechen.

Sicherheit
und Arbeits-
hygiene

Art. 63

¹Gefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder die ein Studium aufnehmen möchten, können, wenn sie sich als fähig erweisen, im Rahmen der Möglichkeiten der Anstalt eine Lehre mit Abschluss oder Studien zur Vorbereitung auf die Examen machen.

Berufslehre
und Studien
während dem
Strafvollzug

²Die Direktion beschafft sich alle notwendigen Auskünfte. Sie kann den Verurteilten Berufswahltests unterziehen und von ihm eine finanzielle Beteiligung an den Ausbildungskosten verlangen.

³Die Entscheide und Weisungen der Konkordatsbehörden in diesem Bereich bleiben vorbehalten. Der Direktor erteilt die Bewilligungen und gibt die Einverständnisse, welche diese Konkordatsnormen in den Kompetenzbereich der Behörde des Urteilkantons legen; dies gilt für die, der Walliser Gerichtsbarkeit unterstellten Gefangenen.

Art. 64

¹Bei guter Führung und zufriedenstellender Arbeitsleistung erhält jeder Gefangene einen Teil vom Erlös seiner Arbeit. Die anerkannte und bewilligte Berufsausbildung kann vom Direktor der Arbeit gleichgestellt werden.

Arbeitsent-
schädigung

²Die Arbeitsentschädigung, welche von der Direktion aufgrund der vom Personal erstellten Berichte festgesetzt wird, teilt sich wie folgt auf:

- a) das freie Guthaben von zwei Dritteln der Entschädigung, das während der Inhaftierung verwendet werden kann;
- b) das gesperrte Guthaben von einem Drittel der Entschädigung, das bei der Entlassung ausbezahlt wird.

³Die Quote, die Verwendung und die Verwaltung des Guthabens werden überdies durch das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Konkordatsnormen geregelt.

KAPITEL VIII

Rechte des Gefangenen

Art. 65

¹Der Gefangene kommt in den Genuss der öffentlichen subjektiven Rechte, die ihm das vorliegende Reglement zugestehet durch:

- a) die Verwendung der Ausdrücke «Anrecht haben» und «können»;
- b) die Formulierung von Bedingungen zur Ausfällung eines Entscheides;
- c) die Einleitung eines Verfahrens.

²Ausserdem kann er geltend machen:

- a) die Grundrechte eines jeden Individuums, jedoch mit den gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzungen zur Gewährleistung des

Subjektive
öffentliche
Rechte

- Haftzweckes, des ordentlichen Betriebs der Anstalt, der Sicherheit des Personals und der Mitgefangenen;
- b) das Recht auf die Öffentlichkeit des vorliegenden Reglementes (Art. 9, Abs. 2);
 - c) das Recht auf eine erste Anhörung durch die Direktion (Art. 30);
 - d) das Recht auf Rückerstattung der beschlagnahmten Gegenstände bei der Entlassung (Art. 33, Abs. 1);
 - e) das Recht auf ein Einzelbett und auf ordnungsgemäss unterhaltene Bettwäsche (Art. 40, Abs. 1);
 - f) das Recht auf geeignete Kleidung (Art. 41);
 - g) das Recht auf eine gesunde und ausreichende Ernährung sowie auf Trinkwasser (Art. 49, Abs. 1);
- ³ Der Gefangene kommt zudem in den Genuss der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen öffentlichen subjektiven Rechte.

Art. 66

Spaziergänge,
körperliche
Bewegung

¹ Ab dem 1. Tag seiner Inhaftierung hat der Gefangene, der nicht ausserhalb der Anstalt einer Arbeit nachgeht, Anrecht auf einen täglichen Spaziergang oder körperliche Bewegung an der frischen Luft während einer Stunde.

² Wenn die Umstände es zwingend erfordern, kann diese Zeit höchstens während der ersten 30 Tagen Haft zur Hälfte vermindert werden.

³ Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an frischer Luft auf 30 Minuten oder auf eine angemessene Zeit reduzieren, wenn der Gefangene ein grosses Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist.

⁴ Der Gefangene in Arrest verliert dieses Recht während den drei ersten Tagen der Massnahme (Art. 57, Abs. 3).

Art. 67

Freizeit
a) im Allge-
meinen

¹ Die Freizeit dient der Ruhe, der Entspannung und der Bildung; sie wird grundsätzlich in der Zelle verbracht unter Vorbehalt der gemeinschaftlichen Freizeit und der individuellen Sportsausübung.

² Insofern sie die Nachbarn stören, sind lärmige Tätigkeiten in der Zelle verboten, insbesondere zwischen 20 Uhr und 9 Uhr; in diesem Rahmen kann der Gefangene:

- a) ein Musikinstrument spielen;
- b) Musik- und Radiohören, Fernsehen; vorbehalten bleibt Artikel 70;
- c) künstlerische Tätigkeiten ausführen oder basteln, insofern dazu keine gefährlichen Gegenstände verwendet werden;
- d) sich weiterbilden.

Art. 68

b) gemein-
same
Freizeit

Fakultativ sind:

- a) die Beteiligung an Freizeitanlässen, die durch die Direktion oder durch die Gefangenen mit Zustimmung der Direktion organisiert werden;
- b) die Ausübung von Gruppensport gemäss den durch eine allgemeine Weisung des Direktors für jede Anstalt festgesetzten Modalitäten;
- c) der Besuch von Kollektivunterricht, der durch die Direktion oder die Gefangenen mit Einverständnis der Direktion organisiert wird.

Art. 69

¹Der Gefangene kann Zeitungen lesen, die ihm durch die Anstalt oder andere Gefangene zur Verfügung gestellt werden; mit der Bewilligung der Direktion in Anwendung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über die Meinungsfreiheit kann er Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren.

c) Lektüre

²Er kann Lektüre erhalten oder, wenn die Anstalt über eine Bibliothek verfügt, Bücher ausleihen; ist dies nicht der Fall, wird die Direktion dem Gefangenen die Dienste einer öffentlichen Bibliothek zugänglich machen.

Art. 70

¹Jeder Gefangene kann ein Radio, einen Fernsehapparat oder jedes andere Ton- und Bildwiedergabegerät benutzen, insofern seine Zelle über die nötigen technischen Anlagen verfügt.

d) Radio,
Fernsehen

²Der Direktor bestimmt in einer allgemeinen Weisung für jede Anstalt die Grundsätze betreffend die Miete eines Radio- oder Fernsehgerätes und die Zulässigkeit der Fernsehsendungen in den Gemeinschaftsräumen.

Art. 71

¹Grundsätzlich ist der Briefverkehr der Gefangenen nicht beschränkt; eine Beschränkung kann jedoch von der Direktion beschlossen werden, wenn die Ordnung und der ordentliche Betrieb der Anstalt es erfordern.

Kontakte mit
der Aussen-
welt
a) Korre-
spondenz

²Die Korrespondenz ist der Zensur durch die Direktion unterworfen. Diese kann auf die Kontrolle verzichten, wenn sie davon ausgehen kann, dass ihr Vertrauen nicht missbraucht wird; dies ist insbesondere der Fall bei Korrespondenz von einer Gerichtsbehörde oder dem Staatsanwalt sowie mit Stempel und Unterschrift versehene Briefe eines Anwaltes.

³Die Direktion kann einem Gefangenen gestatten, mit einem Geistlichen, einem Arzt, einem Notar, einem Vormund oder jeder anderen Vertrauensperson mit ähnlichen Aufgaben frei zu korrespondieren.

⁴Sie kann von einem zahlungsfähigen Gefangenen einen Kostenvorschuss verlangen für die Übersetzung eines Schreibens, das nicht in einer offiziellen Sprache abgefasst ist, oder welcher eine umfangreiche Korrespondenz erhält, die nicht von einem Angehörigen stammt oder zur Erhaltung eines Grundrechtes dient.

Art. 72

¹In Notfällen kann der Gefangene von der Direktion zur Benutzung des Telefons ermächtigt werden.

b) Telefon

²Nur dringende Mitteilungen von aussen werden an den Gefangenen weitergeleitet.

³Die telefonischen Gespräche können überwacht werden.

⁴Die Benutzung einer Telefonkabine in den Gemeinschaftsräumen einer Anstalt wird durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt.

Art. 73

¹Der Gefangene kann wenigstens sechs Pakete pro Jahr erhalten; zusätzliche Sendungen können ihm von der Direktion zugestellt werden, wenn der ordentliche Betrieb der Anstalt dadurch nicht gestört wird.

c) Pakete

²Es ist untersagt, den Gefangenen Medikamente, Alkohol und Drogen zuzustellen.

³Die Pakete werden kontrolliert und den Gefangenen offen übergeben.

⁴Pakete, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, werden nicht ausgehändigt und an den Absender zurückgesandt, ausser, wenn dadurch übermässige Kosten entstehen. In diesem Falle werden sie vernichtet. Der Gefangene wird darüber informiert.

Art. 74

d) Besuche
aa) Grundsätze

¹Der Gefangene hat Anspruch auf mindestens einen Besuch von 30 Minuten pro Woche.

²Besuche können nur nach vorausgegangener Ermächtigung der Direktion stattfinden. Diese kann Besuche, die Ordnung und die Disziplin stören könnten, untersagen.

³Tag, Stunde und Dauer der Besuche werden durch die Direktion festgesetzt, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Besucher.

⁴Die Anzahl Personen pro Besuch ist auf zwei festgesetzt und auf drei, wenn es sich um Angehörige handelt (Art. 110 StGB).

⁵Nicht als Besuch gilt die Unterredung des Anwaltes mit seinem Klienten.

Art. 75

bb) Formalitäten

¹Die Besuche finden in den durch die Verwaltung bezeichneten Räumlichkeiten und unter Aufsicht eines Angestellten statt, vorbehalten bleiben durch die Direktion beschlossene Ausnahmen.

²Die Besucher müssen sich über ihre Identität ausweisen.

³Die Direktion kann alle Sicherheitsmassnahmen anordnen, insbesondere die persönliche Durchsuchung des Besuchers, wenn eine solche Massnahme notwendig und verhältnismässig erscheint.

⁴Der Besucher übergibt dem Wärter alle Gegenstände, die für den Gefangenen bestimmt sind. Es ist ihm strikte untersagt, dem Gefangenen selber irgend etwas zu übergeben.

⁵Jede Person, die sich ohne Bewilligung auf dem Gebiet einer Anstalt aufhält oder welche die Besuchsbedingungen nicht einhält, wird zurückgewiesen.

Art. 76

cc) Urlaub

¹Der Urlaub bildet kein Recht des Gefangenen.

²Er gilt als Mittel, über welches die Behörde verfügt, um die Rückkehr des Gefangenen in die Freiheit vorzubereiten.

³Die Urlaube werden in Übereinstimmung mit den Konkordatsnormen gewährt.

Art. 77

Religiöse Betreuung

¹Die religiöse Betreuung wird in jeder Anstalt gewährleistet, und zwar durch die Mitarbeit eines katholischen und eines protestantischen Geistlichen, die durch den Staatsrat ernannt werden. Nötigenfalls zieht die Direktion Geistliche anderer Religionen bei; der Absatz 2, zweiter Teil bleibt vorbehalten.

²Die Gottesdienste werden durch die zuständigen Anstaltsgeistlichen organisiert. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere die Organisation der Anstalt und die Verfügbarkeit der Lokalitäten, können die Angehörigen von ähnlichen Religionen zu interkonfessionellen Feiern angehalten werden.

³Die praktischen Modalitäten der religiösen Betreuung und Dienstleistung werden für jede Anstalt in einer allgemeinen Weisung des Direktors festgesetzt.

⁴Die Besuche eines Geistlichen bei seinem Pfarrkind sind der Direktion anzumelden, die deren Dauer und Häufigkeit festlegt. Die Unterredungen finden ohne Aufsicht statt.

Art. 78

¹Der Gefangene kann sich für seine persönlichen und familiären Probleme an den Sozialdienst wenden.

Soziale
Betreuung

²Die soziale Betreuung der Gefangenen wird durch den Sozialdienst der Strafanstalten unter der Verantwortung der Direktion gewährleistet, welche nötigenfalls alle erforderliche Mithilfe verlangen kann, namentlich bei den kantonalen oder kommunalen Verwaltungen und bei spezialisierten Institutionen.

KAPITEL IX

Verfahren, Einsprache, Beschwerde, Aufsichtsbeschwerde und Klage

Art. 79

¹Als Entscheid gilt jede in einem besonderen Fall durch die Direktion getroffene Massnahme in Anwendung des vorgenannten Reglementes und den Normen, auf die es verweist und deren Gegenstand ist:

Entscheid

- a) Rechte und Pflichten zu schaffen, abzuändern oder aufzuheben;
- b) das Bestehen, Nichtbestehen oder den Umfang der Rechte und Pflichten festzustellen;
- c) Forderungen abzuweisen oder als unzulässig zu erklären, welche die Abänderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten verlangen.

²Wenn die Direktion ohne Berechtigung den Entscheid verweigert oder ihn hinauszögert, so gilt das Stillschweigen als Entscheid.

³Die Direktion entscheidet entsprechend dem VVRG.

Art. 80

¹Die verwaltungsrechtliche Einsprache im Sinne der Artikel 34 a und ff. VVRG ist anwendbar für Entscheide der Direktion im Sinne von Artikel 79, Absatz 1 des vorliegenden Reglementes.

Einsprache

²Einzig ein Entscheid auf Einsprache hin kann mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 81

¹Der Gefangene kann beim Staatsrat Beschwerde führen:

Beschwerde

- a) gegen die Einspracheentscheide der Direktion;
- b) gegen jede unrechtmässige Verletzung seiner subjektiven Rechte infolge einer Handlung oder Unterlassung der Direktion.

²Der Staatsrat entscheidet in seiner Eigenschaft als letzte kantonale Instanz, ausser wenn:

- a) der angefochtene Entscheid oder die angefochtene Massnahme auf öffentlichem Bundesrecht beruhen;
- b) die Streitigkeit sich auf Rechte und Pflichten zivilen Charakters bezieht.

³Der Gefangene kann nicht durch einen anderen Gefangenen verbeiständet oder vertreten werden.

Art. 82

Aufsichts-
beschwerde,
Klage

¹Mittels Aufsichtsbeschwerde oder Klage kann der Gefangene das Departement auf eine tatsächliche oder rechtliche Situation aufmerksam machen, für welche er eine Intervention als angebracht erachtet; dieses Mittel ist jeweils möglich, wenn der Beschwerdeweg nicht zulässig ist.

²Der Kläger oder Anzeiger gilt im Verfahren nicht als Partei und hat grundsätzlich kein Recht, dass seine Eingabe geprüft oder Gegenstand eines Sachentscheids wird.

KAPITEL X

Erleichterter Vollzug kurzer Freiheitsstrafen

Art. 83

Grundsätze

¹Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen können tageweise vollzogen werden.

²Freiheitsstrafen können in Form von Halbgefangenschaft verbüsst werden, wenn ihre Dauer die durch das Bundesrecht für diese Art von Vollzug vorgesehene Dauer nicht übersteigt. Die Halbgefangenschaft erfordert zwingend eine Arbeit ausserhalb der Anstalt, sei es als Selbständiger oder bei einem Arbeitgeber oder einer Schule sowie ausserdem die Inhaftierung während der Nacht und der Freizeit.

³Die tageweise Vollzugsart und die Halbgefangenschaft können nicht kumuliert werden.

⁴Das Bestehen von Vorstrafen bildet kein Hindernis zum erleichterten Vollzug einer Strafe.

⁵Der Verurteilte kann jederzeit auf den erleichterten Strafvollzug verzichten; in diesem Fall wird die Reststrafe unverzüglich im ordentlichen Strafvollzug verbüsst.

⁶Derjenige, welcher eine Strafe im erleichterten Vollzug verbüsst, ist gehalten, die Unterkunfts- und Pensionskosten gemäss einem durch den Staatsrat beschlossenen Tarif zu entrichten.

Art. 84

Verfahren

¹Der erleichterte Vollzug einer Strafe hat Gegenstand eines schriftlichen und begründeten Gesuches zu bilden, welches mindestens 14 Tage vor dem Datum, das in der Aufforderung zum Eintritt ins Gefängnis festgesetzt wird, bei der Direktion einzureichen ist. Bei seinem Eintritt ins Gefängnis hat der Verurteilte der Direktion eine Bestätigung seines Arbeitgebers vorzuweisen und die in der Aufforderung festgesetzten Haftkosten zu entrichten.

²Der erleichterte Vollzug kann nur unter folgenden kumulativen Bedingungen gewährt werden:

- a) die Gefängnisse müssen über genügend Platz und das nötige Personal verfügen;
- b) der Gesuchsteller muss ernsthafte Gründe familiärer oder beruflicher Art geltend machen;
- c) der Gesuchsteller darf nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Einreichung des Gesuches gerechnet, den Vollzug einer früheren Strafe im System des erleichterten Vollzugs vereitelt haben.

³Die Direktion ist zuständig für die Bestimmung der Anstalt, wo die Strafe zu verbüssen ist; dabei ist dem Arbeitsort eines jeden Verurteilten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

⁴Wird dem Gesuch entsprochen, erhält der Verurteilte eine Anweisung, welche die Daten der Hafttage sowie die Zeiten des Eintritts ins Gefängnis und jene des Austritts angibt.

Art. 85

¹Der Tag im tageweisen Strafvollzug umfasst ununterbrochen 24 Stunden; er beginnt morgens um 10 Uhr.

Tageweiser
Strafvollzug

²Die Anzahl Tage des tageweisen Strafvollzugs muss der Dauer der ausgesprochenen Strafe entsprechen.

³Der tageweise Strafvollzug erfordert, dass der Verurteilte pro Woche mindestens einen Tag Strafe verbüsst.

Art. 86

¹Jede im Gefängnis verbrachte Nacht zählt als Hafttag, die Anzahl dieser Nächte muss der Dauer der ausgesprochenen Strafe entsprechen.

Halbgefängnis

²Grundsätzlich kann der Verurteilte das Gefängnis morgens um 6 Uhr verlassen und muss spätestens abends um 20.30 Uhr zurückkehren.

³Der Vollzug im Nachtgefängnis erfordert, dass der Verurteilte jede Woche mindestens 95 Stunden verbüsst. Die Direktion kann durch begründeten Entscheid ausnahmsweise von dieser Regel abweichen, um den Distanzen vom Arbeitsort des Verurteilten zum Ort der Strafverbüsung oder den Eigenheiten des Berufes gebührend Rechnung zu tragen.

⁴Die Selbstständigerwerbenden, Handelsreisenden und anderen Verurteilten, welche keinen genauen durch den Arbeitgeber vorgeschriebenen Stundenplan haben, müssen der Direktion jede Woche ein detailliertes Tätigkeitsprogramm unterbreiten, dessen Nichtbeachtung ohne hinreichende Gründe der Vollzug des Restes der Strafe gemäss der üblichen Ordnung nach sich zieht.

Art. 87

¹Die Transportkosten vom Gefängnis zum Arbeitsort gehen zu Lasten des Verurteilten.

Gemeinsame
Bestimmungen

²Gegen Unfallrisiko ist der Verurteilte nur im Innern des Gefängnisses versichert.

³Die Unterbrechung des Strafvollzugs aus gesundheitlichen Gründen ist nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Die Krankheits- und Invaliditätsdauer als Folge eines Unfalles wird bei der Berechnung des Strafvollzugs nicht mitgezählt.

⁴Die Direktion kann den Rest des Strafvollzugs mit sofortiger Wirkung nach dem üblichen System anordnen, wenn der Verurteilte sich nicht gut aufführt oder wenn er die erhaltene Anweisung nicht strikte befolgt.

KAPITEL XI

Untersuchungshaft

Art. 88

Unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften sind die Bestimmungen dieses Reglementes auf den Untersuchungsgefangenen anwendbar.

Grundsatz

Art. 89

Kleider Der Untersuchungsgefangene kann seine Zivilkleider behalten.

Art. 90

Gesundheit ¹Der Untersuchungsrichter ist über jeden Fall von Hospitalisierung zu benachrichtigen.

²Die Arzt-, Zahnarzt-, Arznei- und Spalkkosten sowie analoge Kosten gelten als Untersuchungshaftkosten und werden dem Untersuchungsrichter zugestellt (Art. 277 StPO).

Art. 91

Mahlzeiten ¹Der Untersuchungsgefangene darf seine Mahlzeiten von auswärts beziehen, wenn die Organisation der Anstalt dies gestattet. Diese müssen zu der von der Direktion festgesetzten Zeit an der Türe des Gefängnisses abgegeben werden, wo sie von der Direktion kontrolliert werden können.

²Macht der Untersuchungsgefangene von diesem Recht keinen Gebrauch und arbeitet er nicht, werden die Pensionskosten dem Untersuchungsrichter zugestellt, um dem Ausgang der Hauptsache zu folgen.

Art. 92

Disziplinarvergehen Jeder unerlaubte Verkehr mit der Aussenwelt oder der Versuch dazu werden als Disziplinarvergehen angesehen.

Art. 93

Arbeit ¹Der Untersuchungsgefangene ist nicht zur Arbeit verpflichtet.

²Mit ausdrücklicher Bewilligung des Richters und der Direktion kann sich der Untersuchungsgefangene eine Beschäftigung nach seiner Wahl besorgen, jedoch unter der Bedingung, dass sie die Anstaltsordnung nicht stört und nicht den Gebrauch gefährlicher Werkzeuge (Feilen, Messer, Scheren usw.) erfordert.

³Ohne ausdrückliches Verbot des Richters kann der Untersuchungsgefangene auf Verlangen hin arbeiten.

Art. 94

Verkehr mit Dritten ¹Jeder Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit der Aussenwelt untersteht der Kontrolle des Untersuchungsrichters und der Direktion; Absatz 3 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

²Unter Vorbehalt eines Verbotes durch den Untersuchungsrichter kann der Untersuchungsgefangene dem Gottesdienst beiwohnen und Besuche der Geistlichen sowie des Sozialdienstes erhalten und an den gemeinschaftlichen Freizeitbeschäftigungen teilnehmen.

³Der Verkehr des Anwalts mit seinem Klienten unterliegt den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 95

Absonderungshaft ¹Der in Absonderungshaft stehende Untersuchungsgefangene darf nur mit dem Direktor oder dem Dienstangestellten Kontakte haben.

²Die Ärzte, dringende Fälle vorbehalten, die Geistlichen und die Beauftragten des Sozialdienstes können ihn nur mit Bewilligung des Richters besuchen.

³Der Untersuchungsgefangene in Absonderungshaft kann durch die Anstalt gelieferte Bücher erhalten, die durch einen Beamten kontrolliert ausgehändigt und zurückgenommen werden.

Art. 96

Der Staatsrat setzt in einem Beschluss den Tarif der Kosten der Untersuchungshaft fest, welche gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung grundsätzlich zu Lasten des Verurteilten gehen.

Kosten der
Untersuchungshaft

KAPITEL XII

Schlussbestimmungen

Art. 97

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Reglement vom 13. Juli 1983 über die Strafanstalten des Kantons Wallis.

Aufhebung

Art. 98

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie der Untersuchungshaft wird durch das neue Reglement bestimmt, es sei denn, das alte Recht sei für den Verurteilten, den Internierten oder Beschuldigten vorteilhafter.

Übergangsrecht

Art. 99

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

So angenommen Staatsrat im zu Sitten, den 10. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 19. Januar 1994

betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 27, 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen Artikel 27 des Dekretes vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste und des Baudepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement findet Anwendung bei der Errichtung, dem Ausbau, der Erneuerung, der Anpassung, dem Umbau, der Einrichtung und dem Erwerb von spezialisierten Institutionen, nachfolgend Institutionen genannt.

Anwendungsbereich

- die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung durchführen;
- die sich um die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung behinderter Personen kümmern;
- die allen Personen offen stehen, welche die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung erfüllen;
- die von fachlich ausgewiesenen Personen geleitet werden;
- die nicht über genügend eigene Mittel verfügen, um die Ausgaben zu decken.

Art. 2

Bedingungen zur Beitragsberechtigung

¹Um Investitionsbeiträge zu erhalten, müssen die in Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen festgelegten Bedingungen erfüllt sein.

²Die allgemeinen Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Investitionsbeiträgen sind im Anhang 1 festgelegt.

Art. 3

Grundsätzliches Vorgehen

Das Vorgehen im Hinblick auf eine Beitragsberechtigung beinhaltet mehrere, aufeinanderfolgende Phasen, wobei der Abschluss einer Phase den Beginn der nächsten erlaubt. Wenn notwendig, können zwischen den beteiligten Parteien Abweichungen vereinbart werden.

Art. 4

Adressierung der Korrespondenz im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen

¹Die Korrespondenz im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen ist zu richten an das Departement der Sozialdienste, kantonales Amt für behinderte Personen, Staat Wallis, 1951 Sitten.

²Die Korrespondenz und die Unterlagen betreffend die Beitragsgesuche und die Abklärungen sind dem obgenannten Amt in dreifacher Ausführung zuzustellen.

II. Einrichtungen

Art. 5

Vorgehen bei der Anschaffung von Einrichtungen

¹Einrichtungen, für die Beiträge gewährt werden, sind im Anhang 2 umschrieben.

²Die Anschaffung von Einrichtungen, die mit dem Bau, der Erweiterung, dem Umbau, der Erneuerung und dem Erwerb einer Institution im Zusammenhang stehen, wird gemeinsam mit dem betreffenden Vorhaben behandelt.

³Für Einrichtungen, die im Budget vorgesehen sind und die während eines Jahres angeschafft werden, kann grundsätzlich nach Ablauf des Rechnungsjahres ein Gesuch um Gewährung eines Beitrages eingereicht werden. Diesem Gesuch sind die Originalrechnungen und die Zahlungsbelege beizulegen sowie eine Zusammenstellung der Rechnungen enthaltend einerseits Gegenstand, Datum und Betrag der Rechnung, andererseits Begründung der Anschaffung.

⁴Für kostspielige Einrichtungen ist vor der Anschaffung ein Gesuch mit Begründung unter Beilage der Offerten zu unterbreiten.

⁵Die im Reglement vom 9. April 1986 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen vorgesehenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

III. Neu- und Umbauten

A. Projektanmeldung

Art. 6

Das Projekt muss schriftlich gemäss folgendem allgemeinen Schema angemeldet werden. **Anmeldung**

Art. 7

Es sind alle notwendigen Angaben über Natur und Organisation der Trägerschaft (Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.) mitzuteilen. Zu diesem Zweck werden Statuten, Stiftungs-urkunde, Reglemente, Gründungsvertrag usw. sowie das Verzeichnis der verantwortlichen Organe mit Angabe der Adressen und Telefonnummern beigelegt. **Trägerschaft**

Art. 8

Es sind folgende Angaben zu machen: **Zweckbestimmung**

1. eine genaue Umschreibung des Personenkreises, für den das Bauvorhaben bestimmt ist, insbesondere Art der Behinderung, altersmässige Begrenzung und Aufnahmebedingungen;
2. die Angabe der insgesamt vorgesehenen Anzahl Plätze und, falls das Projekt für verschiedene Kategorien von Personen bestimmt ist, die Anzahl Plätze pro Kategorie;
3. eine Umschreibung der in der geplanten Institution vorgesehenen Tätigkeiten (Art der Massnahmen).

Art. 9

¹Es ist nachzuweisen, dass das Projekt einem Bedürfnis entspricht. Insbesondere ist der vorgesehene Standort anzugeben und zu begründen sowie das Einzugsgebiet geographisch und demographisch zu umschreiben. Es ist anzugeben, inwieweit das Projekt die Bedürfnisse abdecken soll. **Bedürfnis und Standort**

²Die Standortbegründung umfasst einen Ortsplan oder einen Auszug einer Landeskarte im Massstab 1:25'000 mit eingezeichnetem Standort des vorgesehenen Bauobjektes und Angaben über die Verbindungen, das Ausmass des zur Verfügung stehenden Grundstückes, die Geländebeschaffenheit und die Besonnung.

Art. 10

¹Es sind die verschiedenen Funktionen der Institution und deren Organisation genau zu umschreiben. Ferner ist auf einem Organigramm die Gesamtorganisation der Institution darzustellen. **Allgemeine Konzeption**

²Es ist unter anderem folgendes zu präzisieren:

- für eine berufliche Eingliederungsstätte, die vorgesehenen Ausbildungsmöglichkeiten;
- für eine geschützte Werkstatt, die Art der vorgesehenen Arbeiten.

Art. 11

Das Raumprogramm enthält die Aufzählung der Räume mit Angaben der Fläche und der Anzahl Personen, denen sie zur Verfügung stehen müssen. Die Räume sind nach folgenden Funktionen zu gruppieren: **Raumprogramm**

- Wohnen;
- berufliche Wiedereingliederung;

- Arbeit
 - a) geschützte Werkstätten;
 - b) Beschäftigungsstätten;
- Therapie;
- Freizeit;
- Versorgung samt Nebenräumen;
- Verwaltung;
- externe Dienste;
- Personalunterkünfte;
- Anlagen im Freien.

Art. 12

Verlangt werden eine grobe Kostenschätzung aufgrund des Raumprogramms sowie Angaben über die vorgesehene Finanzierung des Projektes.

Art. 13

¹Für die Vergebung von Planungsaufträgen sind die Bestimmungen des Reglementes vom 11. Februar 1987 betreffend die Vergebung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen anwendbar.

²Die Art der Auftragserteilung an den Architekten wird wie folgt geregelt:

- a) Für kleine Projekte (weniger als Fr. 1 000 000.-; BKP 2+3) kann der Auftrag für die Ausarbeitung und Ausführung des Projektes einem oder mehreren qualifizierten Architekten erteilt werden.
- b) Für Projekte mittlerer Grösse (bis zu Fr. 6 000 000.-; BKP 2+3) werden mehrere Architekten mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes beauftragt. Der Bauherr überträgt die Projektstudie nach Absprache mit dem kantonalen Hochbauamt einem von ihm gewählten Architekten;
- c) Für grosse Projekte (über 6 000 000.-; BKP 2+3) wird ein Projektwettbewerb im Sinne der SIA Norm 152 durchgeführt.

³Die Kosten für den Wettbewerb werden subventioniert, soweit dieser der SIA Norm 152 entspricht und in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Hochbau durchgeführt wurde. Die Jury muss den finanziellen Gesichtspunkt in ihre Vorschläge einbeziehen.

⁴Artikel 7 des obgenannten Vergabereglementes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

B. Vorprojekt

Art. 14

Vorbedingung Der Übergang zum Vorprojekt verlangt die Bereinigung der in Kapitel III.A erwähnten Punkte unter Zustimmung aller Beteiligten: kantonale und eidgenössische Behörden, Gestaltsteller.

Art. 15

Darstellung ¹Zum Vorprojekt gehören grundsätzlich folgende Unterlagen:

- ein offizieller Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauobjekt und den Grundstücksgrenzen;
- Grundrisse, Schnitte und Fassaden skizziert im Massstab 1:200 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Zweckbestimmung und Flächen der Räume;
 - Möblierung;
 - Terrainverlauf;
- kubische Berechnung nach SIA;

- Kostenschätzung nach Baukostenplan BKP, einstellig;
 - Stellungnahme der zuständigen eidgenössischen Behörde.
- ²Im Falle eines Ausbaus, eines Umbaus oder einer Erneuerung müssen auf den Plänen die zu belassenden Gebäudeteile in schwarz, die abzubrechenden in gelb und die zu erstellenden in rot eingezeichnet werden.

³Im Falle eines Liegenschaftserwerbs sind für die Schätzung zusätzlich folgende Angaben und Unterlagen zu unterbreiten:

- Baujahr;
- Wert des Grundstückes ohne Gebäude;
- Brandversicherungs- und Steuerwert;
- Wert des Gebäudes ohne Grundstück aufgrund der Belege;
- Ertragswert;
- ortsüblicher Quadratmeterpreis;
- Grundbuchauszug.

⁴Bei Gebäuden, die nicht ausschliesslich beitragsberechtigten Zwecken dienen, sind die einzubeziehenden Räume auf den Plänen farbig zu kennzeichnen.

C. Definitives Projekt und Beitragsgesuch

Art. 16

Der Übergang zum definitiven Projekt setzt die Zustimmung aller Beteiligten zum Vorprojekt sowie dessen Annahme durch den Staatsrat voraus.

Vorbedingung

Art. 17

¹Das Gesuch enthält eine Zusammenfassung der gemäss Kapitel III.A und B vorgenommenen Abklärungen und formuliert klar die gewünschten Beitragsleistungen.

Inhalt des Beitragsgesuches

²Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) definitives Projekt;
- b) Schätzung der Auswirkung auf die Betriebskosten;
- c) andere Unterlagen.

Art. 18

Das definitive Projekt umfasst:

Definitives Projekt

1. Erläuterungsbericht mit Baubeschrieb;
2. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauprojekt und Grundstücksgrenzen;
3. Grundrisse, Schnitte und Fassaden im Massstab 1:100, denen folgende Angaben entnommen werden können:
 - Hauptabmessungen;
 - Zweckbestimmung und Fläche der Räume;
 - Möblierung;
 - Terrainverlauf;
 - bei Umbauten, farbige Bezeichnung der Gebäudeteile: zu belassende = schwarz, abzubrechende = gelb, zu erstellende = rot;
 - bei Mehrzweckbauten, farbige Bezeichnung jener Räume, die für einen Beitrag in Betracht kommen;
4. Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan BKP der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (Hauptpositionen dreistellig) mit Angabe des Preisstandes. Die Kostenvoranschläge sind nach Objekten zu trennen;

5. Kubische Berechnung, erstellt nach SIA, mit überprüfbarem Schema;
6. Angabe der Kubikmeter-Preise nach BKP-Gruppe 2 und 2+3;
7. Schätzung der Mehrkosten oder der gesamten Kosten für Zivilschutzanlagen und dergleichen, für welche im Rahmen des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen keine Beiträge gewährt werden;
8. Bericht und Formular über die energetischen Charakteristiken des Baus (die Formulare sind bei der kantonalen Dienststelle für Hochbau zu beziehen).

Art. 19

Die finanziellen Auswirkungen sind genau zu berechnen:

1. Betriebsaufwand: Personalkosten, Verpflegung, Pflege, Kapitalzinsen, Abschreibungen auf Gebäude, Mobiliar und Maschinen, Rückstellungen usw.
2. Erträge: Leistungen der IV, Beteiligung der behinderten Personen oder der Versorger, eigene Erträge, Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV), eigene Mittel, vom Kanton zu erwartende Beiträge usw.

Art. 20

Die anderen Unterlagen umfassen:

- Kopie des Kaufvertrages bei Liegenschaftserwerb;
- Kopie des Baurechtsvertrages beim Bauen im Baurecht;
- Finanzierungsplan mit entsprechenden Zusicherungen;
- Art der Deckung eines allfälligen Defizits;
- Organigramm und Personaletat sowie Angaben über die bereits unternommenen Schritte zur Anstellung des Personals;
- Kopie der Baubewilligung;
- Baubeginn und voraussichtliche Bauzeit;
- abschliessende Stellungnahme der eidgenössischen Behörde;
- Aufstellung über die jährlich erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten während der Bauzeit;
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates bei geschützten Werkstätten mit industriellem Charakter.

Art. 21

¹Der Beitrag wird nur gewährt, wenn das definitive Projekt den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht und wenn sich die Ausgaben in einem vernünftigen Rahmen bewegen.

²Der Grosse Rat gewährt auf Vorschlag des Staatsrates auf dem Dekretsweg den Beitrag. Der Staatsrat bleibt zuständig innerhalb des Rahmens, wie er in Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegt ist.

Art. 22

Die Ausschreibung und die Vergebung der Arbeiten muss gemäss den Bestimmungen des Reglementes vom 9. April 1986 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erfolgen. Die spezialisierten Institutionen sind den für die Schulhausbauten vorgesehenen Bestimmungen unterstellt.

Auswirkungen auf die Betriebskosten

Andere Unterlagen

Entscheid

Ausschreibung und Vergebung der Arbeiten

Art. 23

Die Bauabrechnung mit den Unterlagen gemäss Anhang 3 muss dem Amt im Prinzip spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten eingereicht werden.

Bauabrechnung

Art. 24

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates ausbezahlt.

Ausbezahlen der Beiträge

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25

¹Das vorliegende Reglement tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt dasjenige vom 2. Dezember 1981.

Inkrafttreten

²Das Departement der Sozialdienste ist mit seiner Anwendung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1

Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von kantonalen Baubeiträgen

1. Die in der Zeit zwischen dem der Kostenberechnung zugrundegelegten Preisstand und dem Baubeginn eingetretene Teuerung wird gemäss Baukostenindex (Zürich) berücksichtigt. Die nach Baubeginn entstehenden teuerungsbedingten Mehrkosten werden nur berücksichtigt, wenn sie in der Bauabrechnung gesondert ausgewiesen sind.
2. An die Kosten für zusätzliche, im genehmigten Projekt nicht vorgesehene grössere Arbeiten und Einrichtungen kann ein Beitrag nur ausgerichtet werden, wenn diese vor der Ausführung bzw. Anschaffung vom Staat als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.
3. Nicht beitragsberechtigt sind die Versicherungen, die Bauzinsen sowie die Kosten für Aufrichte, Einweihung usw.
4. Akontozahlungen können vom Staat auf Gesuch hin entsprechend dem jeweiligen durch den bauleitenden Architekten zu bestätigenden Wert der ausgeführten Arbeiten und der angeschafften Einrichtungen gewährt werden.
5. Die Beiträge dürfen nicht abgetreten werden. Zahlungen werden jeweils an die dem Departement anzugebende Stelle (kontoführende Bank) ausgerichtet.
6. Die dem Departement im Prinzip spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten zur Ermittlung des endgültigen Beitrages einzureichende Bauabrechnung ist gemäss den Weisungen betreffend die Erstellung der Bauabrechnung (vgl. Anhang 3) zu erstellen.
7. Die Institution hat dem dem Beitrag zugrunde gelegten Zweck zu dienen.
8. Vor einer Änderung der Zweckbestimmung oder einer Übertragung der Güter auf einen anderen Rechtsträger ist das Departement zu benachrichtigen. Je nach Änderung der Verhältnisse wird die vollständige oder

teilweise Rückerstattung der Beiträge verfügt (Art. 29 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen).

9. Die Bau- und Einrichtungsbeiträge sind in der Rechnungsablage der Institution gesondert auszuweisen.
10. Für die subventionierten Anlage- und Einrichtungskosten sind separate Konti zu errichten. Vom zu bilanzierenden Immobilien- und Mobilienwert ist der Beitrag der IV und des Staates abzuziehen. Der Wert des Baulandes ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.
11. Dem Staat ist jederzeit Einsicht in den Betrieb und die Buchhaltung der Institution zu gewähren.
12. Alljährlich sind dem Staat der Jahresbericht und die Jahresrechnung (Betriebs- und Vermögensrechnung) zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Anhang 2

Anschaffung von Einrichtungen

1. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Ausbau, Vergrößerung, Erneuerung, Anpassung, Umbau und Erwerb.

Beitragsberechtigt ist die erstmalige Ausstattung gemäss CRB Baukostenplan, Hauptgruppe 9, mit Ausnahme von Verbrauchs- und Reserve-material sowie künstlerischem Schmuck.

2. Bei Erneuerung und Ergänzung von Einrichtungen in bestehenden Institutionen

Beitragsberechtigt sind:

– **Möbel**

für Unterricht, Beschäftigung, Arbeit, Therapie, Unterkunft, Freizeit, Infrastruktur;

– **Beleuchtungskörper;**

– **Geräte, Apparate**

für Unterricht, Beschäftigung, Arbeit, Therapie, Turnen und Sport, Unterkunft, Freizeit, Transport von Behinderten oder Betagten und Waren, Infrastruktur;

nicht beitragsberechtigt sind:

– **Textilien;**

– **Kleininventar;**

– **Künstlerischer Schmuck.**

3. Anrechenbar sind Einrichtungen im Sinne von Punkt 2, soweit die Kosten pro Gegenstand die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegte Limite erreichen. Diese Limite ist nicht anwendbar bei der Schaffung von zusätzlichen Plätzen.

Anhang 3

Weisungen betreffend die Erstellung von Bauabrechnungen

Zum Bearbeiten von Bauabrechnungen werden folgende Unterlagen und Daten benötigt:

- a) Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan CRB im Doppel. Die Abrechnungen sind nach Objekten zu trennen.
- b) Zahlungsbelege bzw. Bestätigung der Bank für den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen.
- c) Bereinigte, der Ausführung entsprechende Pläne, d.h. Grundrisse, Schnitte und Fassaden mit Hauptabmessungen, Zweckbestimmung und Fläche der Räume, Möblierung und Terrainverlauf.

Bei Umbauten sind in den Plänen die alten Gebäudeteile schwarz, die abgebrochenen gelb und die neu ausgeführten rot zu bezeichnen.

Bei Mehrzweckbauten sind jene Räume, die für einen Beitrag in Betracht kommen, in den Grundrissplänen farbig zu bezeichnen.

- d) Bereinigte, kubische Berechnung erstellt nach SIA mit überprüfbarem Schema.
- e) Abrechnung der Luftschutzmehrkosten oder der vollen Kosten von Zivilschutzanlagen oder anderen vom Staat nicht subventionierbaren Einrichtungen.
- f) Datum des Baubeginns und der Bauvollendung.
- g) Detaillierter Nachweis allfälliger Mehrkosten:
 - Teuerung vom Preisstand des Kostenvoranschlages bis zum Baubeginn, berechnet nach dem Zürcher Baukostenindex;
 - g) - Teuerung vom Baubeginn bis zur Fertigstellung, berechnet aufgrund der effektiven Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder nach den von den Berufsverbänden berechneten Teuerungsprozenten;
 - Zusätzlich ausgeführte, im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten.
- h) Aufstellung der im Kostenvoranschlag enthaltenen, bei der Realisierung jedoch nicht ausgeführten Arbeiten.
- i) Sämtliche Originalrechnungen zur Bauabrechnung nummeriert und geordnet in der Reihenfolge der Kostenzusammenstellung mit Angabe der Baukostenplan-Nummern.

Reglement

vom 23. Februar 1994

welches das Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990 des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen;

Eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976,

Eingesehen den Bericht der Finanzkommission und die Notwendigkeit die Erhöhung von weiteren Ausgaben zu vermeiden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 12, 14 und 24 des Ausführungsreglementes werden wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 14 (neuer Wortlaut)

¹Die Hypothekaraktien zugunsten des Kantons oder des Bundes werden von der Stempelabgabe befreit.

²**Aufgehoben.**

Art. 24 (neuer Wortlaut)

¹Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das Wohnungswesen betreffend die Kosten, die Einschränkungen, die Rückzahlungen und andere Garantien sind sinngemäss auch für die vom Kanton gewährten Hilfen anwendbar.

²Das Departement ist mit der Anwendung dieser Bestimmungen beauftragt.

³Das Departement ist zuständig, die Entscheidungen, betreffend die Rückzahlungen im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes, zu treffen.

⁴Das Departement ist befugt eine Gebühr zu erheben, deren Betrag in einem Staatsratsbeschluss festgesetzt wird.

Art. 2

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. November 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Februar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 23. Februar 1994

betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;

Auf Antrag des Erziehungs- und des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Das Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettschrift):

Art. 19 bis (neu)

¹Sofern in demselben Schuljahr eine Stellvertretung länger als neun effektive Wochen gedauert hat oder die Stellvertreter für mehr als neun effektive Wochen angestellt wurden, haben sie bei nicht selbst verschuldeten Absenzen bei Krankheit, Unfall oder obligatorischen Militärdienst Anrecht auf folgende Besoldung:

Besoldung
der Stellvertreter bei
Krankheit,
Unfall und
obligatorischem Militärdienst

Dauer der Stellvertretung

bis 19 effektive Schulwochen

bis 28 effektive Schulwochen

bis 38 effektive Schulwochen

²Bei einem Unfall wird dem Stellvertreter kein Lohn ausbezahlt, sofern er obligatorisch gegen Unfall versichert ist. Er bezieht aber direkt die Leistungen der Versicherung.

Dauer des Besoldungsanspruchs

drei Wochen

vier Wochen

zwei Monate

Art. 2

Diese Abänderung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt zu Beginn des Schuljahres 1994-1995 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Februar 1994

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Reglement

vom 6. April 1994

welcher das Reglement vom 10. Januar 1990 betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Ausweises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse abändert

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen Artikel 1 des Staatsratsbeschlusses vom 19. April 1989 betreffend Führerausweise für die Bauplatzmaschinenführer;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Einschreibegebühren anzupassen und zu indexieren;

Auf Antrag der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 10 des Reglementes vom 10. Januar 1990 betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Ausweises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 (neuer Wortlaut)

¹Für die gültige Einschreibung zu einem Kurs, beziehungsweise um einen provisorischen oder definitiven Ausweis zu erhalten, haben die Kandidaten vorher folgende Gebühren zu entrichten:

Provisorischer Ausweis	Fr. 120.- zuzüglich Stempelgebühren
Definitiver Ausweis	Fr. 150.- zuzüglich Stempelgebühren
Zusätzlicher definitiver Ausweis	Fr. 70.-
Kopien	Fr. 20.- zuzüglich Stempelgebühren
Kursgebühren	Fr. 180.-
Gebühren für praktische Prüfung	Fr. 100.-

²Bei Nichtbezahlung dieser Beträge kann der Kandidat an den betreffenden Kursen und Prüfungen nicht teilnehmen.

³Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren können dem Lebenskostenindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Art. 2

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen in Sitten, den 6. April 1994.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes:
Raymond Deferr

Reglement

vom 13. April 1994

betreffend das kantonale Zertifikat als «Qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik»

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 2, des Dekrets vom 25. März 1988 betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik (KTS) in Siders;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs-
bereich

Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsbestimmungen fest, betreffend die neue Abteilung für qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik an der Kantonalen Technikerschule für Informatik (KTS), in Siders.

Art. 2

Zulassung
zur Berufs-
bildung

Zur Berufsbildung als qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik sind alle Kandidaten zugelassen, welche die Bedingungen dieses Reglements erfüllen.

Art. 3

Bildungs-
organisation
und Studium
dauer

¹Die Ausbildung erfolgt in Teilzeitkursen und dauert zwei Semester.

²Sie umfasst mindestens 400 Unterrichtsperioden, Prüfungen und Abschlussarbeit nicht einberechnet.

Art. 4

Schulgeld

Bei der Einschreibung müssen die Kandidaten der KTS eine Einschreibengebühr entrichten. Diese Gebühr wird von der Direktion der KTS festgelegt, auf Grund der angewendeten Tarife für Fortbildungskurse und Weiterbildung.

KAPITEL II Einschreibung und Zulassung

Art. 5

Kandidaten, welche die im Reglement beschriebene Berufsbildung besuchen wollen, müssen sich bei der Direktion der KTS einschreiben. Dies in einer von ihr festgesetzten Zeitdauer. Das auf einem dafür bestimmten und von den Kandidaten oder ihrem rechtlichen Vertreter unterzeichnete Anmeldeformular umfasst insbesondere:

**Ein-
schreibung**

- a) Bestätigung der bisherigen Berufsbildungen;
- b) mögliche Dispensgesuche oder Gleichwertiges;
- c) Wohnsitzbestätigung;
- d) Bestätigung der Kranken- oder Unfallversicherung

Art. 6

¹Zur Ausbildung «qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik» zugelassen sind Inhaber:

Zulassung

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter;
- eines eidgenössischen anerkannten Handelsdiploms;
- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über eine von der Direktion anerkannte genügende Erfahrung im Bürobereich verfügen.

²Kandidaten, die die obgenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss des Büros des Schulrates, basierend auf der Vormeinung der Direktion, zugelassen werden, wenn ihre Berufsbildung als gleichwertig oder höher eingestuft wird als jene im obigen Abschnitt definiert.

KAPITEL III

Lehrplan

Art. 7

Die Lehrpläne werden durch die Schuldirektion festgelegt, dem Schulrat zur Prüfung unterbreitet und vom Staatsrat gemäss Artikel 23 des Dekretes vom 25. März 1988 betreffend die KTS genehmigt. Sie sind Gegenstand eines dafür bestimmten Dokumentes (Anhang 1 für berufs begleitende Ausbildung).

Lehrplan

KAPITEL IV

Bewertung und Promotion

Art. 8

¹Die Bewertung der von den Absolventen erworbenen Kenntnisse umfasst:

**Kontrolle der
Kenntnisse**

- die ständige auf das ganze Schuljahr verteilte Kontrolle;
- die praktische Abschlussarbeit und deren mündliche Verfechtung.

²Befragungen, Prüfungen und Arbeiten zur Kontrolle der Kenntnisse werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache formuliert (deutsch oder französisch). Der Absolvent kann jedoch die Sprache auswählen, in der er zu antworten wünscht (deutsch oder französisch).

Art. 9

Noten und
Durch-
schnitte

¹Jede von den Absolventen erbrachte Leistung wird im Rahmen der Kenntniskontrolle mit einer Note zwischen 1 (die schlechteste) und 6 (die beste) bewertet. Die erteilten Noten können in Dezimalen zerlegt werden. Die Noten, die gleich oder über 4 sind, entsprechen genügenden Resultaten; jene unter 4 stellen ungenügende Resultate dar.

²Die im allgemeinen mit Koeffizienten versehenen Noten werden in den Durchschnitten bis auf einen Zehntel genau berechnet.

³Die zur Notengebung berechtigten Personen sind die Professoren und Experten.

KAPITEL V

Diplom

Art. 10

Semester-
zeugnis

Nach Ablauf eines Semesters erhält jeder Kandidat einen Zwischenleistungsausweis.

Art. 11

Einschrei-
bung

¹Zur Examensarbeit sind jene Kandidaten zugelassen, die den Schulunterricht regelmässig besucht haben und den Bedingungen des vorliegenden Reglementes nachgekommen sind.

²Bei der Einschreibung bestätigt der Kandidat, dass er dieses Reglement zur Kenntnis genommen hat und sich daran halten wird.

Art. 12

Datum

Das Datum für die Abgabe der Examensarbeit wird von der Schuldirektion festgelegt. Die Abgabe erfolgt gegen Ende des Ausbildungsjahres.

Art. 13

Prüfungen

¹Die Abschlussnote des Zertifikates besteht aus den Noten der verschiedenen Studienzyklen und der Note der Examensarbeit.

²Der Arbeitsumfang der praktischen Arbeit umfasst in etwa eine volle Woche (Vollzeit).

Art. 14

Schulfächer

Die Fächer der verschiedenen Gebiete und ihre Koeffizienten sind die folgenden:

Schulfach	Koeff.
Anwendungssoftware	2
Betriebssysteme	1
Arbeitsplattformen	1
Entwicklungswerkzeuge	1
Praktische Abschlussarbeit	3

Art. 15

Praktische
Abschluss-
arbeit

¹Die praktische Abschlussarbeit wird individuell oder in Zweiergruppen ausgeführt. Die Direktion wird besonderen Wert darauf legen, dass die Gruppen äusserst homogen sind.

²Die Arbeitsthemen werden von den Professoren vorgeschlagen und von der Schuldirektion gutgeheissen. Die Themen können aber auch von den Kandidaten in Bezug auf ihre Arbeitsstelle vorgeschlagen werden.

Art. 16

Für die Abschlussarbeit zählt einzig und allein die dieser Arbeit zugeteilte Note. Die Abschlussarbeit wird von einem Fachlehrer korrigiert; er gibt auch an, wieviel dem Kandidaten geholfen worden ist. Der Kandidat präsentiert seine Arbeit vor den Lehrern und einer Gruppe von Experten. Die definitive Note erfolgt nach der Präsentation, im Einvernehmen zwischen den Professoren und Experten.

Notendurchschnitt

Art. 17

Der Prüfungsdurchschnitt wird berechnet, indem jede Fachnote entsprechend ihrem unter Artikel 14 beschriebenen Koeffizienten angerechnet wird.

Durchschnitt

Art. 18

¹Das Zeugnis mit Auszeichnung wird zuerkannt, wenn der Gesamtdurchschnitt mehr als 5,3 beträgt.

²Die Auszeichnung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.

Auszeichnung

Art. 19

Das Examen gilt als bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt gleich oder höher ist als 4.

Erfolg

Art. 20

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal für ein zusätzliche Examen bewerben. Diese Examenssession kann organisiert werden, wenn sich mehr als drei Kandidaten hierfür bewerben. Er muss in jedem Schulfach erneut eine Prüfung ablegen, in welchem er nicht eine Minimalnote 5 erreicht hat. Er kann im Laufe des Schuljahres die Kurse für die zu wiederholenden Fächer freiwillig besuchen.

Wiederholung

Art. 21

¹Das Abschlusszeugnis als «Qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik» erhält der Absolvent, welcher den Bedingungen dieses Reglementes nachgekommen ist.

²Es wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes und dem Schuldirektor unterzeichnet.

³Die Namen der erfolgreichen Absolventen werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

Abschlusszeugnis

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Bestimmungen der vom Staatsrat am 22. März 1989 und am 26. April 1989 angenommenen Reglemente der KTS sind anwendbar, wenn das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen vorsieht.

Art. 23

¹Die durch die Anwendung des vorliegenden Reglementes getroffenen Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

²Gegen Beschlüsse der Direktion kann beim Schulrat Beschwerde geführt werden.

Beschwerden

³Gegen Beschlüsse des Schulrates kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 24

Inkraft-
setzung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

**Berufsbildung als «Qualifizierte Anwender in Mikro-Informatik»
Ausbildungsprogramm**

Stundenzahl: 400

Ausbildungsfächer

Anwendungssoftware 2/5 der Stundenzahl

Betriebssysteme 1/5 der Stundenzahl

Arbeitsplattformen 1/5 der Stundenzahl

Entwicklungswerkzeuge 1/5 der Stundenzahl

Praktische Abschlussarbeit 1 Woche (nicht inbegriffen).

Reglement

vom 25. Mai 1994

welches das Reglement vom 21. Oktober 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD);

Eingesehen das Dekret vom 17. Mai 1994, welches die Artikel 7 und 17 des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung abändert;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 21 des Reglementes vom 21. Oktober 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 21 (neuer Wortlaut)

¹Anspruchsberechtigt sind Schweizer Bürger, Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung und bundesrechtlich anerkannte Flüchtlinge, die:

Anspruchsberechtigung

- a) im betreffenden Jahr **50jährig** werden oder älter sind oder
- b) eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung beziehen oder wenn sie eine solche Rente beantragt haben und der Antrag nicht aussichtslos erscheint oder
- c) auf Kosten der Invalidenversicherung eine berufliche Ausbildung erhalten oder umgeschult wurden oder

d) Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben.

²Der Gesuchsteller hat Anspruch auf eine kantonale Arbeitslosenhilfe wenn er:

- a) seinen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Wallis hat, wobei die Karenzfrist entfällt gegenüber Zuzüglern aus Kantonen, die Gegenrecht halten;
- b) keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV hat;
- c) seinen Anspruch auf Taggelder der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft hat;
- d) ganz oder teilweise arbeitslos ist;
- e) vermittlungsfähig ist;
- f) die Kontrollvorschriften erfüllt.

³Die Altersgrenze von **50 Jahren**, welche zur Beanspruchung der Arbeitslosenhilfe berechtigt, wird auf 45 Jahre herabgesetzt für Personen, welche sich in einem vom kantonalen Arbeitsamt bewilligten oder von diesem angeordneten Weiterbildungs- oder Umschulungskurs befinden.

Art. 2

Diese Änderung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Mai 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 31. Mai 1994

zur Abänderung und Ergänzung der Artikel 2, 6, 8, 9, 10 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989 betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44 des Gesetzes vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 2, 6, 8, 9 und 10 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989 betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 2 (neue Fassung)

**Ausbildung
während dem
Praktikum**

¹Der Anwalt, bei welchem das Praktikum absolviert wird, gewährt dem Praktikanten eine stufenweise und ununterbrochene Ausbildung, deren wichtigste Abschnitte er in der Bestätigung am Ende des Praktikums aufführt.

²**Ein Anwalt darf höchstens zwei Praktikanten gleichzeitig ausbilden.**

³Das Departement unterstützt diese Ausbildung **der Praktikanten** in Zusammenarbeit mit der Kommission Wallis-Rechtsfakultäten.

Art. 6 (neue Fassung)

Organisation

Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie kann insbesondere:

- a) sich in Unterkommissionen von je drei Mitgliedern aufteilen;**
- b) eines ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung der Prüfungsthemen beauftragen;**
- c) einen Berichterstatter zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben ernennen.**

Art. 8 (neue Fassung)

Prüfungsstoff

¹Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a) eine Arbeit aus dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts;**
- b) eine Arbeit aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts;**
- c) eine Arbeit aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsverfahrensrechts.**

²Die mündliche Prüfung umfasst:

- a) eine Befragung über die für die schriftliche Prüfung gewählten Bereiche, ferner über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das internationale Privatrecht, die Gesetzgebung über die Anwaltstätigkeit und die Pflichtenlehre;**
- b) ein Plädoyer über einen vor einem Gericht hängigen Handel oder über ein von der Kommission gewähltes Thema.**

³**Aufgehoben.**

Art. 9 (neue Fassung)

**Durch-
führung**

¹Die Prüfung wird, je nach dem Wunsche des Kandidaten, in französischer oder deutscher Sprache abgenommen.

²Für jede schriftliche Prüfung stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung; dies unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Er darf nur die Gesetzestexte sowie die Unterlagen benutzen, die offiziell ausgehändigt werden.

³**Der Kandidat, der das schriftliche Examen bestanden hat, wird zum mündlichen Examen zugelassen.**

¹Die öffentliche, mündliche Prüfung dauert **zwei** Stunden. Zur Vorbereitung seines Prädoyers hat der Kandidat sechs aufeinanderfolgende Stunden in Klausur zur Verfügung.

Art. 10 (neue Fassung)

¹Der Kandidat erhält **acht** Noten:

Bewertung

- a) für jede schriftliche Prüfung eine Note;
- b) für jede mündliche Prüfung in den drei Hauptbereichen (Zivil-/Zivilprozessrecht, Straf-/Strafprozessrecht, öffentliches Recht/Verwaltungsverfahrenrecht) eine Note;
- c) für die übrigen Bereiche eine Durchschnittsnote;
- d) für das Plädoyer eine Note.

²Die erhaltenen Noten werden in Zahlen von 0-6 ausgedrückt und auf ganze oder halbe Punkte festgesetzt.

³Das Examen gilt als bestanden, wenn sowohl in den schriftlichen Prüfungen als auch in den mündlichen Prüfungen je die Durchschnittsnote 4 erreicht wird. Darüber hinaus gilt das Ergebnis als ungenügend, wenn der Kandidat in den schriftlichen Prüfungen zwei Noten unter 4 erhalten hat oder in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen:

- a) drei Noten 3.5 oder eine noch schwächere Note;
- b) zwei Noten 2.5 oder eine noch schwächere Note;
- c) eine 1 oder eine 0.

⁴Es gilt als durchgefallen der Kandidat, welcher

- a) ein begonnenes Examen freiwillig nicht abschliesst;
- b) beim Betrügen ertappt wird.

⁵Der Kandidat, welcher aufgrund der vorliegenden Bestimmung durchfällt, muss das ganze Examen wiederholen.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 31. Mai 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 6. Juli 1994

zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 7, 12, 16 und 19 des Dekretes vom 14. Mai 1986 über die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL

Berechnung der Beiträge

Art. 1

Die Höchstansätze, die als Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt werden, sind folgende:

Höchst-
ansätze

Art der Ausbildung	Für die Berechnung massgebende Höchstansätze
a) Lehrlinge, Schüler von Mittelschulen und vergleichbaren Schulen, Lehramtskandidaten,	
– die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren	3 200 Franken
– die mittags nach Hause gehen	4 100 Franken
– die mittags nicht nach Hause gehen	5 700 Franken
– die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen	8 800 Franken
– die ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren	11 400 Franken
b) Studenten der Schulen für Sozialarbeit, der Verkehrsschulen, der Schulen, die auf Paramedizin- und Künstlerberufe vorbereiten, der Priesterseminarien, der Technikerschulen, der Höheren Technischen Lehranstalten, der Hochschulen, einschliesslich Doktorat und Weiterbildung, für die zweite Ausbildung, die Umschulung und die berufliche Fort- und Weiterbildung	13 200 Franken
c) Studenten der Ingenieurschule in Sitten, der kantonalen Informatikschule in Siders, der Schweizerischen Tourismusfachschule in Siders, der Schule für pädagogische und soziale Ausbildung in Sitten und der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule in Visp und Saint-Maurice sowie gleichartiger Schulen,	
– die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren	4 100 Franken
– die mittags nach Hause gehen	4 900 Franken
– die mittags nicht nach Hause gehen	7 000 Franken
– die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen	12 000 Franken

- d) Wenn Lehrlinge oder Studenten eine Ausbildung besuchen, für die ein Schulgeld von mehr als 4000 Franken erhoben wird, so wird der Höchstbetrag um 75 Prozent jenes Teiles angehoben, der 4000 Franken übersteigt.

Dieser Betrag wird in keinem Fall höher sein als die Beiträge, die im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung an die Hochschulen entrichtet werden.

Der Freibetrag von 4000 Franken wird für die Ausbildung zur Arztgehilfin, Arztassistentin, zum Glasmaler und Industriedesigner nicht berücksichtigt.

Besteht im Wallis in derselben Sprache eine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit, so wird grundsätzlich das Schulgeld der im Kanton Wallis ansässigen Schule berücksichtigt.

Art. 2

¹Für die Berechnung werden die effektiven Aufwendungen bis zu den oben erwähnten Höchstansätzen berücksichtigt. **Berechnung**

²Die Stipendienkommission setzt für jede Ausbildungskategorie und Ausbildungsstätte den Betrag fest, der berücksichtigt wird.

Art. 3

Von den berücksichtigten Beträgen werden abgezogen: **Abzüge**

- a) die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers,
– namentlich Einkommen, Nebenverdienste, andere Stipendien usw., die während des Jahres, für welches er eine finanzielle Hilfe verlangt, erzielt werden, sind nach Abzug von 30 Prozent, jedoch eines Freibetrages von mindestens 5000 Franken, zu berücksichtigen;
– 5 Prozent des Reinvermögens nach Abzug eines Freibetrages von 20 000 Franken
- b) ein Beitrag der Eltern, der gemäss beiliegender Tabelle berechnet wird.

Art. 4

Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen: **Massgebendes Einkommen**

- Steuerbares Nettoeinkommen;
- 5 Prozent des Nettovermögens, nach Abzug eines Freibetrages von 40 000 Franken für die Eltern und von 10 000 Franken je Kind;
- Waisenrenten und Unterhaltsbeiträge, sofern sie nicht schon im steuerbaren Nettoeinkommen inbegriffen sind.

Art. 5

¹Hat eine Familie mehrere Kinder, wird der Beitrag der Eltern auf die Kinder aufgeteilt, die sich noch in der Ausbildung befinden. **Beitrag der Eltern**

²Wenn die Familie mehr als drei Kinder hat und wenn nur noch ein Kind in Ausbildung steht, wird der Beitrag der Eltern um 25 Prozent reduziert.

Art. 6

¹Für Lehrlinge, Mittelschüler und Schüler von vergleichbaren Schulen wird die Höhe der Beiträge aufgrund der Berechnungstabelle «Stipendien» festgesetzt. **Aufteilung der Unterstützung**

²Die Höhe der Beiträge für die anderen Kategorien sowie für Privatschulen wird aufgrund der jeweiligen Berechnungstabelle «Stipendien» und «Darlehen» festgesetzt. Es werden 70 Prozent des Betrages aus der Berechnung «Stipendien» und 50 Prozent des

Betrages aus der Berechnung «Darlehen» als finanzielle Hilfe ausgerichtet.

¹Der Gesamtbetrag darf den vorerwähnten Höchstbetrag nicht überschreiten.

²Übersteigt das massgebende Einkommen 90 000 Franken, wird keine finanzielle Hilfe zugesprochen.

³Wenn das Vermögen vor Abzug der Schulden 800 000 Franken übersteigt, wird eine allfällige finanzielle Hilfe nur in Form eines Ausbildungsdarlehens gewährt.

⁴Stipendien und Ausbildungsdarlehen, die 1000 Franken nicht übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

II. KAPITEL

Sonderbestimmungen

Art. 7

Verheiratete
Studenten

¹Der Höchstbetrag, der einem verheirateten Studenten gewährt werden kann, beträgt 24 000 Franken. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschuss von 2500 Franken.

²Von der Summe dieser Beiträge werden in Abzug gebracht: die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers, 50 Prozent des Elternbeitrages gemäss vorgenannten Bestimmungen sowie 50 Prozent des Nettoeinkommens des Ehepartners, nach Abzug von 12 000 Franken.

³Wenn beide Ehegatten studieren, werden ihre Gesuche einzeln geprüft. Der kumulierte Beitrag wird jedoch den obengenannten Höchstbetrag nicht übersteigen.

⁴Wenn ein verheirateter Gesuchsteller keine Kinder hat, der Ehepartner sich nicht in Ausbildung befindet und auch keine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die finanzielle Hilfe gleich wie bei einem unverheirateten Studenten berechnet.

⁵Diese Bestimmungen sind ebenfalls für verwitwete, getrenntlebende oder geschiedene Studenten mit Kindern und für Vollwaisen anwendbar.

Art. 8

Zweitaus-
bildung

¹Für Gesuchsteller, die eine erste Berufsausbildung abgeschlossen und durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens drei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben, wird die finanzielle Lage der Eltern nicht mehr in Betracht gezogen.

²Die finanzielle Lage der Eltern dient in jedem Fall zur Festsetzung der Art der Ausbildungshilfe gemäss den nachfolgenden Kriterien:

Bei einem massgebenden Einkommen	Stipendien	Darlehen
- bis 44 999 Franken	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
- von 45 000 Franken bis 59 999 Franken	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- von 60 000 Franken bis 74 999 Franken	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
- ab 75 000 Franken		wird die finanzielle Hilfe nur in Form eines Darlehens gewährt.

Art. 9

Weiter-
bildung und
berufliche
Umschulung
a) Ganztägige
Ausbildung

Wer ganztägige Weiterbildungs- oder Umschulungskurse besucht, kann gemäss den vorangehenden Bestimmungen in den Genuss von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gelangen.

Art. 10

¹Wer Weiterbildungs- oder Umschulungskurse berufsbegleitend besucht (Abendkurse, Kurse für Meisterprüfung usw.), kann in Form eines Ausbildungsdarlehens in den Genuss einer finanziellen Hilfe des Staates gelangen.

b)berufsbegleitende Ausbildung (ohne Unterbruch der beruflichen Aktivitäten)

²Der besuchte Kurs muss zum Erlangen eines vom Erziehungsdepartement anerkannten Zeugnisses oder Diplomes führen. Die Hilfe entspricht den dem Gesuchsteller entstandenen Auslagen für:

- Taxen oder Einschreibegebühren
- Bücher, Schulmaterial oder Werkzeuge
- Mahlzeiten
- Transporte
- und für andere allenfalls in Zusammenhang mit dem Kurs stehende Auslagen; ausgenommen sind allerdings Lohnausfall, Taschengeld und andere gleichartige Auslagen.

³Keine Hilfe wird gewährt, wenn die Kosten für den Kursbesuch 2000 Franken nicht übersteigen (in diesem Fall nimmt man an, der Gesuchsteller sei selber in der Lage, für diese Auslagen aufzukommen).

⁴Keine Unterstützung wird ebenfalls gewährt, wenn der Gesuchsteller ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 60 000 Franken erzielt.

⁵Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission von den obigen Bestimmungen abweichen. In diesen Fällen sind die gewährten Darlehen nach abgeschlossener Umschulung oder Weiterbildung zu 4 Prozent zu verzinsen.

Art. 11

¹Für die Publikation von Dissertationen können Beiträge gewährt werden.

Publikation von Doktorarbeiten

²Der Höchstansatz für eine solche Publikation beträgt 5000 Franken. Übersteigt das Einkommen des Gesuchstellers 40 000 Franken, so wird dieser Betrag, pro jeweils übersteigende tausend Franken, um 300 Franken gekürzt. Das Nettovermögen wird nach Abzug eines Freibetrages von 20 000 Franken zu einem Zehntel berücksichtigt und zum Einkommen hinzugerechnet.

³Die finanzielle Situation der Eltern wird nicht mehr berücksichtigt. Sie dient jedoch zur Festsetzung der Art der Ausbildungshilfe gemäss den nachfolgenden Kriterien:

Bei einem massgebenden Einkommen	Stipendien	Darlehen
- bis 44 999 Franken	$\frac{3}{5}$	$\frac{1}{3}$
- von 45000 Franken bis 59 999 Franken	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- von 60 000 Franken bis 74 999 Franken	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
- ab 75 000 Franken		

wird die finanzielle Hilfe nur in Form eines Darlehens gewährt.

⁴Die Kommission trägt den Beiträgen Rechnung, welche durch den Kulturrat oder ähnliche Organe gewährt werden.

⁵Das Gesuch muss vor der Publikation beim Sekretariat der kantonalen Kommission für Stipendien und Ausbildungsdarlehen eingereicht werden. Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt. Der Gesuchsteller ist gehalten, dem Sekretariat der Kommission einige Exemplare seines Werkes zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Rückzahlung
der Ausbil-
dungsdar-
lehen

¹Die Ausbildungsdarlehen sind ab Beginn des dritten Jahres nach Abschluss des Studiums in Monatsraten von 300 Franken während der ersten drei Jahre und danach in Monatsraten von 400 Franken zurückzuzahlen. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht sind die ausstehenden Darlehen mit 4 Prozent zu verzinsen.

²Für besondere Darlehen wird ein Zins von 6.5 Prozent ab Auszahlungsdatum berechnet.

III. KAPITEL

Verfahren

Art. 13

Einreichen
der Gesuche

¹Die Gesuche für Stipendien und Ausbildungsdarlehen müssen beim Erziehungsdepartement des Kantons Wallis, zuhänden der Kommission, anhand eines entsprechenden Formulars und innerhalb nachfolgend aufgeführter Fristen eingereicht werden:

- bis 25. Juli für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Herbst beginnen;
- bis 20. Februar für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Frühling beginnen.

²Die Gesuche sind jährlich zu erneuern.

³Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird der Beitrag für den Rest des verbleibenden Ausbildungsjahres berechnet.

⁴Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt.

Art. 14

Kommission

¹Die Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden durch die Stipendienkommission gewährt, die sich aus 9 bis 11 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird einer angemessenen Vertretung der Regionen und der verschiedenen interessierten Kreise Rechnung getragen.

²In Sonderfällen und bei triftigen Gründen kann die Kommission von den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes abweichen.

Art. 15

Aufhebung

Das vorliegende Reglement hebt jenes vom 10. Juni 1992 auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Juli 1994, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und zu Beginn des Schuljahres 1994-1995 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beilage zum Reglement

Tabelle für die Berechnung des Elternbeitrages

Massgebendes Einkommen	Beitrag der Eltern	
	für Stipendien	für Darlehen
17 000.-	278.-	139.-
20 000.-	1 213.-	606.-
25 000.-	2 910.-	1 455.-
30 000.-	4 730.-	2 365.-
35 000.-	6 592.-	3 296.-
40 000.-	8 700.-	4 350.-
45 000.-	11 564.-	5 782.-
50 000.-	14 822.-	7 411.-
55 000.-	18 306.-	9 153.-
60 000.-	21 630.-	10 815.-
65 000.-	24 956.-	12 478.-
70 000.-	28 172.-	14 086.-
75 000.-	31 807.-	15 903.-
80 000.-	35 442.-	17 721.-
85 000.-	39 080.-	19 540.-
90 000.-	42 720.-	21 360.-

Beispiel einer Stipendienberechnung

Angaben: 1 Familie mit 4 Kindern, wovon 1 Hochschulstudent, 1 Mit-
telschüler, 1 Lehrling und 1 Primarschüler

Einkommen des Vaters	Fr. 47 000.-
Nettovermögen	Fr. 140 000.-
Lehrlingslohn	Fr. 7 800.-

Berechnung

Berechnung des massgebenden Einkommens

1. Einkommen		Fr. 47 000.-
2. Nettovermögen	Fr. 140 000.-	
- Freibetrag	Fr. 40 000.-	
- 4 × Fr. 10 000.-	Fr. 40 000.-	
Massgebendes Vermögen	Fr. 60 000.-	
5% von Fr. 60 000.-		Fr. 3 000.-
Massgebendes Einkommen		Fr. 50 000.-

Beitrag der Eltern für die Berechnung des Stipendiums:

Fr. 14 822.- (gemäss Tabelle)

nach folgendem Schema verteilt:

$$\text{Elternbeitrag} = \frac{\text{Fr. 14 822.-}}{4} = \text{Fr. 3 700.-}$$

4 (Anzahl sich in Ausbildung
befindlicher Kinder)

Beitrag der Eltern für die Berechnung des Darlehens

Fr. 7 411.- (gemäss Tabelle)

nach folgendem Schema verteilt:

$$\text{Elternbeitrag} = \frac{\text{Fr. 7 411.-}}{4} = \text{Fr. 1 800.-}$$

4 (Anzahl sich in Ausbildung
befindlicher Kinder)

a) Hochschulstudent

Berechnung des Stipendiums

Angenommener Höchstbetrag Fr. 13 200.-

Abzüge

- persönliche Mittel Fr. -.-

- Beitrag der Eltern Fr. 3 700.- Fr. 3 700.-

Fehlbetrag Fr. 9 500.-

Fr. 6 650.-

Stipendium: 70% des Fehlbetrages

Berechnung des Darlehens

Angenommener Höchstbetrag Fr. 13 200.-

Abzüge

- persönliche Mittel Fr. -.-

- Beitrag der Eltern Fr. 1 800.- Fr. 1 800.-

Fehlbetrag Fr. 11 400.-

Fr. 5 700.-

Darlehen: 50% des Fehlbetrages

b) Mittelschüler

1. Er kehrt abends nach Hause zurück

Angenommener Höchstbetrag Fr. 5 700.-

Abzüge

- persönliche Mittel Fr. -.-

- Beitrag der Eltern Fr. 3 700.- Fr. 3 700.-

Stipendium Fr. 2 000.-

Stipendium

2. Er kehrt abends nicht nach Hause zurück

Angenommener Höchstbetrag Fr. 8 800.-

Abzüge

- persönliche Mittel Fr. -.-

- Beitrag der Eltern Fr. 3 700.- Fr. 3 700.-

Stipendium Fr. 5 100.-

Stipendium

c) Lehrling

1. Er kehrt abends nach Hause zurück

Angenommener Höchstbetrag Fr. 5 700.-

Abzüge

- Lehrlingslohn nach Abzug des Frei-
betrages von Fr. 5000.- (Fr. 7800.-
./ Fr. 5000.-) Fr. 2 800.-

- Beitrag der Eltern Fr. 3 700.- Fr. 6 500.-

Stipendium abgelehnt Fr. -.-

Stipendium abgelehnt

2. Er kehrt abends nicht nach Hause zurück

Angenommener Höchstbetrag Fr. 8 800.-

Abzüge

- Lehrlingslohn nach Abzug des Frei-
betrages von Fr. 5000.- (Fr. 7800.-
./ Fr. 5000.-) Fr. 2 800.-

- Beitrag der Eltern Fr. 3 700.- Fr. 6 500.-

Stipendium Fr. 2 300.-

Stipendium

Reglement

vom 24. August 1994

über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Kasinos (Reglement über Geldspielautomaten)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 48, Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei, provisorisch abgeändert am 10. November 1993;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Nur Geldspielautomaten, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement homologiert und bewilligt werden, können in den Kasinos betrieben werden.

Grundsatz

Art. 2

¹Als Geldspielautomaten gelten solche, bei denen dank eines mechanischen oder elektronischen Impulses ein Gewinn in Geld oder in Form von Automatenmünzen oder Gutscheinen, die in Geld umgetauscht werden können, ermöglicht wird.

Begriffe

²Als Kasino gilt eine Unternehmung, welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die als berufener Förderer der mit dem Fremdenverkehr verbundenen allgemeinen Interessen des Platzes oder seines engeren oder weiteren Umkreises anzusehen ist und die sich den Zweck setzt, für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen und ihnen einen gesellschaftlichen Sammelpunkt zu bieten.

Art. 3

¹Die zuständige Dienststelle erteilt dem Kasino die zum Betrieb der Geldspielautomaten benötigten jährlichen Patente gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr zwischen 1000 und 5000 Franken pro Apparat mit einer Spielvorrichtung. Sind mehrere Spielvorrichtungen zusammengefasst, wird die Gebühr für jede von ihnen erhoben.

Patent

²Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Patentgebühr von 1'000 Franken, aufgeteilt je zur Hälfte zwischen dem Kanton und der Gemeinde und einer kantonalen Beteiligung von 20 Prozent an den Bruttoeinnahmen (nach Abzug der Gewinne) bis zum Betrage von 4000 Franken pro Apparat.

Kapitel II

Betriebsbedingungen

Art. 4

Die Kasinos betreiben die Geldspielautomaten unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung. Der Betrieb der Automaten darf unter keiner Form verpachtet werden.

Spielbetrieb

- Art. 5**
- Lokale** Die Geldspielautomaten sollen in besonderen Sälen eingerichtet werden, die von den übrigen Räumlichkeiten des Kasinos und von den Sälen des Boulespiels getrennt sind. Es darf kein Durchgang zwischen dem Boulespiel und den Geldspielautomaten bestehen.
- Art. 6**
- Anzahl Spiele** Die Anzahl der bewilligten Geldspielautomaten in Kasinos beträgt höchstens 200.
- Art. 7**
- Einsatz** ¹Es werden nur Geldspielautomaten bewilligt, bei denen der Spieleinsatz fünf mal fünf Franken nicht übersteigt.
²Verboten sind Geldspielautomaten, die dem Spieler eine Rückerstattung von mehr als dem 1000-fachen Einsatz bieten, ausgenommen für den «Jackpot» wenn dieser vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bewilligt ist.
- Art. 8**
- Öffnungs- und Schliessungszeiten** Die Säle, in denen sich die Geldspielautomaten befinden, dürfen nicht vor 14 Uhr geöffnet werden. Die Schliessungszeit wird durch den Gemeinderat auf spätestens 4 Uhr festgesetzt.
- Art. 9**
- Minderjährige** Die Benützung der Geldspielautomaten ist Minderjährigen, auch in Begleitung der Eltern, verboten.
- Art. 10**
- Personal** Dem gesamten Personal des Kasinos (Verwaltungs-, Dienstpersonal und Orchester) ist die Benützung der Geldspielautomaten während ihrer Arbeitszeit untersagt.
- Art. 11**
- Betriebsrechnung** Die Kasinos führen für den Betrieb der Geldspielautomaten eine eigene Betriebsrechnung. Die dem Kanton zustehende Gewinnbeteiligung ist der Staatskasse auf Ende jedes Trimesters zu überweisen. Die entsprechenden Belege sind einzureichen.

Kapitel III

Kontrolle und Bewilligungsentzug

- Art. 12**
- Kontrolle** Die zuständige Dienststelle und die Agenten der Gemeindepolizei treffen die nötigen Massnahmen, um einen geregelten Betrieb der Geldspielautomaten zu gewährleisten. Die zuständige Dienststelle ist insbesondere beauftragt, den Spielbetrieb zu kontrollieren und nach Absprache mit dem Finanzinspektorat die Buchhaltung des Kasinos zu überprüfen.
- Art. 13**
- Entzug der Bewilligung** Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen kann die zuständige Dienststelle die Bewilligung zum Betrieb der Geldspielautomaten entziehen.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Art. 14

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und wird spätestens am 31. Dezember 1998 aufgehoben. Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. August 1994

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 5. Oktober 1994

betreffend flexible Arbeitszeitformen in der kantonalen Verwaltung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57, Absatz 1, der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 2, 27 und 28 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;

Auf Antrag des Finanzdepartementes

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf die Beamten und Angestellten (im folgenden Beamte genannt) der kantonalen Verwaltung. Anwendungsbereich

Art. 2

¹In Ergänzung zu den geltenden Systemen der Arbeitszeit und Ferien (wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden mit 4 bzw. 5 Ferienwochen) werden folgende Varianten eingeführt: Wöchentliche Arbeitszeit und Ferien: Varianten

Varianten	Wöchentliche Arbeitszeit	Besoldung in Prozent	Zusätzliche Ferientage
1	43 Std.	100.00	5
2	42 Std.	97.62	5
3a	41 Std.	97.62	-
3b	41 Std.	95.24	5
4a	40 Std.	95.24	-
4b	40 Std.	92.86	5

²In allen Fällen wird die 5-tägige Arbeitswoche beibehalten.

Art. 3

¹Die in der vorstehenden Bestimmung aufgeführten Varianten kann nur jener Beamte in Anspruch nehmen, der eine Vollzeitbeschäftigung innehat und dessen Arbeitszeit über das Computersystem mit Magnetkarten erfasst wird. Begünstigte

²Dem Beamten, der nicht über ein solches System verfügt, steht nur die Variante 2 offen.

Art. 4

Verfahren
und
Kriterien

¹Die Wahl einer Variante erfolgt in gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstchef.

²Die Wünsche des Beamten sind zu berücksichtigen, soweit es der Arbeitsablauf in der Dienststelle erlaubt.

³Gegen die Ablehnung eines Vorschlages besteht kein Rekursrecht.

Art. 5

Verant-
wortung

Der Dienstchef ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen und die Erfüllung der Aufgaben.

Art. 6

Modalitäten

¹Die Wahl einer Variante wird für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr getroffen.

²Sie ist der Dienststelle für Personal und Organisation bis spätestens am 30. November des Vorjahres mitzuteilen.

Art. 7

Berücksich-
tigung von
Abwesen-
heiten

Bezahlte Abwesenheiten bei Krankheit, Unfall, Ferien, Militärdienst, Zivilschutz, Sonderurlaube u.s.w. werden entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet.

Art. 8

Allgemeine
Gesetzes-
bestim-
mungen

Nebst den besonderen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes bleiben die allgemeinen Bestimmungen über das Statut und die Besoldung der Beamten anwendbar.

Art. 9

Inkrafttreten
und
Dauer

¹Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²Es ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 1996.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Oktober 1994

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement

vom 30. November 1994

zur Änderung und Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 7. Februar 1990 zum Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die kantonale Wohnbauhilfe dem Finanzplan anzupassen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 11 des Reglementes vom 7. Februar 1990 wird wie folgt geändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 11 (neuer Wortlaut)

¹Beim Fehlen von a-fonds-perdu-Zahlungen des Bundes, kann der Kanton während zehn Jahren Subventionen in der Höhe von 0,6 Prozent der Gesteungskosten gewähren.

²Falls nach zehn Jahren der Anteil der Mietkosten 33 Prozent des Nettoeinkommens weiterhin übersteigt, kann die Hilfe für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

³Diese Subvention steigt auf 1,2 Prozent während 25 Jahren für betagte oder behinderte Personen oder deren Pflegepersonal.

⁴Zur Ergänzung der erhöhten Bundeshilfe, kann der Kanton eine jährliche Subvention von 0,3 Prozent für die Dauer von zehn Jahren gewähren. Diese Hilfe beträgt für Familien mit drei und mehr Kindern oder Personen, für die sie aufzukommen haben, 0,6 Prozent.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. November 1994 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 21. Dezember 1994

welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;

Eingesehen seinen Entscheid vom 28. September 1994, Ziffer 5, betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 7 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird aufgehoben.

Art. 2

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 2. Februar 1994

zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 361 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

Eingesehen den Artikel 92 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZBG);

Eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 8 der Verordnung vom 16. April 1975 betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

Jedes Mitglied, jeder Suppleant sowie der Schreiber beziehen:

- a) für jeden auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstand eine feste Gebühr von 20 Franken;
- b) für andere Vorkehren (insbesondere Inventare, Versteigerungen und Nachforschungen) eine Stundengebühr von 60 Franken.

Die zur Behandlung von jeder Angelegenheit aufgewendete Zeit wird im Protokoll aufgeführt.

Der Schreiber oder sein Suppleant beziehen ausserdem:

- a) für die Erstellung der Akte, 30 Franken;
- b) für die Abfassung der Entscheide in erster Instanz oder auf Beschwerde, je nach Schwierigkeit des Falles, 60 bis 400 Franken.

Die vorgenannten Tarife können durch den Staatsrat einmal im Jahr, am 1. Januar, aufgrund des Konsumentenpreisindex des vorangehenden Monats Dezember angepasst werden.

Ist eine Angelegenheit besonders wichtig oder vielseitig so können die Gebühren für die Anwesenheit bei der Beschlussfassung und der Abfassung des Beschlusses angemessen erhöht werden. Wenn Gründe der Angemessenheit es erfordern, können sie erlassen oder vermindert werden.

Die schriftlichen Anzeigen, Mitteilungen, Mahnungen und Vorladungen werden zum tatsächlichen Betrag berechnet. Die von Amtes wegen oder auf Begehren angefertigten Auszüge oder Abschriften werden mit ein Franken pro Seite in Rechnung gestellt. Die Abschriften zuhanden der Waisenämter, des Staatsrates und seiner Departemente werden gratis angefertigt.

Im übrigen werden die Verfahrens- und Entscheidungskosten gemäss den Artikeln 88 und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Dekret betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen festgelegt.

Art. 2

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Februar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 2. Februar 1994

zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 86, 91 und 137 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Das Kapitel VII der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter wird in seiner Gesamtheit wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

VII. Gebühren, Kosten und Auslagen (neuer Wortlaut)

A. Kosten zu Lasten der Gemeinde

Art. 38

Pauschalentschädigung

¹Die Entschädigung der Mitglieder, der Suppleanten und des Schreibers des Waisenamtes kann in Form einer jährlichen Pauschalentschädigung erfolgen.

²Der Gemeinderat ist zuständig zur Festsetzung der Entschädigung und zur Regelung der Zahlungsmodalitäten.

Art. 39

Entschädigung gemäss Tarif
a) Grundentschädigungen

¹In Gemeinden, die keine Pauschalentschädigung entrichten, wird jedem Mitglied, Suppleanten sowie dem Schreiber für jede im Sitzungsverzeichnis eingetragene Angelegenheit folgende Entschädigung entrichtet:

- a) für jeden auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstand eine feste Gebühr von 20 Franken;
- b) für andere Vorkehren (insbesondere Inventare, Versteigerungen und Nachforschungen) eine Stundengebühr von 60 Franken.

²Die zur Behandlung von jeder Angelegenheit aufgewendete Zeit wird im Protokoll aufgeführt.

Art. 40

Der Schreiber oder sein Suppleant erheben ausserdem:

- a) für die Erstellung der Akte, 30 Franken;
- b) für die Abfassung des Protokolls, 30 Franken;
- c) für die Abfassung der Entscheide, je nach Schwierigkeit des Falles, 60 bis 400 Franken.

b) Schreibkosten

Art. 41

Für dringende Interventionen ausserhalb der ordentlichen Sitzungszeiten können die Tarife bis zu 50 Prozent erhöht werden.

c) Zuschlag

Art. 42

¹Die Mitglieder, Suppleanten und Schreiber der Waisenämter, die sich zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben mehr als drei Kilometer von ihrem Wohnort entfernen müssen, haben Anrecht auf eine Entschädigung von 60 Rappen pro Kilometer.

d) Reisekostenentschädigung

²Für Reisen über die Kantonsgrenze hinaus hat die Entschädigung den Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu entsprechen. Bei auswärtigen Übernachtungen erhalten sie 100 Franken pro Nacht, zuzüglich 20 Franken pro Mahlzeit.

³Es werden lediglich die unbedingt notwendigen Kosten zurückvergütet.

Art. 43

Die den Mitgliedern und dem Schreiber des Waisenamtes geschuldeten Kosten und Entschädigungen für eine von der zuständigen Behörde einberufene Konferenz, Inspektions- oder Untersuchungssitzung sind wie folgt festgesetzt:

e) Ausserordentliche Sitzungen

- a) pro Tag 100 Franken
- b) pro Halbtage 50 Franken
- c) pro einzelne Stunde 25 Franken

Art. 44

Die in Anwendung der vorgenannten Artikel 39 bis 43 zugesprochenen Entschädigungen werden von der Gemeindekasse aufgrund einer vom Präsidenten des Waisenamtes genehmigten Kostenaufstellung entrichtet.

f) Zahlung

Art. 45

Die in den vorgenannten Artikeln 39 bis 43 vorgesehenen Tarife können durch den Staatsrat einmal im Jahr, am 1. Januar, aufgrund des Konsumentenpreisindex des vorangehenden Monats Dezember angepasst werden.

g) Indexation

B. Kosten zu Lasten der Parteien

Art. 46

¹Die Entscheidungs- und Kanzleigebühren sowie die Auslagen gehen zu Lasten desjenigen, welcher eine Amtshandlung des Waisenamtes verursacht oder verlangt.

Verfahrens- und Entscheidungskosten

²Der Artikel 88 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Dekret betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen sind auf das Verfahren vor dem Waisenamt anwendbar.

³Das Waisenamt besorgt das Inkasso der Kosten auf Rechnung der Gemeinde.

Art. 47

Anzeigen,
Veröffentli-
chungen usw.

Die Anzeigen, Vorladungen, Mitteilungen, Einladungen, Veröffentlichungsbegehren und ähnliche Verrichtungen werden zum tatsächlichen Betrag berechnet.

Art. 48

Kopien

¹Die Kosten für die Ausfertigung von Photokopien oder anderen Dokumenten werden mit ein Franken pro Seite berechnet.

²Kopien, die für die Akten bestimmt sind oder solche, die von der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde in Ausübung ihrer Vormundschaftsaufgaben verlangt werden, sind kostenlos.

Art. 49

Kosten-
nachlass und
Ermässigung

Aus Gründen der Billigkeit oder Bedürftigkeit der betroffenen Person kann das Waisenamt die Kosten erlassen oder ermässigen.

C. Rechtsmittel

Art. 50

Behörde

¹Streitigkeiten in bezug auf die Entschädigung der Mitglieder, Suppleanten und des Schreibers des Amtes können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

²Die Kosten zu Lasten einer Partei werden im Schlussentscheid bestimmt und begründet. Im Fall der Anfechtung kann eine Beschwerde an den Staatsrat erfolgen.

³In jedem Fall entscheidet der Staatsrat in seiner Eigenschaft als letzte kantonale Instanz.

Art. 51

Verfahren

Das Verfahren ist jenes, das durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vorgesehen ist.

Art. 2

¹Jede gegenteilige Bestimmung zur vorliegenden Verordnung wird aufgehoben.

²Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1994, in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Februar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 11. Mai 1994

zur Änderung von Artikel 6, Ziffer VI des Reglements, vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Absatz 4 der Kantonsverfassung (Fassung vom 24. Oktober 1993);

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 26. Januar 1994 über den Zusammenschluss der höheren Berufsfachschulen in eine Lehranstalt;

Auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Titel sowie Artikel 6 des Reglements vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Titel (neuer Wortlaut)

Verordnung vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung.

VI. Erziehungsdepartement (ED) umfassend:

- Administrativer Dienst;
- Dienststelle für Primarschulen und Lehrerseminarien;
- Dienststelle für Mittelschulen;
- Dienststelle für Berufsbildung;
- Kantonsbibliothek;
- Kantonsarchiv;
- Dienststelle für Museen, Archäologie und Denkmalpflege;
- **Lehranstalt für höhere Berufsbildung** (neu);

das namentlich zur Aufgabe hat:

die höhere Berufsbildung (neu);

Rest unverändert.

Art. 2

¹Die vorliegende Verordnung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet und im Amtsblatt veröffentlicht.

²Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieser Änderungen fest.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Mai 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**

Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Verordnung

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1976
betreffend die Erhebung der Hundetaxe

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 119 und 182 des Steuergesetzes vom 10. März
1976;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet:

Art. 1

Der Artikel 2 des Beschlusses vom 13. Dezember 1976 betreffend die
Erhebung der Hundetaxe wird wie folgt ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Artikel 2 (neuer Wortlaut)

Von der Taxe sind befreit:

Buchstaben a-g unverändert.

**h) die Hunde einer Person, welche in den Genuss von Ergänzungslei-
stungen des Bundes oder kantonaler Zusatzleistungen der AHV oder
IV kommt.**

Absätze 2-3 unverändert.

Art. 2

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Konkordat

vom 5. November 1992

über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Konkordat bezweckt die effiziente Bekämpfung der Kriminalität durch Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, indem es insbesondere:

Zweck

- a) den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden die Kompetenz gibt, Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton durchzuführen (2. Kapitel);
- b) die Rechtshilfe in Strafsachen erleichtert (3. Kapitel).

Art. 2

¹Das Konkordat kommt nur zur Anwendung in Verfahren, in denen materielles Bundesstrafrecht (Strafgesetzbuch und andere Bundesgesetze) anwendbar ist, unter Ausschluss der kantonalen Strafgesetzgebung.

Anwendungsbereich

²Es steht jedoch den Kantonen unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts frei, den Anwendungsbereich des Konkordates durch eine an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhänden des Bundesrates gerichtete Erklärung auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

ZWEITES KAPITEL

Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton

Art. 3

¹Die mit einer Strafsache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann Verfahrenshandlungen direkt in einem andern Kanton anordnen und durchführen.

Grundsatz

²Ausser in dringenden Fällen benachrichtigt sie vorgängig die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24).

³Die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt wird, wird in allen Fällen benachrichtigt.

Art. 4

Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde wendet das Verfahrensrecht ihres Kantons an.

Anwendbares Recht

Art. 5

¹Verfahrenshandlungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde durchgeführt.

Amtssprache

²Verfügungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde erlassen.

³Wenn jedoch die Person, die Gegenstand eines Entscheides ist, die Sprache dieser Behörde nicht versteht, hat sie in der Regel Anspruch auf einen unentgeltlichen Übersetzer oder Dolmetscher.

Art. 6

Inanspruchnahme der Polizei

Ist für die Durchführung einer Verfahrenshandlung ein polizeiliches Einschreiten notwendig, wird die zuständige Polizei mit dem Einverständnis der örtlich zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde (Art. 24) beigezogen.

Art. 7

Postzustellungen

Gerichtsurkunden können Empfängern, die sich in einem andern Kanton aufhalten, direkt durch die Post nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr und seiner Vollzugsverordnung zugestellt werden.

Art. 8

Vorladungen

¹Personen, die in einen Konkordatskanton vorgeladen werden, sind verpflichtet, dort zu erscheinen. Sie werden in der Amtssprache ihres Aufenthaltsortes vorgeladen.

²Zeugen wie auch Sachverständige, die ihren Auftrag akzeptiert haben, können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.

³Die Vorladung enthält gegebenenfalls den Hinweis, dass bei unentschuldigtem Nichterscheinen ein Vorführbefehl erlassen werden kann.

Art. 9

Verhandlungen, Augenscheine

Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann in einem andern Kanton Sitzungen abhalten, dort Augenscheine und Verhandlungen durchführen oder durchführen lassen.

Art. 10

Durchsuchungen, Beschlagnahme

¹Durchsuchungen und Beschlagnahmen müssen durch einen schriftlichen und kurz begründeten Entscheid angeordnet werden.

²In dringlichen Fällen kann die Begründung nachgereicht werden.

Art. 11

Mitteilungspflicht

Die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde, die in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis von einem in einem andern Kanton begangenen, von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhält, ist verpflichtet, die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24) zu benachrichtigen.

Art. 12

Rechtsmittelbelehrung

Wenn das kantonale Verfahrensrecht des mit der Sache befassten Kantons ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Art. 13

Rechtsmittel Sprache

Das Rechtsmittel muss in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde oder in derjenigen des Ortes, wo der Entscheid vollstreckt wird, abgefasst werden.

Art. 14

Kosten

Die Verfahrenskosten, insbesondere für Übersetzer, Dolmetscher, Zeugen, Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten gehen zu Lasten des mit der Sache befassten Kantons.

DRITTES KAPITEL

Auf Verlangen eines andern Kantons vorgenommene Verfahrenshandlungen

Art. 15

¹Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde gehalten werden.

**Direkter
Geschäfts-
verkehr**

²Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Ungewissheit besteht, werden die Gerichtsurkunden und die Rechtshilfesuche rechts- gültig einer einzigen Behörde zugestellt (Art. 24).

³Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die Gerichtsurkunde oder das Rechtshilfesuch in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, stellt sie dieses von Amtes wegen der zustän- digen Behörde zu.

Art. 16

Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

**Anwendbares
Recht**

Art. 17

¹Die Parteien, ihre Vertreter und die ersuchende Behörde können an den einzelnen Rechtshilfehandlungen teilnehmen, wenn dieses Recht durch den ersuchten Kanton vorgesehen ist oder wenn es die ersuchende Behörde ausdrücklich verlangt.

**Rechte der
Parteien**

²In diesem Fall gibt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde und den Parteien Zeit und Ort bekannt, wo die Rechtshilfe- handlung durchgeführt werden soll.

Art. 18

Wenn das anwendbare Recht ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser Rechtsmittelbelehrung, die Rechts- mittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

**Rechtsmittel-
belehrung**

Art. 19

¹Die Rechtsmittelschrift muss in der Sprache der ersuchten oder in derjenigen der ersuchenden Behörde abgefasst werden.

²Bei der Behörde des ersuchten Kantons können nur die Be- schwerdegründe betreffend Gewährung und Ausführung der Rechts- hilfe geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen, namentlich bei Einwendungen materieller Art, muss das Rechtsmittel bei der zu- ständigen Behörde des ersuchenden Kantons eingereicht werden; Art. 18 ist sinngemäss anwendbar.

**Rechtsmittel-
Verfahren
und Zustän-
digkeit**

Art. 20

Zuführungsbegehren und Haftbefehle werden nach den Vor- schriften des Art. 353 StGB vollstreckt.

**Vollzug von
Haftbefehlen**

Art. 21

Die gestützt auf einen Vorführbefehl oder Haftbefehl in einem andern Konkordatskanton festgenommene Person muss innerhalb von 24 Stunden einvernommen werden. Die Behörde muss die be- treffende Person summarisch über die Gründe ihrer Verhaftung und die ihr vorgeworfenen strafbaren Handlungen informieren.

**Vernehmung
von verhaf-
teten
Personen**

Art. 22

Zustellung
durch die
Polizei

Gerichtsurkunden, die nicht durch die Post zugestellt werden können, werden direkt durch die Polizei des Kantons, wo die Zustellung erfolgen soll, zugestellt.

Art. 23

Kosten

¹Die Rechtshilfe ist unentgeltlich. Die Kosten namentlich für Übersetzungen, Dolmetscher, Vorladungen, Expertisen, wissenschaftliche Arbeiten und Gefangenentransporte gehen jedoch zu Lasten des mit der Sache befassten Kantons.

²Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

VIERTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 24

Zuständige
Behörde

Jeder Konkordatskanton bezeichnet eine einzige Behörde, die von einem andern Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 3, 6, 11 und 15).

Art. 25

Beitritt und
Rücktritt

¹Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

²Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 26

Inkrafttreten

¹Das Konkordat tritt, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze.

²Das gleiche gilt für die Erklärung betreffend die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Konkordates und die Mitteilung des Verzeichnisses der kantonalen Behörden sowie die Nachträge und Änderungen, die darin vorgenommen werden.

So angenommen durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 5. November 1992.

Genehmigt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 4. Januar 1993.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXXVIII. Band des Gesetzessammlung enthaltenen
Gesetze, Dekrete, und Beschlüsse

A

- Abstimmungen.** – Beschluss, vom 19. Januar 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 20. Februar 1994 bezüglich:
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe;
 - des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe;
 - des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
 - der Volksinitiative «zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr»;
 - der Änderung vom 18. Juni 1993 des Luftfahrtgesetzes. 51
- Beschluss, vom 11. Mai 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Juni 1994 bezüglich:**
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27 septies BV);
 - des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer);
 - des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen 92
- Beschluss, vom 29. Juni 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. September 1994 bezüglich:**
- des Bundesbeschlusses vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen;
 - der Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafbuchgesetzes und des Militärstrafgesetzes 102
- Beschluss, vom 12. Oktober 1994, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 4. Dezember 1994 bezüglich:**
- des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;
 - der Volksinitiative vom 17. März 1986 «für eine gesunde Krankenversicherung»;
 - des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht 117

Beschluss, vom 16. März 1994, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 1. Mai 1994 bezüglich:	
– des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft;	
– des Dekretes vom 11. November 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	76
Beschluss, vom 11. Mai 1994, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 bezüglich:	
– des Dekretes vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis	88
Anwalt. – Reglement, vom 31. Mai 1994, zur Abänderung und Ergänzung der Artikel 2, 6, 8, 9, 10 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989 betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand	169
Arbeitsvermittlung. – Dekret, vom 17. Mai 1994, betreffend die Änderungen des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD)	21
Reglement, vom 25. Mai 1994, welches das Reglement vom 21. Oktober 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) abändert	168
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 19. Januar 1994, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Auto-transportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert	55
Beschluss, vom 19. Januar 1994, welcher die Artikel 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt	57
Beschluss, vom 19. Januar 1994, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt	59
Beschluss, vom 23. März 1994, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 abändert und ergänzt	81
Beschluss, vom 23. März 1994, welcher die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert und ergänzt	82

Beschluss, vom 23. März 1994, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt	84
Beschluss, vom 17. August 1994, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1994	110
Beschluss, vom 17. August 1994, über Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994	111
Beschluss, vom 17. August 1994, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Februar 1994	112
Beschluss, vom 17. August 1994, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1991	113
Ausweis. – Beschluss, vom 16. November 1994, betreffend den Ausweis zum Bezug von Einheimischbilletten	127

B

Bahnen. – Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Furka-Oberalp-Bahn (FO)	17
Bau und Korrektur der Strassen. – Dekret, vom 29. September 1993, betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege	9
Beschluss, vom 16. März 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und die Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege	79
Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend die Korrektur der Strasse Riddes – Mayens-de-Riddes, Umfahrung von Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Riddes	15
Bauplatzmaschinenführer. – Reglement, vom 6. April 1994, welches das Reglement vom 10. Januar 1990 betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Ausweises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse abändert	163

Beiträge. – Beschluss, vom 19. Januar 1994, betreffend die Beiträge für die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen an bestehenden Gebäuden und Anlagen	49
Berufsausübung. – Beschluss, vom 8. Juni 1994, betreffend die Ausübung des Berufes eines Snowboard-Lehrers	102
Besoldung. – Reglement, vom 23. Februar 1994, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	162
Reglement, vom 21. Dezember 1994, welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert	184
Bettag. – Beschluss, vom 17. August 1994, betreffend den Eidgenössischen Bettag	108

F

Finanzierungsbeihilfen. – Beschluss, vom 21. Dezember 1994, betreffend den Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen	130
Fischerei. – Beschluss, vom 26. Januar 1994, über die Ausübung der Fischerei im Wallis	61
Forstwesen. – Beschluss, vom 18. November 1994, betreffend die Bewilligung eines Kredites für die Beteiligung am Neubau der interkantonalen Försterschule Lyss (BE)	34

G

Geldspielautomaten. – Reglement, vom 24. August 1994, über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Casinos (Reglement über Geldspielautomaten)	179
Grosser Rat. – Beschluss, vom 2. Februar 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	68
Beschluss, vom 30. März 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	86
Beschluss, vom 25. Mai 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	100
Beschluss, vom 25. Mai 1994, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	100

Beschluss, vom 22. Juni 1994, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	101
Beschluss, vom 17. August 1994, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	109
Beschluss, vom 28. September 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	115
Beschluss, vom 19. Oktober 1994, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	125
Beschluss, vom 19. Oktober 1994, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	126
Grundbuch. – Beschluss, vom 12. Januar 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Icogne	48
Beschluss, vom 7. Dezember 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Simplon	129

H

Hundetaxe. – Verordnung, vom 21. Dezember 1994, zur Änderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1976 betreffend die Erhebung der Hundetaxe	190
---	-----

I

Initiativ- und Referendumsrecht. – Dekret, vom 23. Juni 1994, betreffend die Ausübung des Initiativ- und des Referendumsrechts	23
Invalidenversicherung. – Dekret, vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt	10
Beschluss, vom 23. Februar 1994, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung regelt	69
Investitionsbeiträge. – Reglement, vom 19. Januar 1994, betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen aufgrund des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen	153

J

Jagd. – Nachtrag, vom 25. Mai 1994, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1994	97
--	----

K

- Kantonsverfassung.** – Abänderung der Kantonsverfassung. Wortlaut der Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 wie vom Volk am 24. Oktober 1994 angenommen 1
- Beschluss, vom 18. Mai 1994, betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 30 bis, 35, 37 bis, 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104, 108 und 109 der Kantonsverfassung 96
- Krankenversicherung.** – Beschluss, vom 2. März 1994, betreffend die obligatorische Aufnahme in die Krankenversicherung gewisser Kategorien von Ausländern 75

M

- Menschenrechtskonvention.** – Dekret, vom 17. Mai 1994, betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich 19
- Beschluss, vom 26. Oktober 1994, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Mai 1994 betreffend die provisorische Anwendung von Artikel 6, § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich 127
- Messwesen.** – Beschluss, vom 13. April 1994, welcher die in der Verordnung vom 1. Juli 1981 über das Messwesen vorgesehenen Entschädigungen der Eichmeister anpasst 86

O

- Olympische Winterspiele.** – Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend gegebenenfalls die Gewährung einer finanziellen Beteiligung an die Kosten der Kandidatur für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis bis zu einem Höchstbetrag von 1360000 Franken 18
- Dekret, vom 11. Mai 1994, betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis 19
- Beschluss, vom 17. August 1994, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 11. Mai 1994 betreffend die Gewährung einer Defizitgarantie von 30000000 Franken für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2002 im Wallis 107
- Organisation Verwaltung.** – Beschluss, vom 5. Juli 1994, zur Inkraftsetzung der Verordnung vom 11. Mai 1994 zur Änderung vom Artikel 6, Ziffer VI des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung 107

Verordnung, vom 11. Mai 1994, zur Änderung von Artikel 6, Ziffer VI des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung	189
--	-----

R

Rechtshilfe-Strafsachen. – Dekret, vom 11. November 1993, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	13
Konkordat, vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	191

S

Schutz. – Beschluss, vom 12. Oktober 1994, betreffend den Schutz der Grengjer Tulpe «Tulipa grengiolensis» in Grengiols	124
Schulhäuser. – Dekret, vom 10. März 1994, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau einer Schulanlage und öffentlicher Zivilschutzräume in Eischoll	14
Dekret, vom 17. Mai 1994, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines Schulhauses, einer Turnhalle und für öffentliche Zivilschutzräume in Saxé, Gemeinde Fully	22
Beschluss, vom 17. November 1994, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines zweiten Primarschulhauses mit Turnhalle und für den Umbau und die Sanierung der alten Schulanlage im Schulkreis Glis in der Stadtgemeinde Brig-Glis	33
Sömmerung. – Beschluss, vom 2. März 1994, betreffend die Sömmerung 1994	70
Sparmassnahmen - Personalbereich. – Dekret, vom 18. November 1994, betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich	27
Beschluss, vom 7. Dezember 1994, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 18. November 1994 betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich	129
Spitäler. – Beschluss, vom 14. November 1994, betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Renovation des psychiatrischen Spitals von Malévoz	32
Strafanstalten. – Reglement, vom 10. Dezember 1993 über die Strafanstalten des Kantons Wallis	131

Strassendekret. – Beschluss, vom 12. Oktober 1994, über die Aufhebung verschiedener Strassendekrete	122
Stipendien. – Reglement, vom 6. Juli 1994 zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen	172

V

Verfassungsartikel. – Beschluss, vom 23. Juni 1994, betreffend die transitorische Numerierung der für die Unvereinbarkeiten mass- gebenden Verfassungsartikel	31
Verkauf. – Beschluss, vom 11. Mai 1994, betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach	29
Beschluss, vom 20. Juni 1994, betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden	30
Vermessungswerke. – Beschluss, vom 16. März 1994, welcher die Artikel 2 und 4 des Beschlusses vom 4. Januar 1980 betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke abändert	80
Verwaltung. – Reglement, vom 5. Oktober 1994, betreffend flexible Arbeitszeitformen in der kantonalen Verwaltung	181
Vormundschaft. – Verordnung, vom 2. Februar 1994, zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 betreffend die Aufsichtsbe- hörde in Vormundschaftssachen	185

W

Waisenämter. – Verordnung, vom 2. Februar 1994, zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter . .	186
Weine. – Beschluss, vom 7. Juli 1993, über die Ursprungsbezeich- nungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss)	35
Beschluss, vom 14. September 1994, betreffend den Beginn der Weinernte 1994	115
Beschluss, vom 28. September 1994, welcher den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) abändert	116
Beschluss, vom 28. September 1994, betreffend den Mindestgrada- tionen für weisse und rote Rebsorten der AOC-Weine 1994 . .	117
Beschluss, vom 16. November 1994, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1994	128

